# Statuten

der Städte

# Offenburg, Gengenbach und Zell,

der Herrschaften

# Lahr und Mahlberg;

wie auch

die in den gesammten Badischen Kurlanden gültige Frankfurter Wechsel-Ordnung; die Badische Hofgerichts-Ordnung rc.

Als

## Zweiter Band

der neuen Badischen Gesetzes-Sammlung.

---

Unter Aufsicht des Hochpreißlichen Hofraths-Collegiums der Bad. Markgrafschaft herausgegeben.

---

Mit Kurfürstl. Badischem gnädigstem Privilegio.

---

Karlsruhe,
bey Christian Friedrich Müller. 1806.

# Landrechte
und
# Statuten ꝛc.
für
die Badische Markgrafschaft.

---

Zweiter Band.

# I.

# Stadt = Recht zue Offenburg.

# Stadt = Recht zue Offenburg.

## Erster Titul.

## Wie Eheleuth, so nit Kinder verlassen, einander erben.

Item, so wann zwey Menschen kommen zuesammen in die Ehe zue Offenburg, ohn einige Heuraths = oder Eheberedung vndt vollbringen ihren Kirchengang nach christlicher Ordnung, allein nach dieser Stattrecht, vndt werden daruff Mitburger oder Söldner zue Offenburg, so dann folgents in der Zeit, dieweil sie ihr Wohnung als Ehleuth hetten, eines vor dem andern stürbe, vndt wäre kein Kindt von ihnen beyden erbohren vorhanden, so erbt die lebende Ehepersohn alles ihr verlassen Haab vndt Gueth, liegends vndt fahrendes, nichts ußgenommen, so sie zuesammen gebracht, bey einander ererbt, gewonnen vndt in ihrer Verwaltung vndt Herrschung der Zeit haben, nach altem Gebrauch vndt Herkommen der Statt Offenburg in Aigenthumbs Weise ohn Eintrag männiglicheß; gleicher Maß wirt eß gehalten mit denen, so gehn Offenburg ziehen, vndt in ehlichem Standt seyn, ohn vorgehende Eheberedungen vndt daß Burgerrecht haben ahngenohmen vndt erkhaufft; ob aber eins Burgers oder Mitburgers Sohne oder Dienstknecht, so der Statt Offenburg mit Gliebt vndt Aydt vorhin verwanth, sich thäte in ehlichen Standt vndt vollbrächt seinen Kirchengang, vndt stürbe ihr eins von dem andern ohne Heuradtß = Abredt, vor vndt ehe derselb

das Burgerrecht bey Uns ahngenommen, oder vor Rath geschwohren, daß soll dem Erbfahl, wie obstehet, keinen Schaden bringen, sonder erbt ein Ehemensch nit desto minder daß ander, wie obsteth, so aber Kinder vorhanden, wirt es gehalten, lauth des sechsten Artikulß, so kein sondere Beredung vorhanden.

---

## Zweiter Titul.

### Wie vndt welchergestalt ein jeder von Offenburg Macht hatt, Hewraths-Brieff vndt Beredung vffzuerichten vndt zue machen.

Item, ein jeder Burger, Innwohner oder Verwahnter der Statt Offenburg, der sich in das heil. Sacrament der Ehe will verähndern, da beede Persohnen frey, keine Kinder und ihr frey aigen Gueth haben, dieselben haben gueth Fueg und Recht, ein Hewrath-Beredung, Gemächt, Wydumb vndt anderß, ohnahngesehen der Statt Offenburg alt Herkommen deß Erbens halb vnder Eheleuth, in allem ihrem frey vndt aigen Gueth, nach ihrem Willen vndt Wohlgefallen, in Aigenthumbß oder Nießensweiße, mit vndt gegen einander uffzuerichten vndt zue machen, ohn Eintrag männiglicheß, vndt waß sie alßo abreden vndt verbrieffen, daß ist kräfftig, so sie aber folgentß in stehender Ehe Kinder mit einander würden ziehlen vndt überkommen, so dann einß vor dem anderen vnder den Eheleuth Todtß abgieng vndt Kinder von ihnen beeden erbohren, hinder ihnen im Leben verließ, daß doch zum minsten denselben Kindern an den liegenden Güteren, ewigen Zinßen vndt Gülten, so ihnen sonst nach dießer Stattrecht, so daß uffgericht Gemächt nit were, würde verfangen sein, kein Abbruch oder Nachtheyl beschehe, die Kinder würden dann in solchem Hewrath weiter, oder daß ihnen nutzlicher bedacht, sonst soll das Gemächt in diesem Fahl

der Kinderhalb nit kräfftig erkandt werden oder seyn, noch den Kindern ahn der Statt Verfangenschaft nit zue Nachtheil reichen oder dienen.

---

## Dritter Titul.

### So Kinder vorhanden, soll abermahlß nichts uffgericht werden, daß den Kindern ahn ihrer Verfangenschafft nachtheilig.

Item, ob Ehepersohnen Willens weren, Gemächt mit einander uffzuerichten, vor oder nach ihrem Kirchengang, vndt weren zuebrachte Kinder vorhanden, die sollent abermahls nit Macht haben, etwaß uffzuerichten, daß den alten zuegebrachten Kindern ahn ihrer Verfangenschafft oder aigenem Gueth zue Nachtheil, noch auch den newgebohrnen Kindern, so sie mit einander überkommen würden, ahn der nachgehenden Verfangenschafft, so durch derselben Ehepersohnen Abgang, nach dießer Stattrecht, denselben new gebohrnen Kindern würdte verfangen seyn, allein vndt denselben auch zue Nachtheil reichet vndt dienet, dieselben alt oder newerbohrne Kinder würden dann in solchem Gemächt, wie vorsteth, durch besser und nutzlichere Mittel und Gegenwürff bedacht, doch sollen zue jeder Zeith dieselben Abreden mit der Freundschafft vndt Vögten, so Kinder vor Augen die nit mannbar, ordentlich, verständlich, ohn Betrug mit lauteren Worten beschehen vndt abgeredt werden.

---

## Vierter Titul.

### So aber jemand Willens, Kindern ihr aigen Gueth oder Verfangenschafft inzuewerfen, wie das soll geschehen.

Item, so Ehepersohnen wollten bey Unß heyrathen, oder folgentß Gemächtbrieff uffrichten, die Kinder zuesammen bringen, die in vorgehender Ehe erziehlt, von eim oder beeden Persohnen zuebracht, welche Kinder hetten etwaß Verfangenschafft nach dießer Stattrecht, daß die Ältern noch zue nießen inhetten, daß die zuebrachten Kindter sonst aigen Gueth ligentß oder fahrentß hetten, dasselb alles soll abermals denselben Kindern nit verwendet, ingeworfen oder hinweggemacht werden, ohn sonderbahr Vorwissen der Kindter Freundtschafft von den abgestorbenen Persohnen, vndt ob mann die nit gehaben, oder sonst keine vorhanden, mit der Oberkeit vndt geschwohrnen verordneten Vögten, auch ohn ein sonderbahrlich dapfer Vrsach vndt Gegenwürff beschehe, wa es anders beschehen oder gehandelt, soll dasselb unkräfftig seyn, vndt den Kindtern ahn ihrer Verfangenschaft oder aigenen Gueth nit zue Nachtheil reichen oder dienen.

---

## Fünfter Titul.

### Wie Ehepersohnen Macht haben, sich den zuegebrachten Kindern zue Vatter oder Muetter inzuesetzen.

Item, so zwey in die Ehe zuesammen kommen, vndt hat ihr jedweders oder ihr eines Kinder, die in der ersten Ehe geziehlt, vndt ob sie die Eheleuth würden fürter auch Kinder miteinander überkommen, wollten also Einkindtschafft uff den alten vndt newerbohr-

nen Kindteren machen vndt sich für Vatter vndt Mutter insetzen, als ob die zuegebrachten Kindter auch von ihr beeder Leiben weren erbohren, daß haben sie mit Wissen vndt Willen eines verordneten Vogts vndt der zuebrachten Kinder Freundtschafft von den abgestorbenen Eltern, wa aber die nit vorhanden, der Oberkeit, doch wa mannbahre Kinder vorhanden, die mögen selbst darinn bewilligen, zue thuen Macht, sonst nit, so aber Verfangenschafft den alten zuebrachten Kindern zueständig vorhanden, soll eß damit gehalten werden, wie die nechsten vorgeschriebene Punkten vndt Artikul, daß lauter inhalten vndt vermögen.

## Sechster Titul.

### Wann aus alten vndt newerbohrnen Kindern Einkindtschafft wirt gemacht, wie ein Ehemensch das ander erbt, was den Kindern verfangen.

Item, so wann zwey Eheleuth zuesammen kommen, vndt bringen Kinder von eim oder beyden Theilen zuesammen, vndt machen Einkindtschafft uß denselben, vndt ob sie mehr Kinder mit einander gewonnen oder bekommen vndt setzten sich Vatter vndt Mutter ordentlich mit Verwilligung, lauth des nechsten Artikulß. Item, wann dann ein Ehegemächt stürbt vor dem andern; sie haben newerbohrne Kinder miteinander oder nit, so erbt ein Ehemensch das ander nach dißer Stattrecht, es were dann in der Eheberedung anders abgeredt, vndt Güether, ewig Zinß vndt Gülten, die ihr der Ehleuth frey vndt aigen seint, den zuegebrachten Kindern voemahlß nit verfangen, vorhanden, sie haben dasselb ererbt, erkaufft oder sonst gegewunnen, daß ist alles den alten zuegebrachten vndt newerbohrnen Kindern, so einß vnder den Eheleuthen

stirbt, gleichwohl verfangen, uß Krafft der Ahnnemmung der Kindtschafft vndt Insetzung, daß sie sollen vndt wollen Vatter vndt Muetter seyn, als ob sie von ihrer beeder Leiben gebohren weren, doch allweegen der letst lebend Ehepersohnen uff solcher Verfangenschafft daß Nüeßen daruff vorbehaltlich nach dißer Stattrecht. Item, so von Eheleuthen hierinn wirt gemeldet, wie die einander erben ꝛc., soll nit anderß verstanden werden, weder so die Eheleuth einander ehliche Beywohnung thuen, oder mit Willen Herrschaften vndt sonst dienen.

---

## Siebenter Titul.

### Wann Eheleuth sterben vndt Kinder verlassen, was der lebend Ehepersohn zuestendig, vndt waß den Kindern verfangen, vndt wie sie umb die Verfangenschafft sollen erzogen vndt gehalten werden.

Item, wann vnder Eheleuthen, die einander ehliche Beywohnung thuen, einß vor dem andern stirbt ohn sondere Eheberedung vndt Kinder oder Kindtß-Kinder von Irer beiden in ehlichem Standt erbohren, verließen, erbt abermahls ein Ehemensch das ander alles ihr verlassen Haab vndt Gueth, so sie in ihrer Waltung gehabt, Schult vndt Gegenschult, nichts ußgenommen, dann allein, so ligendt Güether, als Häuser, Scheuren, Akher, Matten, Räben vndt dergleichen, auch ewige Zinß vndt Gülten, der Zeith vnder ihrem Guet vorhanden, daß sie nach Todt hetten verlassen, die kommen here von welchen Leuthen sie wollen, oder seyen erkhaufft oder bey einander gewonnen, die seint alle durch Abgang der einen Ehepersohnen Vatter oder Muetter nach der Statt Offenburg

altem Gebrauch vndt Herkommen, den verlassenen Kindern oder Kindtß-Kindern in Aigenthumbß Weise verfangen und zueständig, doch ist der lebent Ehepersohn ihr Lebenlang daß Nießen daruff vorbehalten, dagegen ist die noch lebendt Ehe-Persohn in diesen vndt allen vorgehenten Fällen, es seyent alte Kindter vorhandten oder Einkindtschafft gemacht, auch ihren Kinder, so noch under ihren Jahren vndt unerzogen, väterliche oder mütterliche Trew vndt Handereichung nach ihrem Vermögen, auch ihren Ehren wohl ansteht, mitzuetheilen vndt zue thuen schuldig, auch die verfangene Güeter in guetem wesentlichen Baw und Ehren nach Notturfft zue erhalten schuldig, wa aber dem Nießer oder Nießerin solches alles oder je eins beschwerlich vndt nit zue thuen gelegen, hat dieselb lebend Ehepersohn allezeit guet Fueg vndt Macht, den Kinderen ihr Verfangenschafft zue übergeben vndt der Ichzit zue verzeyhen, vndt so solches beschehen wirdte, nit desto minder dieselb Ehepersohn den ohnerzogenen Kindern schuldig, so weith daß in ihrem Vermögen, daß best zue thuen, dieser Artikul vndt Punct die Zeyhung der Kindt vndt Übergebung der Verfangenschafft, auch die Güeter in Ehren vndt Baw zue halten, soll vndt wird verstanden in allen Fällen, wie sich die mögen zuetragen vndt begeben, da Verfangenschafft oder keine vorhanden, dermaßen die Eltern allwegen zue thuen verbunden vndt schuldig seyn sollen.

## Achter Titul.

### Wann kein Abredt zwischen Eheleuthen vorhanden, vndt haben Kinder zuesammen bracht.

Item, wann sich zwey zuesammen verpflichten in die Ehe, vndt bringen Kinder, in vorgehender Ehe geziehlt mit innen, ihr einß oder beyde, vndt machent kein Eheberedung, sitzend bey einander nach Stattrecht, sie über-

kommen Kindter mit einander oder nit, erbt abermahlß ein Ehemensch das ander alles der abgestorbnen Ehepersohnen verlassen frey vndt aigen Gueth, nach dießer Stattrecht, doch so die alten zuebrachten Kindt hetten etwas verfangens oder aigen Gueth, ihnen darahn ohnnachtheylig, nach der Stattrecht, wie der ander nachkommend zehendt Artikul daß klar vermag, so aber Kinder in der letzten Ehe gezihlt vorhanden, denselben newerbohrnen Kinder würde, so ligent Güeter, ewige Zinß oder Gülten vorhanden, die vormahlß Niemandtß verfangen, sondern der Ehepersohnen frey, aigen Gueth geseyn, nach dießer Stattrecht allein verfangen vndt zueständig seyn, vndt hetten die alten zuebrachten Kinder keine Gerechtigkeit noch Theil darahn, wa aber kein Kindt von den letzten Ehepersohnen von ihnen beeden erbohren vorhanden, wird es mit dem Erbfahl zwischen ihnen gehalten, wie versteht vndt haben dannoch die alten zuebrachten Kinder kein Gerechtigkeith zue dem freyen oder aigenen Gueth der abgestorbenen Ehepersohnen, es wäre dann Sach, daß derselben alten Kindern rechte Vatter oder Muetter die letst abgehend Persohn wird sein, vndt alßo unverändert stirbt, so würden dieselben Kinder erben ihren Vatter oder Muetter, nach freyen vndt Kayserlichen Rechten.

---

## Neunter Titul.

### Wann Kindt sterben, die Theil haben an Verfangenschafft vor endlichem Fahl, wer daß erbt.

Item, ob sich begebe, daß bey Leben einer Ehepersohnen, Mann- oder Frawen-Persohn, daß ein Nießen hatt uff einer Verfangenschafft, stirbe eines oder mehr der Kinder, so solcher Verfangenschafft fähig vndt Theil darahn hätte, so erbt nach dieser Statt-Recht die lebent Ehepersohn, Nießer oder Nießerinn nichts ahn dem Ai-

genthumb der Verfangenschafft, sonder bleibt solch Verfangenschafft unversehrt, unverändert vndt unzertrennt allweegen bey einander biß uf daß lezte Kindt, doch dem Nießer ohnnachtheylig, vndt so die letst lebend Ehepersohn auch todt verschieden vndt gestorben, so wirdt vndt ist alßdann das Nießen zum Aigenthumb gefallen den noch lebenden Kinderen oder Kindskinderen darahn seyen wenig oder vil vndt sonst niemandtß anderst zueständig.

## Zehnter Titul.

### Wie Kinder Macht haben, ein Verfangenschafft, so sie zue Fahl kombt, hinweg zue nehmen.

Item, so jede Verfangenschafft liegender Güether, als Häußer, Ackher, Matten, Reben vndt dergleichen, auch ewig Zinß oder Gülten, wie vndt zue welcher Zeit daß durch tödtlich Abgang des letzten Besitzers gefelt vndt das Nießen zum Aigenthumb kommen, allßo nimbt man mit aller Nutzung, waß darine oder daruff ist dem Nießer oder Nießerin je zuegestanden, nach dißer Statt Offenburg Recht, altem Gebrauch vndt Herkommen, daßselb hinweg, die ihenen so daß verfangen sein, es sey dann Ursach vor Augen, wie der nechst folgendt Artikul daß lauther anzeigt vndt vermag, oder mit sonderen Abredten fürkommen, alßo daß den Eltern wirde solche Verfangenschafft wieder geliehen durch der Kindt Vögt vndt Freundtschafft, oder durch Abredten vergünstiget, vndt mit lauther Worten zuegelassen vndt fürkommen, so aber etwaß uß der Verfangenschafft wirdte gefährlicher Weiß, so die Persohn so daß Nießen hatt in Todsnöthen vndt Krankheit lege, vndt were verändert den Kinderen zue Nachtheil, soll jeder Zeith nach Gestalt deß Handelß stehen zue Erkantnuß der Zwölff, wem dasselb zueständig.

## Eilffter Titul.

## So Kindter Stieffgeschwistrig hetten, die kein Theil an der Verfangenschafft hetten, die noch unerzogen, vndt sonst in fahrenden Haab wenig fürhanden were, wie daß mit ihnen gehalten soll werden.

Item ob ein Ehemensch daß vorgehende eheliche Kindt vndt ein Verfangenschafft, daruff es daß Nießen hat, denselben Kindern zuestendig, wieder veränderт in die Ehe, vndt in derselben letsten Ehe mehr vndt andere Kindt würde überkommen, die noch jung vndt vnerzogen, vndt stirbt alßo in der andern Ehe, sodann die Verfangenschafft der ersten Kindter alßo groß vndt dapfer oder mit fahrender Haab also versehen, daruff vndt darinnen erfunden vndt ußerhalb der Verfangenschafft nichts oder gantz wenig erfunden, steth jederzeit nach Gestalt vndt Gelegenheith zue den Zwölffern des alten Rathß, daselbst die Messigung vndt Erkandtnuß uß richterlichem Ambt vndt Gewalt nach Billigkeit zue thuen, waß die alten Kinder den nachgehenden neuerbohrnen Kindern von solcher Verfangenschafft oder fahrender Haab, so in der Verfangenschafft funden, uß Liebe alleß ihren Mitgeschwistrigen zum Theil mitzuetheilen vndt zue geben schuldig seyn sollen, wa aber keine nachgebohrne Kinder vorhanden, soll vndt wird dißе Nießung die noch lebend Ehepersohn nichtß angehen oder zue statten kommen, sonder wird mit Hienemmung der Verfangenschafft, vndt waß darinn oder daruff erfundeu, durch die alte Kindter gehalten, wie der nechst vorgehende Artikul daß vermag vndt inhalt.

## Zwölfter Titul.

### So ein Ehemensch stirbt vor dem andern, vndt Kindter verlassen vndt hetten ein dapfere fahrende Haab vndt kein Verfangenschafft von Güetern, waß den Kindern soll werden, vndt wie sie gehalten.

Dergleichen, ob Ehepersohnen in erstem ehlichem Standt Kindter überkommen, vndt ein Ehepersohn stirbt vndt verlasset Kinder von ihrer beyder Leib erbohren vndt ein ehrliche vndt ein dapfere zeitliche Nahrung, darunder gar kein ligendt Gueth, ewige Zinß oder Gült, sonder alles nach Unßer Statt = Recht vahrendt Guet were vndt genannt würde, der lebendt Ehepersohnen erblich zuestehen würde, vndt die Kinder gar kein Verfangenschafft, noch erblich Gerechtigkeit darahn hetten, so sich dann folgentß dieselb letste Ehepersohn wider verändert, ohn einige Heyrath oder Eheberedung vndt stirbt, sie habe Kinder in derselben letsten Ehe überkommen oder nit, waß vndt wivil alßdann der Stieffvatter oder Muetter den erstgebohrnen Kindern für ihr vätterlich oder müetterlich Erbe schuldig ist, uß Freundtschafft vndt Liebe zue geben vndt mitzuetheilen, steth abermahlß die Messigung zue Erkhantnuß der Zwölffer, uß richterlichem Ambt, nach Gestalt vndt Gelegenheith ihrs zeitlichen verlassenen Guetß, auch in Ansehung der Kinder, ob deren viel, oder jung vndt unerzogen seint, wa aber Eheberedungen vorhanden vndt mit Wissen der Freundtschafft vndt geschwohrnen Vögten seint vffgericht vndt gemacht, dabey soll es bleiben, doch daß die Kinder im Fahl, wie obsteth, umb etwaß darinn bedacht, vndt nit gar würden ußgeschlossen.

## Dreizehenter Titul.

### Kindter haben Macht, ihr Verfangenschafft hinweg zue nemmen, vndt nit zue erben.

Item, wann Kinder uff ihren Eltern haben Verfangenschafft zue gewarten, vndt so dieselb durch Abgang des Besitzers kommet zue entlichem Fahle, vndt die Kinder wollten nit in der fahrenden Haab oder andern derselben letsten Ehepersohnen verlassen Guth ein Erb seyn, oder sich desselben erblichen unterziehen, daß haben sie jederzeith zue thun Macht vndt gueth Recht, nach Unßer Statt Offenburg altem hergebrachtem Gebrauch ihr Verfangenschafft hinweg zue nemmen, vndt sich deß letsten abgestorbenen Persohnen, Vatter oder Muetter, anderß ihrs verlassen Guets, ligents vndt fahrents ueßerhalb der Verfangenschafft zue entschlagen vndt so solches beschicht vndt Hinnehmung ihrer Verfangenschafft, niemandts nichtß weder Schulden noch anders zue halten vndt zue geben schuldig oder pflichtig, dann allein verfallen Zinß vndt Gülten, ob daß Ichtzit uff den verfangenen Gütern ußstent, auch Bawgelt vndt anderß, davon sie die Nuzung genommen, vndt waß die abgangen Persohn kost zue Bestettigung der Erden vndt so sich der Fall also begebe, daß die Kinder allein ihr Verfangenschafft nemmen vndt sonst ohngeerbt würden ußgehen, so dann Häußer, Scheuren oder dergleichen in der Verfangenschafft weren, vndt etwaß von fahrender Haab würde darinn erfunden vndt sein, waß daß were der letzten abgangen Persohnen zuegehörig, soll vndt wirt nit mit der Verfangenschafft hinweggenommen, sonder dasselb alles steth zue, nach dißer Stattrecht, den Schuldneren, so man zue thuen ist.

## Vierzehnter Titul.

### Wann Kinder haben Verfangenschafft uff ihren Eltern zue gewarten, vndt kommet ihr eins oder mehr in die Ehe vndt stirbt in der Ehe ohn Leibserben vor endlichem Fahl der Verfangenschafft wirdt es gehalten mit der Verfangenschafft, wie nachfolgt.

Item, ob sich ein Persohn in ehelichen Standt verpflichtet, vndt hat Verfangenschafft uff seine Eltern zue gewarthen vndt stirbt dieselb Persohn, vor vndt ehe ihm solch Verfangenschafft erblich gäntzlich heimbgefallen, oder ihme sonst nit güetlich zue Handten gestellt were, vor Abgang des Nießers oder Nießerin, vndt verlasset kein Kindt hinter ihm in ehelichem Standt erbohren, so erbt die noch lebendt Eheperſohn derselben Persohnen so die Verfangenschafft gehabt, ahn derselben Verfangenschafft, die nit zue entlichem Fahl kommen, noch der Nießer oder Nießerin gantz nichts, sonder bleibt dieselb Verfangenschafft ohnzertheilt bey einander vndt nach Abgang deß Nießers oder Nießerin steht die zue vndt werdt erblich verfolgt, nach Unserer Statt-Recht samentlich den anderen Kinderen, so auch vormahlß Theil darahn gehabt, vndt verfangen gewesen, wo aber deren keins mehr vorhandten, soll daß mit anderem verlassenen Gueth der letsten abgestorbenen Persohn deß Nießers oder Nießerin nechsten Syb-Erben erblich zuestehen vndt werden, wo daß nit anderß verordnet.

## Fünfzehenter Titul.

### So Einkindtschafft wirdt gemacht, wie es mit dem Erben zwischen ihnen wirdt gehalten oder verstanden.

Item, so wann Einkindtschafft wirdt uff Eheberedungen ordentlich zwischen den Partheyen abgeredt vndt gemacht, von beeden Partheyen, Freundschafft vndt Vögten bewilliget vndt ahngenomen, also daß beede Ehepersohnen oder ihr eins werden vorerbohrnen zuegebrachten Kindern für Vatter oder Muetter eingesetzt, wirdt solch Einsetzung nit weiter nit anders verstanden, vndt nach Unßerm Stattrecht, dann daß die alten zuegebrachten vndt newerbohrne Kinder sollen vndt werden in ihrem der Ehepersohnen zuesammen gebrachten, ererbten vndt in stehender Ehe überkommenden Gueth, so die Ehegegemächt nach Todt verlassen, zue gleichem Theyl mit einander gehen vndt stehen, es were dann einigem Theil ein Voraus gemacht, oder anderß abgeredt mit lauteren oder verständlichen Wortten.

---

## Sechszehenter Titul.

### Wann also Ein = Einkindtschafft wirdt gemacht, wie die erben in nebens oder andern Erbfällen.

Item, so alßo Einkindtschafft wirdt gemacht, wie vorsteth, vndt folgents den alten zuegebrachten oder newerbohrnen Kindern zuefiel einiger Erbfahl von Großvatter oder Großmuetter oder Nebenslinien, waher der keme, bey Leben oder nach Todt der eingesetzten Vatter oder Muetter, soll vndt wirdt dasselb Guet vndt Erbfahle, ohnahngesehen der Vermahnung einer Kindtschafft

den Kindern, den solcher Erbfahl durch Sybschafft vndt Geblüth erblich zuegefallen, allein zuestehen vndt haben die andere Kindter keinen Antheil darahn, seint auch desselben Guets nit fähig, alles nach Unserer Statt altem Gebrauch, Rechten vndt Herkommen, es würde dann mit lauteren, vßgetruckten vndt verständlichen Worten anders zue halten abgeredt, vndt durch ein ganze Freundtschafft vndt insonderheit durch die ihenen, daher der Erbfahl kommet, bewilliget.

---

## Siebenzehenter Titul.

### Wann ein Persohn, Mann oder Fraw, so etwaß zue nießen innhatt, Alters vndt Blödigkeit halben nit Nahrung hatt.

Item, so wann ein Persohn, es sey Mann oder Fraw, hat Guetere, wenig oder viel, in Nießungsweise nach dißer Stattrecht in Handen vndt mag die Alters, Armuth vndt Blödigkeit halben nit mehr bawen oder genießen, vndt were sonst kein fahrend Guth vorhanden, so mag dieselb Persohn mit Vorwissen vndt Bewilligung eines ehrsahmen Rathß bey Unß solch Gueth vndt Verfangenschafft durch ein geschwohrnen Vogt, den ihm ein Rath geben vndt zueordnen soll, angreiffen vndt verkauffen, vndt dasselb erlöst Gelt wochentlich wieuil vndt waß ihm ein Rath zue gebrauchen erkandt, vndt zuelaßt, nach der Persohnen Gelegenheit vndt zue Uffenthaltung des Leibs zue gebrauchen noth, unverhindert deren, so dasselb Guet verfangen geweßen, wa aber Kinder oder andere Persohnen, denen solch Guth verfangen, selbst wollten solch Gueth zue ihren Handen nemmen, die Persohn, Nießer oder Nießerin, daruff ziehen vndt ernehren, so soll daß ihnen vor anderen zuegestellt vndt gegonnt werden, auch allezeit desselben Guethß, so eß deß erstenmahlß wirdt verkaufft, ein Vor-

gelter sein, doch einß Rathß Erkhantnuß nach Gestalt der Persohnen, so sich deß Guetß wollten vnderziehen, darinn vorbehaltlich.

---

## Achtzehenter Titul.

### Wie eß mit dem Erben wirdt gehalten zwischen den zuegebrachten vndt newerbohrnen Kindern, wann ihr einß stirbt.

Item, so wann alßo Einkindtschafft wirdt gemacht, wie im fünffzehenden Artikul gemelt vndt zwischen den alten zuebrachten vndt newerbohrnen Kindern sich begebe, daß nach Absterben der Eltern, als Vatter vndt Muetter der zuebrachten oder newerbohrnen Kindern eins oder mehr stirbe, so würden die nach Unßer Statt-Recht, so rechte Geschwistrig seint, von Vatter vndt Muetter (ohnangesehen die Vermachung einer Kindschafft) einander erben, vndt die, so ihr Stieff- oder einthalb Geschwistrig Geblüths halben weren oder seint, kein Theil oder erblich Gerechtigkeit darzu oder darahn haben alle, dieweil der rechten Geschwistrigen mehr vorhanden bis uff daß letst.

---

## Neunzehenter Titul.

### So ein Persohn Kinder ahn Kindtßstatt annimbt, wie daß gehalten soll werden mit erben.

Item, so ein Persohn, es sey Mann oder Fraw sich thät in die Ehe vndt hat darvor Kinder, die

nit von seinem Leib erbohren, ahn einß Kindtstatt mit seinem Gueth mit einer ordentlichen Verschreibung vff- vndt ahngenommen, vndt stirbt dieselb Ehepersohn zum ersten vnder ihnen den Eheleuthen, so erbt daß noch lebendt Ehegemächt nit alles ihr verlassen Haab vndt Gueth, sonder wirdt schuldig, dem adoptirten vndt ahngenommenen Kindt zue geben, alles, waß ihm vormahlß verschreiben, doch daß solches nit minder oder weniger sey, dann alß viel alß daß Kindt der Persohnen, so es ahngenommen, zuebracht oder mittler Zeit ererbt hatt, wa ihm aber nit souil oder gar nichtß verschriben oder vermacht, soll demselben Kindt nit destoweniger zue Voraus werden vndt zuestehen, nach Unßer Stattgebrauch vndt Recht alles dasjenig, oder souil wertß dagegen alß es zue der Persohnen, die eß ahngenommen, bracht vndt mittler Zeit ererbt hatt, sambt allem dem, so zue seinem Leib gehörig, so aber die Persohn, so also ein Kindt mit oder ohne Nahrung oder Guet ahn eineß Kindtstatt mit Verding oder Fürwortten ahnnimbt, daß solch Kindt soll ihr ingesetzter Erb sein vndt stirbt die Persohn also in ohnuerändertem Standt, vndt hat folgentß mehr Kindter von ihr in ehlichem Standt erbohren vndt vorhanden, so sollen die ahngenommene Kindt in allem ihrem verlassenem Guet mit den ehlichen Kinderen den Häuptern nach zue gleichem Theil zue Erb gehen vndt stehen, dieselben ehlichen Kinder hetten dann ein sondere Verfangenschafft, die ihnen allein zuestendig, würden sie vorauß nemmen, dargegen würde das adoptirt vndt ahngenommen Kindt sein zuebracht vnd ererbt Guet auch allein hinweg nemmen vndt zuestehen, wa aber keine ehliche Kindter vorhanden, so sollen vndt würden die ahngenommene Kindter der abgestorbenen Persohnen rechte Erben sein vndt geheißen werdten, in allem ihrem verlassenen Guet, ohn Eintrag männiglichß oder vermög deß Scheinß der Ahnnemmung halb uffgericht.

---

## Zwanzigster Titul.

### Wann zwischen Eheleuthen durch Freundtschafft vndt Vögt, Heyraths-Gemächt werden abgeredt, soll nit abgethon oder gemindert werden.

Item, wann zwischen Eheleuthen Heyrath-Gemecht oder Wydemb durch beederseith Freundtschafft vndt wa vonnöthen Vögte werden abgeredt, gegen einander bewilligt, bejachzet, zuegesagt vndt abgeredt, solche Abreden sollen allwegen kräfftig vndt ohnverbrochenlich ohn einig Betrug gehalten vndt ein Fürgang haben, nach Unßer Statt Offenburg altem Gebrauch, Rechten vndt Herkommen, so solche Abreden dann vorgehen, den Artikulen vndt Stattordnungen nit seyn zuewider, ob Kinder vorhanden, ahn ihrer Verfangenschafft nach Statt-Recht; Eß hatt auch niemandt dasselb, waß also abgeredt vndt zuegesagt, für sich selbst abzuethuen oder zue minderen, daß beschehe dann mit sonderlichem Vorwissen vndt Bewilligung einer ganzen Freundtschafft beeder Partheyen, so vormahlß darbey geweßen, oder so kein Freundtschafft mehr vorhanden vndt abgangen, durch Verwilligung eines ehrsahmen Rathß bey Uns, doch darinn vorbehaltlich den Eheversohnen, ob einß dem andern etwaß weiters dann in der Heyrath-Abredt begriffen, in Wydemß oder Nießens weiß wollte verordnen vndt machen, daß haben sie jederzeith zue thuen guet Fug vndt Macht, doch dem Aigenthumb vndt ob Verfangenschafft vorhanden, in allweegen ohnnachtheilig vndt ohnabbrüchlich.

## Ein und zwanzigster Titul.

## Wydemb — wahin daß Aigenthumb gehört, vndt wie eß mit der Nuzung wirdt gehalten.

Item ein jeder Widemb, so nach der Statt Offenburg Gebrauch vndt Herkommen wird uffgericht vndt gemacht, gefalt das Äigenthumb nach Außgang des Nießens wiederumb hinder sich, uff derselben Persohnen Kindte, oder so keines vorhanden, uff die negsten Syb-Erben der Persohnen, so solche Wydemb gemacht, verlegt vndt da er herkommen, eß seye dann im Wydemb anders versehen, vndt so alßo die Persohn, so daß Nießen des Wydembs gehabt, stirbt, ist das Nießen zum Aigenthumb kommen vndt gefallen, seint daß ligendt Güther, so nemmen die Erben deß Aigenthumbs solche Güether mit aller Nutzung, wie die gelegen und gefunden, zue ihren Handten, vndt waß Zinß oder Gülten seint, waß dann bey Leben des Nießers oder Nießerin verfallen, vndt noch unbezahlt usstünden, gehörten zue denselben Erben, vndt waß nach derselben Todt vndt Abgang verfällt, gehört zue den Erben so daß Aigenthumb zuesteht, vndt wirdt darinn kein Marzahl fürgenommen, sonder wirdt, wie mit einem Leibgeding damit gehalten; dergleichen ob man von solchen verwÿdmeten Guetern Zinß oder Gülten jährlich etwaß zue geben schuldig, wird es damit auch wie jetzt gemelt gehalten, dann allein so das ligendt Güeter seint, wer dann desselben Jahrs die Nutzung eingenommen vndt empfangen, der ist auch die Zinß, so darvon gehendt, desselben Jahrs ußzuerichten vndt zue bezahlen schuldig.

## Zwei und zwanzigster Titul.

### Wann ahn eim Wydemb etwaß abgeht, wer daß schuldig ist, zu erstatten.

Item, wann eins dem anderen ein verlegten vndt specifizirten Heurath oder Wydemb nach der Statt Offenburg Recht verschreibt vndt macht, sodann eins vor dem anderen stirbt, vndt so etwaß ahn solchem verlegten Wydemb Mangel und Abgang würde erfunden, sollen nach Unßer Statt Gebrauch vndt Rechten des Abgangenen den Aigenthumbs Erben desselben Wydembs denselben Abgang vndt Mangel jederzeit zue erstatten schuldig seyn.

---

## Drei und zwanzigster Titul.

### Wie vndt welcher Gestalt liegend Güter, so die eim verwidmet, sollen im Baw gehalten werden.

Item, so eins dem andern ligend Güeter vndt nemblich Häußer vndt dergleichen verwidmet vndt zue nießen sein Lebenlang verschreibt vndt vermacht, ist der Nießer oder Nießerin schuldig, dieselbe Güter in guetem wesentlichen Baw vndt Ehren nach Unserer Statt-Recht vndt Erkandtnuß der Zwölffer zue halten, vndt so unerzogene Kindt von ihnen erbohren oder angenohmen vorhanden, väterlich oder mütterlich Trew vndt Hilff dagegen zue erzeigen schuldig, lauth des siebenden Artikuls seines Inhalts die Verfangenschafft anlangend gemacht.

---

## Vier und zwanzigster Titul.
## Geltungen in Erbgüetern.

Item der Statt Offenburg Recht vndt alt Herkommen ist, so ein Erbfahl wirdt under Geschwistrig oder Freundtschafft in vil oder wenig Theil getheilt, sodann folgents von liegendem Guth in der Statt Offenburg oder ihrem Bahn vndt Obrigkeith gelegen, würde desselben Guths etwaß einem usserhalb derselben Mit-Erben, so der Erbfahl nit angangen, verkaufft, so hat ein jeder vnder solchen Erben, dem das zue thuen gelegen, bey seinem Leben vndt nach seinem Todt seine Kinder, dieweil daß Guth noch unverändert, vndt in der ersten Handt nach der Theilung des Erbfahls blieben ist, vndt nit weiter, oder andere Freundtschafft gueth Fueg vndt Recht, solch verkaufft Gueth zue gelten, vermög vndt Inhalt des Kauffs nach Geltungs-Recht, Gebrauch vndt Herkommen, lauth des dritten folgenden Articuls, ob aber deren mehr dann einer, der daß zue thuen Macht, vorhanden vndt die Geltung auch thuen wollte, so hat einer alsviel als der ander Recht dazue, vndt mögen ob sie wollen, die Geltung mit dem Loß fellen, vndt welchem Theil es mit dem Loß wirdt, dem soll die Geltung zuestehen, die gemeine Erben hetten dann in ihrer Theilung weiters vndt ein anders mit einander abgeredt, daß man zue jederzeith in Erbfällen zue thuen Macht hat, wo aber liegend Gueter, so ahn einander gelegen, in einer Furch in vil Theil zertrennt vndt getheilt, so folgends ein Theil davon verkaufft, geht der nechst darahn gelegen ahn dem verkauften Theil, in der Geltung dem andern vor.

---

## Fünf und zwanzigster Titul.
## Geltung in Erbgüethern, so mehr Güether werden darmit verkaufft, wirdt gehalten, wie hernach folgt.

Item, so sich aber begebe, daß einig liegend Guet, darauf einer oder mehr als mit Erben oder Zinß halb

ein Gelter werden würde, verkaufft, mit anderem angehenkten Guet liegendem oder fahrendem, sambtlich in einer Summa Gelts, sodann daß Gueth, daruff diese nach Unser Statt=Recht, wie versteht, weren Gelter, würde geachtet daß größer oder mehrer, dagegen daß ahngehenkt vndt mit verkaufft Guet daß kleiner vndt minder Theil sein, so haben solch rechtlich Erben vndt Gelter guet Fueg vndt Recht solchen Kauff dennoch nach dißer Statt=Recht vndt Herkommen, doch sambtlich vndt ohnzertheilt zue gelten vndt zieht allweg daß mehrer vndt größer Theil, daß kleiner vndt minder Theil mit ihm, so aber die verkauffte Erbgüether gleich den angehenkten geachtet, oder etwaß minder oder ringer, steth die Erkandtnuß jederzeith zue den Zwölfern vndt Richter, der Geltung nach Gestalt vndt Gelegenheith der Sach, ob der Kauff vndt Anhenkhung anderer mehr Güeter zue Nachtheil der Geltung gefährlich oder nit fürgenommen oder beschehen geachtet möcht werden, vndt waß alßdann jeder Zeith die Zwölffer des alten Raths darinnen erkennen vndt sprechen, dabey soll es bleiben.

---

### Sechs und zwanzigster Titul.

## In welcher Zeit ein jede Geltung soll beschehen.

Item, ein jede Geltung soll in den nechsten acht Tagen, nachdem solcher Kauff demselben Gelter wirdt rechtlich verkhündt, gescheen vndt so der Gelter selbst persöhnlich bey dem Kauff geweßen, ist das Verkhünden vonnöthen in acht Tagen den nechsten nach dem Kauff, doch allwegen in allermaßen vndt Gestalt, wie der Kauff beschlossen vndt der Weinkauff vermag beschehen, wa aber ein Kauff heimblich oder gefährlicher Weise beschehe, vndt dem Gelter nit würde rechtlich verkündt, die Geltung zue thuen, vndt von niemand glaublich Bericht angezeigt oder fürkommen, soll die Geltung vndt Gerechtigkeit desselben darumb nit verjahren, jeddoch er-

zeith uß Erkhandtnuß der Zwölffer nach Gestalt der Sachen zue gestatten, ob solche Geltung umb Lange vndt Verzugß willen der Zeit hoch beschwerlich vndt nachtheylig seyn mag oder nit, vorbehalten seyn, vndt waß alßdann die Zwölffer erkhennen, dabey soll es jederzeith bleiben.

---

## Sieben und zwanzigster Titul.

## Geltung in Güthern, so in einem Zinß verhafft.

Item, so wann ligendt Güether zue Offenburg werden verkaufft, die zinßbar seint, vndt were alßdann einer oder mehr vorhanden, die Güeter hetten, die mit solchen verkaufften Güetern verhafft vndt zinßbar, oder etwaß in solchen Zinß jährlich zuetriegen, dieselben, ihr weren wenig oder viel, haben guet Fueg vndt Recht, solche verkauffte Güeter nach Geltung Recht zue gelten, doch alle gleichlich, ob einer mehr dann der ander in den Zinß zuetrug oder gebe, es were dann ein Vorträger der Zeit des ganzen Zinses, derselb geth zue allen Zeiten, so ihm daß gelegen, den anderen allen in der Geltung vor, wo aber kein Vorträger vorhanden, vndt der Gelter mehr dann einer Willens die Geltung zue thun, soll es mit dem Loß wie im ersten Punkten gehalten werden, vndt ob mehr Güeter ohne solche Zinß Güeter in Kauff gehenkht vndt darmit verkaufft, soll es mit dem Gelten gehalten werden, wie der ander Punkt hievor geschriben, in Erbgüetern das innhalt vndt vermag.

---

## Acht und zwanzigster Titul.

### Geltung in gefröhnten Güethern, wie das vergantet oder verkaufft oder golten mag werden.

Item ein jedes gefröhnt Guet, ligents oder fahrents, durch Zinß-oder Gültbrieff, gegebene oder verschribene Pfandt durch den Staab erlangt, oder sonst einem zuegestellt, wie daß beschehe, soll zue Offenburg durch ein geschwohrnen oder bestellten Unterkäuffer rechtlich verkaufft oder vergantet werden, auch nit anderß dann uff acht Tag mit Uhrkhundt, daß ist, daß die Persohn, dem solches ußgetragen oder zuegestanden, vndt sonst niemand anders, mag in solchen acht Tagen den nechsten, so ihm daß wissend oder verkhündt, ein jedes Guet, so verkaufft oder vergantet worden, gelten, vndt wieder, wie daß verkhaufft, ahn sich lößen vndt bringen; Ob aber liegendt Güeter, Zinß oder Gült würden also durch ein Unterkäuffer als ein Pfandt oder gefrohnt Guet verganthet oder verkauft vndt derjenig, dem daß verkaufft vndt zuegestanden, soches nit wollt oder vermöcht zue gelten, so hat je der nechste Frönner, der den Staab rechtlich über solches Guet gebraucht, an dem die Bezahlung will erwinden vndt uffhören, also daß derselb Verlurst seiner Schuldt müßt erwarten, so daß kundlich vndt offenbar, guet Fueg vndt Recht, nach Unsers Gerichts vndt Stattgebrauch vndt Herkommen, solches verkaufft Guet zue gelten, doch in Zeit nach Geltens-Gebrauch vndt Recht, damit er etwaß seines Ausstandts vndt Verlursts möcht ergäntzt werden, wa aber deren keiner vorhanden, so hatt alßdann ein jedes Kindt, dem seinem Vatter oder Muetter ligendt Güeter, Zinß oder Gült also werden vergantet oder verkaufft, Recht dasselb zue gelten, dergleichen ob kein Kindt vorhanden, dem solche Geltung zue thun gelegen, vndt wer jemands vorhanden, dem uß erblicher Gerechtigkeit ein Geltung zuestundte, uff solchen verkaufften Guet, lauth vndt vermög des ersten

Artikulß der Geltung halb, der hatt alsdann dasselb zue gelten Fueg vndt Recht, doch alle Gefährte hierinn fürzuenemmen, ußgeschlossen.

---

## Neun und zwanzigster Titul.

## Wie einer Güether mag ziehen, ußstunder ablößiger Zinß halb.

Item, so einem zween verfallen Zinß ohnbezahlt ußstehen, so der hat ein Verschreibung über solche Zinß, der den Zikh-Artikel inhaltet, so mag ein jeder Zinß-Herr für sein ußstehende Zinß die Unterpfandt vndt Güeter in der Verschreibung gemelt vndt vermag uff vndt ahn sich ziehen mit Recht; so daß durch jemand fürgenommen, soll dem Zinßmann vndt den Innhabern der Güeter im Zinßbrieff verschrieben, in solchem Zikh rechtlich verkhündt Tag ahn gesetzt vndt deren Antwort gehört werden, vndt so die ußstehende beklagte Zinß nit glaublich widerfochten, oder daß uff solch Verkhünden niemands erscheine, soll der Zinßherr nach der Statt Offenburg Gebrauch vndt Herkommen lauth seiner Verschreibung eingesetzt werden, mit Urtheil vndt Recht wie nachfolgt, kombt jemandt in acht Tagen, vndt bezahlt die versessen vndt ußstehende Zins sambt Kosten vndt Schaden, daß soll der Zinßherr schuldig seyn ahnzuenemmen, beschehe aber solches in der Zeit nit, kombt dann jemand in Monatsfrist, den Nechsten darnach, vndt brecht das Haubtguet, versessen Zinß, Marzahl vndt allen uffgeloffenen Kosten, vermög der Verschreibung, ist abermahlß der Zinßherr schuldig, dasselbig ahnzuenemmen vndt die Besitzer vndt Innhaber der Unterpfandt vndt Gütere dabey bleiben zue lassen, beschehe aber dieser Ding keins zue ernannter Zeith, so soll der Zinßherr lauth seiner Verschreibung eingesetzt seyn vndt die Unterpfands-Güetere rechtlich angreiffen, verkauffen vndt verganten lassen, durch ein geschwohr-

nen Unterkäuffer darüber gesetzt, für Haubtguth, Verseß, Marzahl vndt allen Unkosten darauff gangen, uff acht Tag mit Uhrkhundt den Innhaberen der Unterpfandt Gütheren oder ihren Kindern die Geltung vorbehaltlich, lauth des fünften Artikuls der gefröhnten Gülten halb vermag.

Begebe sich aber, daß ein Zinßherr um sein versessen Zinß Zickh thäte vndt würde eingesetzt, wie obsteth, so dann dem Zinßherren solche Unterpfandt-Güether selbst zue behalten, vndt nit durch den geschwohrnen Unterkäuffer zue verkauffen gelegen, vndt würde weder von Zinßleuth, Innhabern der Untervfandts-Güetere noch von einigen Gelter oder sonst von jemand, der daß zue thun rechtlich, getrungen dieselbe zue verkauffen, alßo daß er sie selbst behielt, oder für sich selbst wollte volgents verkauffen, so dann derselb Zinßherr ahn solchen Unterpfandts-Güeter würde etwaß verlustig seines Haubtguetß, Verseß oder Kosten, soll er denselben selbst leiden, vndt würde ihm niemandt, sein Verschreibung vermag daß oder nit, denselben Verlust vndt Abgang, nach Unsers Stattgerichts Brauch vndt Herkommen zue erstatten schuldig.

---

## Dreißigster Titul.

## Zickh über Erbbeständnuß oder Bodenzinß-Güter.

Item, so etwann einer in Erbbestandnuß weise oder sonst ewig Bodenzinß hette uff Güter, vndt würden ihm seine Zinß oder Gült jährlich nit gereicht vndt bezahlt, alßo daß wann Zinß oder Gülten oder mehr un-

vergolten ußstünde, vndt wollte solch Unterpfandt rechtlich ahn sich zihen, soll abermahlen den Innhaberen der Güether rechtlich verkhündt, vndt damit wie im Zickh der ablößigen Zinß gehalten werden, waß dann sein Verschreibung vermag, soll ihm zuegelassen vndt mit Urthell erkennt werden, so aber die Verschreibung kein Zickh in sich haltet, oder sonst kein Brieff, allein glaubwürdige Bücher oder Zinßregister solche Zinß vndt Güeter inhaltend vndt anzeigend, vorhanden, so soll der Zinßherr schuldig seyn, den Staab rechtlich über vndt uff die Güether zue gebrauchen vndt den Innhaberen abermahlß rechtlich zue verkünden; soll der Zinßherr dannoch, wo die versessene Zinß nit glaublich wiederfochten, oder die Güetere nit in guetem Baw gehalten, in solche Güeter eingesetzt werden, die Innhabere der Güetere die gebendt dann rechtlich Ursachen dar, die in Rechten gnugsamb, warumb solches nit soll sein, vndt so der Zinßherr ohnahngesehen beschehener Einrede, wirdt mit Urthell ingesetzt, so dann die Innhaber der Gütere ihm geben in Monatsfrist den nechsten die Ausstände verfallene Zinß oder Gült sambt uffgeloffenen Kösten, daß soll der Zinßherr schuldig sein ahnzuenemmen vndt die Innhaber bei den Gütern lassen bleiben, beschehe aber solches nit in Monathsfrist, soll der Zinßherr in seine Güeter eingesetzt seyn, vndt mag fürter damit schalten vndt walten, als mit seinem aigenen Guet, ungefrävelt vndt ohn Eintrag männiglichß.

Dargegen ist der Statt Offenburg Gebrauch vndt Herkommen, so ein Bawmann oder Ackhermann Zinß-Güetere underhanden, darvon er Jahrß ein Bodenzinß gibt, in Erbbeständnuß oder anderer Gestalt innhatt, vndt ihm solche Güeter länger zue behalten nit gelegen, vndt dem Zinßherrn die will uffgeben, so dann derselb Zinßmann schwöhrt einen Aydt zue Gott vndt den Heyligen, daß er denselben noch anderen nit hab noch vermag, zue gerathen, so mag er die wohl dem Zinß-Herrn übergeben vndt ligen lassen, so er dem Zinß-Herrn alle verfallene vndt ußstehende Zinß damit

überlüffert; alßdann ist der Zinßherr schuldig, die Güether uff- vndt ahnzuenemmen, eß seye dann Verschreibung vorhanden, die anderß vermögen vndt innhalten, doch den Richter jederzeith uff beeder Partheyen Fürbringen in rechtlicher Kanntnuß nach Gestalt der Sachen vorbehaltlich.

# II.

# Stadt-Recht

zue

# Zell am Hammersbach.

# Statt-Recht
zue
# Zell am Hammersbach.

## Heuraths-Täg.

Wann Burgers-Leuth zusammen heurathen, oder auch ein Fremder ein Burgers-Tochter oder Wittib heurathen will, der mueß ein Heuraths-Tag halten, die melden sich dann bey beeden regierenden Stettmeistern vndt Stattschreibern an, wann der Tag gelegen, der dann ihnen benennt wird, so erscheinen sie auffm Rathhaus oder in der Cantzley.

Ist es in der Norderach, so geben die Herren gemeinlich ins Thal, wann es die Geschäffte nit hindern.

Ist es zue Biberach, so gehen sie auch hinunder, wann daß andere Geschäfften nit hinderen.

Seint Kinder ein oder anderseiths vorhanden, das man denen zue Vatter oder Muetter einkhommen solle, so wird vor allen Dingen denen us der nechsten Freundtschafft ein Vogt gesetzt, vndt mit dessen Willen allzeit nach Vermögen des Gueths ein Vätter- oder Mütterlichs Vorauß geordnet, vndt wann ein aigen Hauß oder Hoff vorhandten, so wird diesen Kinderen die vorsitzliche Gerechtigkeit vorbehalten, hernach wird die Einkindtschafft der vorhandenen vndt künfftig verhoffenden Kindern geordnet. Im übrigen, waß die nun weiters für Punkten haben, wird der gemeinen Formb nach ein-

verleibt, vndt dann expedirt. Wollen aber die Kinder vndt dero Vögt kein Vatter oder Muetter annemmen, so wirt dann getheilt, vndt den Kindern vor daß vätterlich die Zwey, vndt müetterlich der Drittel gegeben, doch haben die Eltern es zu nutzen, bis sich die Kinder verheürathen, denen es dann neben Aussteüerung gefolgt wirt.

## Testamenta.

Jeder, so ohne aigene Leibeserben ist, mag sein Sachen vermachen und legiren nach seinem Willen, vndt Ordnung der gemeinen Rechten, ist er gesundt, so laßt er sein Testament mit etwan einem Beystandt ohne Zeugen in der Cantzley selbsten prothocolliren, expediren, vndt dann in seiner Gegenwarth vor Rath ablesen vndt ratificiren, so ist es nach Stattbrauch in allweeg gültig.

Ist er aber sehr krankh vndt bettligerig, so laßt er dem Stattschreiber, in Abwesenheit sein Schreiber, neben sieben ehrlichen Gezeügen vor sein Bett kommen, da giebt er freywillig (wie in diesen Fählen alzeit seyn soll) sein Vermächtnuß ahn, daß hören die Zeugen ahn, wirt damit beschriben, vndt in Cantzley zur Expedition gelüffert, daß mag hernach uff die Zeugen expedirt werden, daß selbige es sambtlich vnterschreiben; oder aber wirt vnter der Stattsiegel expedirt, daß alsdann nur die Zeugen bey dem Ablesen seint, vndt nit vnderschreiben, so ist es abermal uff beede Weg gültig, vndt wirt vor Rath ratificirt.

Will aber ein Weib oder sonst ledige Weibspersohn ein solches Testament fertigen lassen, so mueß selbige allzeit ihren geschwohrnen Vogt darbey haben.

Wollen dann zwey Eheleuth ohne oder mit Erben einander etwaß nach gemeinen Rechten vertestiren, so

haben selbige, da beede gesundten Vernunfts seyndt, vndt vor Rath stehen können, auch keine Zeugen nöthig.

Werden aber bey solchen Tastamenten die Sollenitäten nit obseruirt oder übergangen, daß der Testator der Sachen im Angeben zu vihl oder wenig thuet, so laßt man es nach den gemeinen Rechten bewenden, lauth der nachstehenden weitern Erklärung.

---

## Gemeine Erbfähl der Statt Zell.

Der gemeine Brauch ist, daß in Zuesammen-Heürathung (da in Heürathsabreden nichts anders verordnet) es habe nun der Mann vndt auch das Weib wenig oder vihl, so nimbt bey eraignetem Absterben des Weibs der Mann vom ganzen Gueth die zween Theil durchauß in liegendt vndt fahrendtem, nichts ußgenommen, vndt überlaßt den Kindern anstatt müetterlichen Erbgueths den Drittel auch durchaus, diesen Drittel hat der Vatter zue nutzen, bis die Kinder sich verheürathen; mueß aber hingegen sie auch erhalten vndt ehrlich ußsteweren, wie einem Vatter gebürth.

Heurath er nun wieder in die zwey Theil, so kombt die erheürathet Fraw diesen Kindern, (weilen sie ihr müetterliches Vorauß weggenommen) zue keiner Muetter ein, sondern behalt ihr zuegebrachtes Gueth auch vor, vndt steth etwan in ein Kindtstheil ein, wann dieser Vatter stirbt, so mueß die Stiefmutter diesen Kindern, sobaldt die Zeith der vier Wochen verflossen, daß vätterlich Gueth heraußgeben, hat sie Kinder mit diesem verstorbenen Mann, so erben selbige am vätterlichen, wie die ältere Kinder in gleiche Theil.

Eben ein solche Beschaffenheit hat es auch, wann der Mann stirbt, so giebt die Wittib die zwey Theil den Kindern, mit dem Drittel, wie vorsteht, auch ob-

seruirt vndt gehalten, nämblich, daß die Kinder denselben künftig für das müetterlich allein, oder mit nachkhommenden Kindern ererben, lauth der nachstehenden weitern Erklärung.

---

## Weitere Erklärung.

Ueber vorstehenden Bericht der Heuraths=Beredungen, Vermächtnussen in Erbschafften uff= und absteigender vnd Zwerchlinien, wie Gebrauch vndt alt Recht Herkommen ist.

### Erster Titul.

Dieweil vnder allen Contracten vndt Handlungen der Menschen die eheliche Verlobnuß zweyer ledigen Perschohnen Manns vndt Weibs der allerwichtigst vndt fürnehmbste Contract ist, als der nit allein das zeitlich Gueth, sonder auch Leib vndt Seel betrifft, so ist billich vndt wohl vonnöthen, daß eheliche Verlobnussen mit großem Vorbedacht vndt guethem zeitigem Rath uffrichtig vndt ohn einzige Gefährde fürgenommen vndt vollzogen werden.

Derowegen statuiren vndt wöllen Wir, daß hinführo die Ehe in Unserer Statt vndt ganzen Gebieth anders nit, dann ehrbahrlich mit vorgehender ehrlicher Werbung an die Eltern, negst Verwandte, Freündt, Vormünder, oder so es Dienstgesind wehre, ihrer Herrschaften geschehe, vndt damit alle Winkhel=Ehen verbotten seyn sollen, bey Vermeydung der Straff 2 tb. Heller, so Wür Uns aber nach Gelegenheit der Sachen vndt Persohnen gegen den Uebetreter weiters fürzuenemmen wollen vorbehalten haben.

Wür setzen, ordnen vndt wöllen auch, im Fall eines oder beede Ehegemächt, die sich mit einander

verheurathen wöllen, allbereit Kinder in die Ehe zusammen brächten, daß dieselbe zuevorderst, wie recht bevögtiget, in der geordneten Vögt Beysein, wie auch fürnehmblich in Gegenwertigkeit Unserer beeden regierenden Stettmeistern vndt Stattschreibers, als Obervögt, die Eheberedungen begriffen, abgeredt vndt beschrieben, vndt von dem Heurathstag an zu rechnew, in zweyen Monathen bey der Straff 2 ℔ Heller vor Rath oder Gericht allda bekräfftiget werden sollen.

---

## Zweiter Titul.

## Wann Eheleuth nichts zuesammen bringen, wie es soll gehalten werden.

Woferrn beede künftige Eheleuth ihrer Nahrung halben so vnuermöglich, daß sie nichts nahmhafts zuesammen bringen, noch einander versprechen vndt vermachen könnten, die mögen Leib an Leib, Gueth an Gueth, so vihl sie dessen haben vndt zuesammen bringen, mit einander heyrathen, waß sie aber folgentz instehender Ehe durch den Seegen Gottes, ihre Arbeith vndt fleißige Haußhaltung mit vndt bey einander ererben und erobern würden, daruon mag je eins dem andern nach Gefallen vermachen, doch wo Kind vorhanden seindt, sollen sie Unsere Ordnung in nachfolgendem Titul gesetzt halten.

---

## Dritter Titul.

## Wenn Persohnen zusammen heurathen, die etwas vermögen, wie es soll gehalten werden.

Woferrn sonst andere Persohnen zuesammen hey-

raten, die etwas Nahrung haben, waß deren Eltern, oder in Ermanglung derselben ihre Verwandte oder Vormünder, oder sie selbst uff dem Heurathstag, in Beysehn Unserer regierenden Stettmeister vndt Stattschreiber als der Obervögt versprechen vndt zuesagen, daß sollen sie redlich und uffrichtig halten, vndt darinn kein Versaumbnuß noch Gefährde brauchen, dann Wür wollen solche Zuesag (woferrn sie anderst den Rechten vndt Billichkeit, auch Unseren Statt-Ordnungen nit zuewider ist) treulich vndt vestiglich gehalten haben.

Wann man auch ein Ehesteuer oder Widerlegung (in Latein Dos et Donatio propter Nuptias genandt) zuesagen wurde, so sollen jederzeith dieselben außtruekhlich mit Benennung einer gewissen Gelt-Summa, oder aber gewisser Güether, liegender oder fahrender, erklärt vndt die Verweisung mit nichten uff zukünftige verhoffende Erb gericht werden, es wehre dann, daß solche Erbfähl ihnen den Eheleuthen von ihren Eltern oder Freündten allbereith verfallen, vndt allein deren Nuzung andern noch verfangen were, oder aber es wehre, daß die Eltern oder andere Verwandten (uff deren Erbfahl die Verweißung geschehe) selbs wissentlich darein bewilligten, oder dasselb haben wollten, dann in solchen Fählen ist die Verweißung rechtmäßig vndt kräftig.

Wür ordnen vndt wöllen auch, was beede Ehegemächt zur Ehesteuer oder Widerlegung ahn liegenden Güethern oder Gülten einander verschreiben vndt zuebringen, daß sie dieselben zue verändern oder zue veräussern nit Macht haben sollen, es wehre dann, daß sie damit ihren Nutz zue befördern vndt ahn nutzlichere Güether zue verwenden wissen, oder die Gülten abgelößt würden, alsdann soll ihnen die Veränderung oder Veräusserung, doch mit Wissen vndt Rath der Elteren oder nechst Verwandten, vndt sonderlich Unserer Obervögt, der regierenden Stettmeister vndt Stattschreibers zuegelassen seyn.

Wür lassen auch dem alten Herkommen vndt ge-

meinen Stattbrauch nach zue, daß beede Eheleuth in Zeith der Eheberedung, oder hernach in wehrender Ehe von Erbfählen handeln, vndt einander uff den Fahl, wo keine Kinder vorhanden, zue Erben einsetzen, vndt beederseiths Verwandten in der Zwerchlinien ein genannts wenig oder vihl verlassen, vndt damit dieselben von ihrer Erbschafft ußweißen mögen.

Woferrn aber beede Eheleuth uffgerichter Eheberedung, eins oder mehr Kinder mit einander bekhommen, so soll gedachte Eheberedung, so vihl die uffgerichte Ehevermächtnuß belangt, bis uff der Kinder natürlich Pflichtheil Todt vndt Absein, aber sonst in andern Puncten beständig bleiben, vndt gehandhabt werden.

Undt im Fall beede Eheleuth in ihrem Leben einige Enderung, Minderung oder Mehrung in ufgerichter Eheberedung fürnemmen wollten, daß sollen sie vor E. E. Rath bringen, vndt sonst dasselb keineswegs zue thuen Macht haben, so soll auch ohne sehr Hochwichtigkeit darinn leichter Dingen kein Enderung gemacht werden.

---

## Vierter Titul.

## Von Eheleuthen, so zur andern oder dritten Ehe schreiten, wie es soll gehalten werden.

Wir setzen, ordnen vndt wöllen auch, wann deren Perschnen, so sich in die Ehe zue begeben bedacht, eine oder sie beede in Wittwenstandt wehren, vndt sich weiters verheurathen wollten: soferrn uß vorgehenden Ehen keine Kinder von denselben vorhanden, daß alsdann ihr Jedertheil dem andern von seinem Gueth, so viel ihme geliebt, uff dem Heurathstag verschreiben vndt vermachen möge, doch im Fahl sie künftig bey einander in wehrender Ehe Kinder erzeugen würden, soll diese Ver-

mächtnuß derselben Pflichttheyl oder Legitimæ unpräjudicirlich vndt unnachtheylig seyn.

Weren aber etliche Kinder vorhanden, daß haben dieselbe, welche ihres freyen Willens vndt usserhalb vögtlichen Gewalts seyndt, oder deren Vögt guet Fueg vndt Macht, die Eltern (mit denen sie noch nit getheilt) zur Abtheilung zue treiben, oder aber dieselben in stiller Wehre bleiben zu lassen.

Wo aber die Theilung beschehen ist, so mag die noch lebendt Eheperson, es seye der Vatter oder die Muetter, nehmblich der Vater von seinem zweyten Theil vndt die Mutter von ihrem dritten Theil seinem künftigen Ehegemahl uf dem Heurathstag versprechen, doch also, daß jederzeith den Kindern ihr natürlich Pflichttheil bleibe, vndt nit beschwert noch entzogen werde.

Wo ein Vatter oder Muetter eins, zwey, drey oder vier Kinder hette, soll alsdann der Vatter oder die Muetter solchen seinen Kindern den dritten Theil seines Gueths, da aber der Kinder fünff, sechs oder mehr wären, den halben Theil seiner Nahrung vor ihr natürlich Pflichttheil frey vndt ledig lassen.

Ob aber kein Theilung geschehe, also, daß die Kinder den Vatter oder die Mutter in unvertheiltem Gueth ihr Lebenlang sitzen liessen, vndt daß letzt Ehemensch im Wittwenstand verbliebe, so ist alsdann alles liegend Guth den Kindern verfangen; wann dann dieselb Ehepersohn auch mit Tod abgangen ist, so züecht ein Verfangenschaft die ander hinweg, also daß den Kindern das liegend Gueth, wie dasselb der Zeit liegt, ganz frey, ledig vndt ohn Entgeltnuß aller Schulden verfolgt werden soll, doch mit Beschwehrung der Zins, damit die liegende Güether verhafft seint, es were dann Sach, daß solche liegende Güther in Zeith der Verfangenschaft ohn der Kinder Willen wehren versetzt vndt beschwehrt worden, alsdann seint die Kinder solche Zins vndt Beschwerden uff sich zue nemmen nit schuldig, vndt ob

vnderdessen, weil Vatter oder Mutter also in unvertheilten Gueth sessen, der Kinder eins oder mehr mit Tod abgiengen, so erben derselb Vatter oder dieselb Muetter den Anfahl vor männiglichen, daß ist des abgestorbenen Kindts Gerechtigkeit in der Verfangenschaft vndt mögen alsdann Vatter oder Muetter denselben Anfahl geben, welchem sie wöllen ungehindert männiglich.

Ob aber der Vatter oder die Muetter den Anfahl nit vergebe, also daß er in ihren Handen erstürbe, so ziehet abermahls ein Verfangenschaft die ander hinweg, daß ist, wann zweyerley Kinder vorhanden wehren, so fahlt der Anfahl an die alte Kinder oder uff dieselbige Linien.

Ferners haben auch Vatter vndt Muetter diese Freyheit, wann sie in der Kindern verfangenen Güethern sitzen vndt Mangel hetten, daß sie ihre Leibs-Nahrung uß fahrender Haab nit wohl bekommen möchten, daß sie ihre Kinder mit Recht dahin treiben könnten, uf die Verfangenschaft Geld uffzuenehmen, jedoch soll dieses nit anders, dann mit Wissen vndt Bewilligung der Herrn regierenden Stettmeistern vndt Stattschreibers geschehen, die es dann nach der Beschaffenheit gar vor E. E. Rath kommen lassen mögen.

Wollten auch solche Persohnen, so beede eines theils Wittwere oder Wittwen weren, vndt ferneres Kinder zu bekommen verhoffen, in der Eheberedung einer Einkindtschaft vergleichen, daß soll ihnen zuegelassen seyn, doch daß dieselb Einkindtschaft nach Ausweiß hienach gesetzter Unserer Ordnung ufgericht vndt vollzogen werde.

Damit man aber künftiglich uff den Fahl ein Ehegemahl vor dem andern mit Tod abgehet, vndt Kinder vorhanden seint, in Abtheilung der Nahrung wissen möge, waß von derselben Kinder Vatter oder Muetter herkommen, vndt was in der zweyten oder

dritten Ehe erobert worden, so ordnen Wür, wann zwo Persohnen, so eines oder beederseiths Kiuder haben, zuesammen heurathen wollen, daß der Theil, so in die Ehe Kinder bringt, vor der Hochzeit und Kirchgang (wo es zuvor nit geschehen) nit allein seines abgestorbenen Ehegemahls, sondern auch sein selbs aigene Nahrung soll inuentiren lassen, allerhands Irrungen hiemit vorzukommen.

Wür erklären vndt setzen auch hiemit ußtruckhlich, daß alle Zuesag, Pacta vndt Geding, so in den Heurathsbriefen abgeredt worden, nit anderst kräftig vndt bestehen sollen, es seyen dann beede Ehegemächt christlicher Ordnung nach, offentlich zue Kirchen gangen, vndt ehelichen beygelegen, vndt dadurch rechte Eheleuth worden, derenthalben obgleich der Bräuthigamb oder die Brauth nach vollbrachtem Kirchgang desselben Tags (doch vor dem ehelichen Beyläger) mit Todt abgienge, so kann solches vor kein vollkhommene Ehe, so viel die Erbschaft oder andere Gewinn belangt, gehalten werden; jedoch was beede Ehegemächt zuevor auf die Ehe einander verehrt vndt geschenkt hetten, daß soll nit destoweniger dem überlebenden eigenthumblich bleiben.

---

## Fünfter Titul.

## Von Erbfählen und anderer Fürsehung zwischen Eheleuten und ihren Kindern.

Wür setzen= ordnen vndt wöllen ferners, wann ein Ehegemächt vor dem andern mit Todt abgangen, so hinder sich Kinder verlassen, ist der Ehemann oder Vatter zuvor gestorben, daß alsdann der Muetter der dritte Theil, vndt den Kindern, es seyen deren wenig oder viel, eins oder mehr, die übrige zween Theil von aller beeder Ehegemächt Verlassenschaft, so nach des Verstor-

benen Todt sich befindet, es seye zuegebracht, ererbt, angefallen, gewunnen oder erspahrt Gueth, nichts uß-genommen, in Erbsweis aigen vndt zuegehörig seye, vndt mit dem versprochenen vndt geordneten Vorauß zugetheilt werden sollen.

Und erben die Kinder diese zwey Theil zugleich in die Häubter, daß ist, so viel der Persohnen seint, so viel Theil sollen gemacht werden.

Im Fall aber der verstorben Ehemann oder Vatter in vorgehender Ehe auch Kinder erzeugt, vndt dieselben hinder sich verlassen, so sollen diese Kinder voriger Ehe mit den letzten Kindern diese zwey Theil zuzleich erben, also, dieweil sie einen Vatter haben, einem davon so vihl als dem andern erblich werden, vndt im Fahl etliche von solchen Kindern verstorben wehren, vndt etliche Kinder oder Kinds-Kinder nach sich verlassen hetten, so tre-ten dieselben auch mit den Kindern zugleich ein, doch anstatt ihres verstorbenen Vatters oder Muetter, also da ihr mehr als eins seint, so erben sie doch nit mehr, als derselben ihre Eltern hetten erben mögen, daß ist, der Stammtheil, vndt erben also nit mehr in die Häubter.

Wann aber zuevor die Muetter stirbt, so fallt vndt gehört dem Vatter zween Theil, vndt den Kindern der dritte Theil aller Verlassenschaft erblich vndt aigenthumblich sambt dem Voraus, wie hievor gemelt ist.

Und im Fahl die abgestorben Muetter uß vorgehender Ehe hinder ihr Kinder verliest, die sollen mit den letztern Kindern zuegleich erben, dieweil sie alle von einer Muetter erzeugt vndt gebohren seint.

Es mag aber das überlebend Ehegemächt mit seinem angefallenen Erbtheil, wie auch mit allem andern Gueth, so ihme von seinen Freunden oder andern erblich oder in andere Weeg zuekommen oder sonsten von ihme erobert, gewunnen oder erspahrt worden, als mit

seinem unzweiffenlich Eigenthumb nach seinem freyen Willen handeln, schaffen, werben, thun vndt lassen, doch mit dem Anhang, daß sie von solchem Gueth den gehorsamben vndt wohlhaltenden Kindern ihren natürlichen Pflichttheil oder Legitimam in kein Weg entziehen oder beschwehren, sondern frey ohnbeschwehrt lassen sollen.

Wann aber die Kinder eines oder mehr sich unkindlich, ungehorsamblich oder verächtlich gegen dem überlebenden Ehegemächt erzeigen, so ist solch Ehegemächt nit schuldig, weiters demselben werden zu lassen, dann den vierten Theil obgemelten Pflichttheils oder Legitimæ, jedoch soll es zu E. E. Raths Erkhandtnuß stehen, wann die Kinder ungehorsamb zu achten seint, ob selbige erblos zu machen seyen.

So nun die Erbfähl den Kindern obgeordnetermassen nach des einen Vatters oder Muetter Absterben zuegefallen seint, so hat das überlebend Ehegemächt, es seye Vatter oder Muetter, aller derselben Güether Nuzung vndt Nießung so lang, bis daß die Kinder zue ihren vollkommenen Jahren kommen, oder in aigener Haushaltung ihr Gueth selber bedörfen; jedoch, wann die Vögt sehen vndt spühren würden, daß die Eltern ihrer Kinder Gueth zue ihrem Schaden brauchen, oder sonsten ein unehrlich unchristlich Leben führten, sollen sie dasselb für die Herren des Raths bringen, vndt derselben Erkhantnuß darüber zu begehren schuldig seyn.

Und wo sich der Vögt Fürgeben in der Wahrheit befinden würde, soll dem Vatter oder der Muetter uferlegt werden, in Monathsfrist seinen Kindern all ihr Gueth, so sie genossen, völlig ohn einzig Abgang des Haubtgueths hinauß zue geben, vndt den Vögten zue überlüffern.

Alldieweil auch die Kinder unmündbar, ungezogen vndt unausgesteuert seint, soll der Vatter dieselben bey sich behalten, ernehren, zue Gottesforcht, Zucht, Lehr,

ehrlichen Handtirungen nach Vermögen uferziehen, die Kinder haben gleich aigene Güther oder nit, vndt obwohlen der Vatter sich seiner Kinder Güether Nießung entschlagen wollt, jedoch soll er sich der Erziehung der Kindern zue widern nit Macht haben.

Wollte auch der Vatter seine Kinder ußsteuern, daß mag er uß ihrem dritten Theil oder uß seinem aigenen Gueth thuen, wann ers nun thut uß dem dritten Theil, so soll ihme (wo er den Kindern ihr Guth lüffert) abgezogen werden, thuet ers aber aus seinem aigenen Gueth, so ist dasselb ußgesteuert Kindt schuldig, so es hernach mit seinen Geschwistrigen das vätterliche Gueth erben wollt, solche Ehesteuer einzuwerffen, vndt ihme wieder abziehen zu lassen.

So dann die Mutter uf der Kinder Güether die Nießung hat, soll sie auch schuldig seyn, bis die Kinder zue ihren vollkommenen Jahren kommen vndt ußgesteuert werden, dieselben, wie hieoben gemeldet, zue ernehren vndt uffzuziehen.

Wo aber sie die Kinder sowohl uß ihrem dritten Theil, als der Kinder zweyten Theil Nutzung nit ernehren vndt ufferziehen kann, alsdann, wo solches für E. E. Rath gelangt, soll nach fleißiger Erwegung aller Umbständt der Kinder Erbtheil zuer Nothdurft anzuegreiffen, ihr mit gewisser Maß vergunt vndt zuegelassen werden.

Und im Fall die Kinder die angefallene Erbschafft vnter sich vertheilten, so gehören den Knaben die mannlichen, vndt was zue des Vatters Leib gehört hat, auch Harnisch vndt Gewehr, vndt hat sonderlich in dem Harnisch der älteste Sohn den Vorgang. Den Töchtern aber gehören deren Muetter Kleider, an Silber vndt goldene Kleinoder, doch mit beederseiths Bescheidenheit, wann des Vatters Kleider vndt Gewehr vndt der Muetter Kleider- vndt Kleinoder-Kostbarkeit nit zue groß, daß etwann Söhn oder Töchter einseith nit nahmhafft

vernachtheilt werden, uf solchen Fahl steth es bey der Theilherren, oder E. E. Raths billicher Erkanntnuß, vndt im Fall einem Kind uß Liebthat etwas zimbliches wehre geben worden, darumb hat solch Kind den Miterben kein Antwort zue geben; wo aber einem Kindt wehre ein Ehesteuer gereicht worden, daß steth in der Theilung so lang still, bis einem jeden so viel gelüffert werde, darnach gehen sie alle zue gleiche Theil.

---

## Sechster Titul.

## Von Erbschaften zwischen Eheleuthen, so keine Kinder von ihnen erbohren vorhanden seint.

Wür setzen, ordnen vndt wöllen auch, wann ein Ehegemächt vor dem andern mit Todt abstirbt, vndt nit Kinder vorhanden, die von ihrer beyder Leib erzeugt vndt erbohren seint, daß der Mann, wo die Frau zuvor stirbt, seine Kleider, Kleinoder, Bücher, Gewehr, ein Reuthpferd (wo diese Stuckh vorhanden) Harnisch, vndt was zue seinem Leib gehört, zuevor ußnemmen soll.

Von dem übrigen liegenden vndt fahrenden Guth allein, es rühre von seiner Linie, oder seiner abgestorbenen Frawen her, oder seie in stehender Ehe von ihnen beeden ererbt, erobert, gewunnen oder erspahrt worden, nichts ußgenommen, soll der Mann den zweyten Theil nemmen, vndt damit nach seinem Willen vndt Wohlgefallen schalten, thuen vndt lassen, der dritte Theil aber von allem solchem Gueth soll der abgestorbenen Frauen negsten Verwandten, so dazumal leben, zuegehören. Es wehre dann Sach, daß die abgestorbene Fraw in ihrem Leben von diesem dritten Theil etwas andes geordnet vndt disponirt hette. Und im Fall die abgestorbene Fraw eins oder mehr Kinder uß voriger Ehe verlassen hette,

alsdann gehört den negsten Verwandten nichts, sondern der ganze dritte Theil bleibt den Kindern.

Wann aber zueuor der Ehemann mit Todt abgehet, so soll die Fraw ihr Morgengab, Kleider, ein Silber beschlagener Gürtel, ein Ring vndt ein Pater noster nach ihrem Gefallen vorus nemmen, vndt hernach von dem übrigen Gueth den dritten Theil empfangen vndt damit als mit ihrem rechten Eigenthumb handeln.

Der übrige zweyte Theil sambt obgemeltem Vorus der Kleider, Kleinoder, Büecher, Gewehr, Reith Pferd, Harnisch, vndt was zue seinem Leib gehört, soll des abgelebten verstorbenen Manns negsten Freunden, so dazumal leben, gehören, es were dann ebenmäßig, daß der verstorbene Ehemann in seinem Leben von diesem zweyten Theil etwas anders geordnet vndt disponirt hette, vndt im Fall der abgestorbene Ehemann von vorgehender Ehefrawen Kinder verließe, denen sollen (ußgeschlossen der nechsten Verwandten) die gemelte zwey Theil mit zuevor specificirten Voruß eigenthumblich zuestendig seyn.

---

## Sibenter Titul.

## Wie der Eheleuthen Schulden sollen bezahlt werden.

Und wofern ein Ehegemächt von dem andern aus dieser Welt abscheidet, sie verlassen eheliche Kinder, oder nit, so sollen vor allen Dingen uß gemeinem Gueth die Schulden, die sie in wehrender Ehe bey einander gemacht hetten, vndt was zue Trost der Seel sich gebührt, bezahlt vndt ußgericht werden.

Es sollen auch, wo Kinder vorhanden, die versprochene Morgengaab vndt geordnete Voruß zueuor-

derist ußgericht vndt verniegt vndt alsdann die übrigen Schulden, wie gemelt, bezahlt werden.

---

## Achter Titul.

### Von Erbgererechtigkeit deren, so dem Verstorbenen in uffsteigender Linie verwandt seint.

Wann die abgestorbene Persohn in absteigender Linien weder Kinder noch Kinds-Kinder, noch derselben Kinder, vndt also forth zu rechnen, verließe, alsdann gebührt desselben Erbschaft seinen nechsten Verwandten in uffsteigender Linien, Manns- vndt Wribspersohnen zuegleich, jedoch mit dieser Bescheidenheith, daß die nechst Verwandt den weitsten usschließt, zum Exempel des verstorbenen Vatter schließt us den Großvatter, der Großvatter den Urgroßvatter, vndt also fürter hinauf zue rechnen, vndt im Fahl die Eltern in uffsteigender Linien sammtlich noch im Leben, als Vatter vndt Muetter; item Groß-Vatter vndt Groß-Muetter, vndt also fürtan, so erben dieselben zugleich in die Häubter, vndt gebührt einem so viel als dem andern, vndt ist solches zue verstehen, sowohl von Vätterlichen, Müetterlichen, Großvättern vndt Großmüettern.

So aber dieselben Groß-Vätter vndt Groß-Müetter in gleichem Grad stehen, aber an der Zahl ungleich seint, als uff des Vatters Seithen ist nur der Großvatter oder die Großmuetter, uff der Muetter Seithen aber beyde, der Großvatter vndt Großmuetter, vorhanden, so erben dieselben nit in die Häubter, sondern in die Stämme, vndt nimbt der vätterlich Großvatter das halbe Theil, vndt der müetterlich Groß-Vatter vndt Großmuetter sambtlich nur das ander halb der verfallenen Erbschaft.

Jetzt vermelte Verwandte in uffsteigender Linie schliessen auch aus alle des Verstorbenen verwandte Freundt in der Zwerchlinie, allein des Verstorbenen rechte Geschwistrigen, Brüder vndt Schwestern von beeden Banden usgenommen, dann so dieselben vorhanden seint, so erben sie zuegleich mit Vatter, vndt Mutter, mit Großvatter vndt Großmuetter, oder deren einer allein in die Häubter.

Wo aber auch Brüeder vndt Schwester Kindter gleichfalls von beeden Banden im Leben der Eltern verstorben weren, so tretten dieselben in der Erbschaft mit den Geschwistrigen, vndt denen in uffsteigender Linie auch mit ein, doch nit in die Häubter, sonderen anstatt ihres verstorbenen Vatters oder Muetter, vndt erben so vihl, als denselben für ihren Antheil an der Erbschaft hette gebühren mögen, darus dann abzuenemmen, daß die Geschwistrigen, so nur von einem Band, von dem Vatter oder Muetter her dem Verstorbenen verwandt seint, mit denen in uffsteigender Linie, desgleichen auch ihren halben Geschwistrigen zue der Erbschaft nit zuegelassen, sondern davon usgeschlossen werden.

---

## Neunter Titul.

## Von Erbgerechtigkeit und Succession deren, so dem Verstorbenen in der Zwerch-linie verwandt seint.

Wo Jemandt weder in absteigender noch uffsteigender Linie einigen verwandten Erben verlaßt, so fällt alsdann seine Erbschaft zueuorderst uff seine von Vatter vndt Muetter rechte Geschwistrige, welche dieselb vnder sich in die Häubter zu vertheilen haben.

Weren aber der Geschwistrigen etliche mit Tod abgangen, vndt hetten nach sich Kinder verlassen, so treten dieselben Kinder mit ihres Vatters oder Mutter seligem Bruder vndt Schwester mit ein, doch nit anderst, dann anstatt ihres Vatters oder Muetter, vndt erben also nit in die Häubter, sonder allein ein Theil, so viel als ihr Vatter vndt Muetter hetten erben mögen; aber die Halbgeschwistrige, daß ist die, so dem Verstorbenen entweder von dem Vatter oder von der Muetter allein Geschwistrige seint, werden von den rechten Geschwistrigen von beeden Banden, vndt wo sie verstorben weren, von ihren Kindern von solcher Erbschaft ußgeschlossen. Im Fall aber solche Geschwistrige von beeden Banden oder derselben Kinder nit vorhanden, alsdann erben die Halbgeschwistrigen gleich den rechten Geschwistrigen, vndt schliessen alle andere in der Zwerchlinie Verwandte uß, es erben auch derselben Kinder mit den andern Halbgeschwistrigen, doch nur anstatt ihres Vatters, vndt nit in die Häubter. Undt wiewohl die Rechtsgelehrten in zuevor gemelten Fahl ein Unterscheidt machen zwischen den Güethern, welche dem Verstorbenen vom Vatter vndt dessen Bluethsfreunden, oder aber von der Muetter vndt derselben Bluethsverwandten zuekhommen seint; jedoch zue verhüten allerley Gezänkh vndt Unrichtigkeit lassen Wür es dabey bleiben, daß des Verstorbenen Verlassenschaft, sie komme her wo sie wolle, für die seine geachtet, vndt also ohne Unterschied geerbt werde.

Wo sich dann zuetrüeg, daß der obgemelt Geschwistrigen keines vorhanden wehre, sonder hette der Verstorbene allein eytel Brüeder vndt Schwester Kinder verlassen, deren wehren gleich ahn der Zahl vihl oder wenig, von einem oder dem andern Geschwistrigen, so erben dieselben alle in die Häubter, dieweil sie alle in gleichem Grad vndt in gleicher Verwandtnuß stehen.

Endlichen, wann der Verstorbene weder rechte, noch Halbgeschwistrige, noch auch derselben Kinder verlaßt, so erben alsdann diejenige, so am nächsten in der Zwerchlinien verwandt seint, welche aber in gleichem

Grad, es seyen wenig oder viel, gefunden werden, die erben auch zuegleich, einer wie der andere.

Es soll aber alles, was bis dahero von den Erbschaften, sie fallen gleich uf die absteigendt oder ufsteigendt, oder Zwerchlinien gesetzt ist, also verstanden werden, daß nit destoweniger, so die verstorben Persohn dem überlebenden seiner Verlassenschafft Nießung vermacht hette, demselben unentzogen bleiben solle.

---

## Zehnter Titul.

## Von Einkindtschaften.

Wiewohl die Einkindtschaft in den beschriebenen Kayßerlichen Rechten nit in Specie vndt ußtruekhlich begrieffen, gleichwohl denselben auch nit zuewieder ist; jedoch durch gemeinen Brauch dieser Lands-Orth, wie auch sonsten in vihlen Orthen teutscher Nation vndt also auch in dieser des heyligen Reichsstadt Zell vihl lange Zeit üblich gehalten, darunter aber allerhandt Unrichtigkeiten gespührt worden, damit dann denselben begegnet, vndt wie es hinführo mit solchen Einkindtschaften zue halten, in sein richtige gewisse Ordnung gebracht werde.

So ordnen, setzen vndt wöllen Wür, erstlich, wann sich zwo Persohnen miteinander ehelich verpflichten wollen, so uß vorgehender Ehe beederseiths Kinder zuesammen bringen, oder da gleichwohl nnr eine Persohn, Mann oder Weib, uß voriger Ehe Kinder haben, doch des Alters halben vndt also beschaffen seint, daß sie uß fürhabender zweyter Ehe gleichfahls Kinder miteinander zue zeigen, verhoffen vndt derowegen Einkindtschaft ufrichten wollen, daß sie dieselbige zuegleich uf den Heurathstag oder hernacher in stehender Ehe abreden, auch solche Abred alsobaldt in Gegenwart beeder regierenden

Stettmeistern vndt Stattschreibers schriftlich verfassen lassen sollen; vndt wo der Mann oder die Frau in die ander Ehe Kinder bringen, so noch vnder ihren mannbahren Jahren vndt nit bevögtiget wehren, so sollen denselben uß beederseiths nechsten verwandten Freundten, so dazu geschickt vndt tüchtig, oder in Mangel derselben uß ander Unser Burgern zueuorderst vndt ehe sie zue der Einkindtschaft schreiten, Vormünder oder Pfleger verordnet werden, die dann gleich den Herrn Obervögten in Gegenwart der Partheyen angeloben vndt ihren Vogtschilling erlegen müssen.

Wann dieses geschehen, sollen gemelte Vormünder oder Pfleger neben ihrer Vogt Kinder nechsten verständigen Freunden vndt Unsern geordneten Obervögten mit sonderm Fleiß aller vndt jeder der Kinder angefallene Haab vndt Güether eigentlich erfahren, vndt die Gleichheit des Vermögens wohl erwegen vndt sehen, was bey solcher Einkindtschaft der Kinder Schad oder Nutz seyn mag, also wo man an einem oder andern Theil der Nahrung oder anderer Umbständt halben eine große Ungleichheit befunden, so sollen sie in die Einkindtschaft nit einwilligen; Wann man aber verhoffter getreuer Zucht halber gegen den Kindern oder uß andern ehehafften Ursachen der Einkindtschaft Fürgang gern sehen wollte, alsdann sollen sie ihren Vogt Kindern erster Ehe einen gebührlichen zimblichen Vorus anstatt vätterlichen oder müetterlichen Gueths machen vndt ordnen.

Wo dann Einkindtschaft erzehltermassen abgeredt, auch schrifftlich verfaßt, so sollen demnach beede Theil für E. E. Rath erscheinen, die Abschrift abgeredter Einkindtschaft fürlegen vndt begehren, dieselbige also zuzulassen, vndt durch richterlichen Decret zue bestätigen, auch ihnen dessen Uhrkhundt vnder Unserm Innsiegel mitzutheilen.

Da nun die Herrn des Raths solche nach Nothdurft besichtiget vndt erwogen haben, vndt befinden würden, daß solche Einkindtschaft gleichmässig vndt zulässig, vndt daß Vatter vndt Muetter solche ihre vorhabende Verglei-

chung mehr uß vätterlicher vndt müetterlicher Treu, dann uß Anreitzung des zeitlichen Gueths fürnemmen, daß auch beederseiths geordnete Vögt vndt Vormünder bey ihrem Aydt betheuern mögen, es seye abgeredte Einkindschaft ihrer Vogts Kinder Nutz vndt fürständig, alsdann vndt nit anderst soll die Einkindtschaft zuegelassen, bestätiget vndt darüber der begehrt Schein vnder des Raths Insiegel erkandt werden.

So auch in Erwegung solcher Sachen, vndt wo es die Nothdurft erfordert, Erkundigung, die Herrn befinden würden, daß den Kindern erster Ehe durch Absterben ihres Vatters oder Muetter ein solche Nahrung erblich zuegefallen wehre oder künftig anfallen möchte, davon sie wohl zue erhalten vndt uffzueziehen wehren, so sollen alsdann die Einkindtschaften nit zuegelassen werden, es were dann Sach, daß sie hierzu sondere wichtige Ursachen bewegten, alsdann soll man es geschehen lassen, doch aber solchen Kindern ein gebührlicher Vorus gemacht werden.

Würde sich auch begeben, daß vnder Eheleuthen, so obgedachtermassen beederseiths oder allein ein Theil Kinder zuesammen gebracht, auch in zweyter Ehe mehr Kinder miteinander bekommen, vndt zwischen denselben Einkindtschafft uffgericht hetten, hernach ihren eins, es wehre der Mann oder die Frau, tödtlichen abgehen, vndt das letzt lebend zue der andern vndt dritten Ehe schreiten vndt mit dem neuen Ehegemahl zwischen den vorigen Kindern vndt denen, so uß der dritten Ehe gebohren werden möchten, abermahls Einkindtschaft ufrichten wollten, so solle ihnen dasselb vergunt vndt zuegelassen seyn, doch mit diesem ußtrueckhlichen Anhang, daß es hiermit allermassen, wie hieoben geordnet, soll gehalten werden.

So dann die Einkindtschaft, wie jetzt erzehlt, zuegelassen vndt bekräftiget worden, soll dieselbig in ein sonder darzue geordnet Buch, id est Ehe - Protocoll vndt Eheberedung durch den Stattschreiber klärlich mit allen Punkten vndt Umbständen beschrieben werden.

Ob nun wohl in Kraft also ufgerichter Einkindtschaft beeder Eheleuth zuegebrachte Kinder für gleiche vndt rechte Kinder gehalten werden, so soll doch der gemacht Vatter oder Muetter nit Gewalt haben, die liegende Güether, welche allbereit den angenommenen Kindern von ihnen abgestorbenen Eltern, oder sonst erblich zuegefallen, oder künftig zuefallen mögen, eigens Gewalts vndt Fürnemmens vndt ohne Unser Vergonnung vndt ohn erhebliche Ursachen zue beschwehren, zue verpfänden vndt zue veräussern, in was Weeg das immer seyn mag, dann Wür solches alles hiemit ußtrueckhlich wollen verbotten haben.

Undt im Fall wehrender Einkindtschaft den gemachten Kindern einem oder mehr von ihren verwandten Freunden oder sonst jemandts anders vihl oder wenig, liegends oder fahrendts, in was Weeg das seyn mag, zuefiehle, verschafft oder gegeben wurde, vndt dann die gemachte Kinder noch jung vndt unerzogen wehren, so soll der gemachte Vatter vndt Muetter Gewalt haben, desselben Zuefahls vndt Gueths (doch ohn Abbruch des Haubtgueths) so lang zue gebrauchen vndt dasselb zue geniessen, bis daß die gemachte Kinder ehelichen bestattet werden, oder ein Knab seine fünff vndt zwanzig, vndt ein Jungfrawlin zwanzig Jahr erreicht haben, oder sonst des ihrigen hochbedürftig vndt sich verheürathen würden, wie solches zue Unserer Erkhandtnuß stehen soll. Uff solch Fall soll solcher gemachte Vatter oder Muetter verbunden seyn, ihnen ihr anerstorben oder in andere Weeg zuegefallen Gueth zue eines jeden Antheil ohn einzigen Ufenthalt frey vndt ohnbeschwehrt zuezuestellen vndt folgen zue lassen.

So viehl die andere Erbfähl belangt, da ordnen, setzen vndt wöllen Wür, wann Vatter vndt Muetter todts verschieden, vndt ihr Verlassenschaft zue theilen ist, daß alsdann die nachgelassene Kinder (oder im Fahl sie verstorben derselben Kinder) für erst ihren Voruß, so einiger in der Heuraths-Abredt uffgericht vndt alsdann alles dasjenig, so ihnen in wehrender Ein-

kindtschaft bey Leben ihres gemachten oder ehelichen natürlichen Vatters vndt Muetter von ihren verwandten Freunden oder sonst jemand anders wehre zuegefallen, verschafft oder sonst gegeben worden, zuevor hinweg nemmen (so sie dasselb zuevor nit empfangen) vndt demnach in allen den übrigen Güethern, so der gemachte oder auch der natürliche Vatter oder Muetter hinterlassen, zuegleich erben vndt theilen, vndt in solcher Erbschaft als rechte natürliche Kinder allen in ufsteigender oder auch beederseiths Linien Gesippten vndt Verwandten vorgehen sollen.

Es soll aber in Abtheilung der liegenden Güether jederzeith dahin gesehen werden, daß die Häuser, Hoff, Ackher, Matten, Garten, Reben, Felder, Waldt, zamb vndt wildt, so von dem Vatter oder Muetter herkommen, wiederumb des Vatters oder Muetter natürlichen rechten Kindern mögen zuegetheilt vndt der einkhommene Vatter oder Muetter mit Erstattung ihrer Angebühr davon ußgewiesen werden.

Undt wo zwey Ehegemächt beederseiths gleich zue Anfang Kinder zuesammen bringen, vndt allein zwischen denselben Einkindtschaft ufrichten, so sollen dieselben gleich gemachte vndt angenommene Kinder ihren gemachten Vatter vndt Muetter (ob auch dieselben in solchem Ehestandt weiter keine Kinder erzeugt) vor allen andern Gesippten vndt Verwandten erben, als wehren sie derselben leibliche natürliche Erben.

Es soll auch dieses statt haben, wann dergleichen gemachten vndt angenommen Kinder etliche mit Tod abgangen wehren, vndt hinter sich etliche Kinder verlassen hetten, dann in solchem Fahl sollen an der Abgestorbenen statt derselben noch lebende Kinder eintreten, vndt die Erbschaft zum Stammtheil empfahen.

Wann aber der Ehegemächt eins allein dem andern in die Ehe zue Anfang Kinder brächte, vndt zwischen denselben vndt denen Kindern, so sie künftig zue

bekhommen verhoffen, die Einkindtschaft wehre uffgericht, aber in folgender Ehe keine Kinder wehren erzeugt worden, oder aber, nachdem sie gebohren, vor beeder ihrer Eltern Abgang wieder gestorben wehren, so soll alsdann die Einkindtschaft gefallen vndt erloschen seyn, vndt die Erbschaft nach gemeinen Rechten getheilt werden, es wehre dann Sach, daß in der Eheberedung anders wehre abgeredt vndt disponirt worden.

Hierwieder wann der gemachten Kinder eins oder mehr ohne Verlassung ehelicher Leibserben mit Todt abgehen würde, so soll der gemachte Vatter vndt Muetter so sie alle beede noch im Leben, oder ihr eins, so den Fahl erlebt, dieselben verstorbenen Kinder erben.

Wofern dann folgents nach tödtlichem Abgang beeder Eltern, zwischen denen die Einkindtschaft ufgericht, die Erbtheilung derselben verlassener Haab vndt Güether unter beederseiths angenommene vndt in wehrender Einkindtschaft erzeugte Kinder geschehen vndt vollendet ist, so hat damit die Einkindtschaft ihr Endt erreicht, also, daß hernach die Geschwistrige, so von einem Vatter vndt Muetter gebohren seint, allein einander erben, vndt an solcher Erbschaft die gemachte Geschwistrige kein Theil haben; doch waß halben Geschwistrigen die einander von einem Band verwandt seint, den Fählen nach die Kayßerlichen Rechten zue geben, soll ihnen auch gebühren, vndt durch diese Ordnung im wenigsten nit abgestrickht sein, von welchem hieoben im neunten Titul zu sehen ist.

Wür erklären Uns auch hiemit vndt wollen, daß die Einkindtschaft vndt daruß fließende Erbgerechtigkeit sich nit weiters erstreckhen noch verstanden werden solle, dann uff vätterlich, müetterlich vndt kindlich Erbschaften, also, daß die gemachte Geschwistrigen fürter an den andern ihrer gemachten Geschwistrigen Großvatter, Großmuetter, Kinder, Brüder, Schwester, Vetter, Baße, wie auch die immer genandt werden mögen, allerdings nichts zu erben haben sollen.

Also haben Wür in obgemelten Ordnungen die fürnehmbsten Fäll, so sich zwischen Eheleuthen vndt derselben Kinder in Eheberedungen, Erbschaften vndt Eindtschaften vndt auch sonst zuetragen mögen, unterschiedlich entscheiden, gesetzt vndt erklärt, wollen auch vndt gebiethen hiermit männiglich, so Unserm Staab unterworfen, daß dem allen fleißig vndt gehorsamblich nachgelebt werde, da sich aber über berührte Fähl noch andere mehr zuetragen würden, in denselben allen vndt jeden ordnen vndt wollen Wür, daß die gemeinen geschriebenen Kayßerlichen vndt des heiligen Röm. Reichs Rechten gehalten, vndt nach Ausweißung derselben alle übrige Fähl behandelt vndt berechtiget werden sollen.

# Statt-Recht
zue
# Gengenbach.

Dieses ist das nehmliche, wie das Stadt Zellische, blos allein mit dem Unterschied,

1) daß es erst mit den Worten des ersten Tituls dieweil unter allen Contracten anfange;

2) daß in demselben folgende, in dem Stadt Zellischen Stadtrecht enthaltene Stellen ausgelassen sind:

   a. in dem vierten Tittul die Stelle: Wo ein Vatter oder Muetter eins, zwey ꝛc. bis Ob aber kein Theilung geschehe ꝛc.

   b. in dem fünften Titul die Stelle: Doch mit beederseiths Bescheidenheit ꝛc. bis Undt im Fahl einem Kindt ꝛc.

   c. in dem zehenden Titul die Stelle die dann gleich den Herrn ꝛc. bis wann dieses geschehen, sollen ꝛc.

# Der
# Herrschaften Lore und Mahlberg
# Statuten-Ordnungen
in
## Testamenten, Erbfällen
und
## Vormundschaften.

Ertheilt in Anno 1566.

## Erster Titul.

# Der Eingang und Preambel.

Wir Philipert von Gottes Gnaden, Marggrave zu Baaden, Grave zu Spanheimb ꝛc. und Wir Johann, Grave zu Nassau und Saarbrücken ꝛc. beide gemeine Herrn zu Lore und Mahlberg, thun kund allermännig-lich, wiewohl die Gewohnheiten und Gebräuche der Stadt und Comunen von gemeinen Rechten Beständig-keit, Kraft und Gewaltsame in- und ausserhalb Rech-tens haben sollen; so finden Wir doch auß Erfahrung, daß die Einführung der Gewohnheiten oft und dick aus Unwissenheit der Kayßerlichen Satzungen und Rechten und mit Irrung erwachsen und sich erheben, leidtlich in schlechter einfältiger Menschen Gemüthen Verwehnun-gen einer beständigen Gewohnheit, die doch zu Zeiten auß Gepreßten und Mangel der wesentlichen Stück, so die Rechtfertigungen mit fürbracht, aberkannt; so werden auch oft in geringen Gezirken, unter einer Obrigkeit vielerley wiederwärtiger, ungleicher Ge-wohnheiten erfunden und in fürfallenden Geschichten und Händeln, die zu Zeiten gleichförmig, aber ungleich gebraucht und in Rechtsprüchen wiederwertiglich erkandt, wie Wir dann daß von den Unsern an Unsern ober und unter Gerichten, und besonders zu Rechtfertigungen und Sachen die Erbung und Erbenfäll berührent, begegnet, seynd unterricht und seynd darum bewegt worden zu Nutz und Gutem Unsrer gemeinen Unterthanen und solchen Ko-sten und Schaden, darin sie in Bewährungen und Ausführun-gen angezeigter Gewohnheiten bisher geführt seynd, zuver-

hüten, mit gutem Rath und Vorbetracht eine gleiche Erbung und Erbschaft in Unseren gemeinen Herrschaften Lore und Mahlberg zu ordnen und fürzunemmen, wollen, setzen und ordnen darum aus Unserer Fürstlichen und Grävlichen Oberkeit und Gewaltsame, daß nun hinfürt, nemblich auf den ersten Tag Mayi, so man zehlen wird von Christi Unsers lieben Herren Geburth fünfzehnhundert sieben und sechzig Jahr anzufahen, die nachfolgende Satzungen und Ordnungen in allen Erbungen und Erbschaften, so sich in Unsern gemeinen Herrschaften begeben, gehalten, auch in fürfallenden Irrungen, die zu Rechtfertigung wachsen, gehandelt, und an Unseren oberen und unteren Gerichten erkandt werden solle, in allermasen wie dieselbe Ordnungen und Articul hernach folgend inhaltend, Wir thun auch darauf hiermit ab und vernichten alle und jede Unsere vorige Sazungen und Ordnungen, desgleichen die Gewohnheiten, Gebrauch und Herkommen in Unsere gemeine Herrschaften Lore und Mahlberg allenthalben, so weit Wir zu gebiethen haben, die dieser Unserer gegenwärtigen Sazungen und Ordnungen zuwieder seynd oder seyn möchten, in gemein und insonderheith, als ob Wir die alle von Wort zu Wort hierin inserirt hätten, und wollen, daß von Dato obgemelten ersten Tags Mayi nit mehr nach denselbigen vorigen Ordnungen, Satzungen, Gewohnheiten erkandt, gesprochen oder gehandelt werde, sondern gemäß dieser Unserer neuen Sazungen und Ordnungen, was aber vor Datum obgemelts ersten Mayi zu Fall kommen ist oder würde, damit solle es gehalten werden, wie an jedem Ende Herkommen und Gewohnheit ist. Doch behalten Wir Uns vor, diese Unsere Satzung und Ordnung, in Fällen, da dieselbe dunkel und unlauter wäre, zu erklären, zu mehren, zu mindern, oder gar zu wiederrufen, wie es Uns jederzeit nach Rath zu Nutz Unserer gemeinen Herrschaften und derselben Unterthanen halb, für gut und nothdürftig ansehen wird.

Wiewohl Wir auch wohl geneigt gewesen wären, diese Unsere Ordnung gemeinen Kayßerlichen Rechten

gemäß fürzunehmen, so haben Wir doch in vielen Fällen und besonder in Erbfällen der Eheleuth mit oder ohne Kind, ihrer verlassenen Haab und Güther halben befunden, daß es zu viel weitschweifig und den hergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten in Unsern gemeinen und andern Oberkeiten und Gebieten zuwieder, und daß daraus merkliche Mißverständnuß und Verdrieß unter denen Eheleuten gegen einander oder gegen ihren Kindern entspringen möchte, und darum den gemeinen Rechten in etlichen Fällen etwas Aenderung gethan, und Unsere Satzungen dem vernünftigern und mehrern Gebrauch in Unsern gemeinen Herrschaften und Gebieten gar nahe verglichen; aber in wellichen Fällen Wir gemeinen geschriebenen Rechten nit Aenderung gethan, wollen Wir, daß (unangesehen aller Gewohnheiten, die Wir hiermit wissentlich vernichten und abthun) an Unsern obern und untern Gerichten gesprochen und erkandt werden, inhalt gemeines geschriebenen Rechtens.

## Zweiter Titul.

### Daß hinfürth ein jeder sein Testament-Geschäft oder letzten Willen nach Form der Rechten zu ordnen hat.

Die Stifter und Sezer der Rechten wollen, daß eines jeden Menschen letzter Wille und Geschäft, welcher Maaß nach seinem Absterben sein verlassen Haab und Güther ihme von Gott in Zeit seines Lebens verliehen, erben und fallen, soll frey seyn, und daß, so fern dieselben in gebührlicher Form und nach Sazung und Zugebung der Rechten fürgenommen werden, nach Absterben, gemäß solchen letzten Willen und Geschäft, unzerstörlich vollführet werden sollen.

Demnach mögen hinfürt alle und jede Persohnen, gemeldter Unserer gemeinen Herrschaften Unterthanen, die in guter Vernunft und zu gebührlichen Tagen und Jahren kommen und das sonst von gemeinen Rechten zu thun nit verhindert seynd, nun hinfürt je testamentliche oder andere Satzungen und Geschäft ihres letzten Willenß fürnehmen, ordnen und verlassen, wie es ihrer Haab vndt Güthern halben nach ihrem Tod gehalten werden soll, also daß in Satzungen oder Aufrichtung solchen Testaments Geschäfts oder letzten Willens gehalten werde Ordnung und Formb der Rechten.

## Dritter Titul.

## Die gebräuchlicher und beständiger Form Einsatzung Testamentsgeschäfts oder letzten Willens.

Dieweil aber der gemein Mann der geschriebenen Rechten unwißend, auch etliche Formen des Rechtens in testamentlicher oder anderer Geschäftssatzungen, etwas sorgsam und weitläuftig seynd, so ordnen und wollen Wir, welcher in Unsern gemeinen Herrschaften sein Testament oder Geschäft ordnen wolle, daß er solches beständig und kräftig thun möge, an jedem Ende vor den Gerichten in denselben Unsern gemeinen Herrschaften und Gebiethen also, daß Unsere Amtleuth, ihr Verweser, oder auch die Schultheißen an jedem End und die Richter alle oder mehrentheils desselben Gerichts versammelt seyen, und daß er solchen seinen letzten Willen oder Geschäfte vor denselben in Schriften verschlossen fürbringe und das Gericht versiegeln lasse oder durch seinen eigenen Mund erzehle, oder in Schriften verzeichnet offentlich vor ihnen

selbst

selbst leße, oder einen andern zu leßen mündlich bescheide.

Doch hiemit unabgestellt andere beständige Formen der Rechten und unbenommen einem jeden seine Sazungen, so oft ihm geliebt, zu ändern.

Wir wollen auch durch diese Unsere Sazungen niemanden zugelassen haben, einige Enterbung zu thun, die ihm von gemeinen Kayserlichen Rechten verbotten ist.

---

## Vierter Titul.

### Daß Pact und Geding in Eheberedungen kräftig seyn, so fern den ehelichen Kindern ihre gebührende Erbschaft von Recht dadurch nit benommen wird.

Item als zu Zeiten in Heyrathsberedungen zwischen Mann und Frauen sondere Beding und Packt gemacht werden, wie es ihrer eigenen Haab und Güter, so sie zusammen bringen, bey einander ererben, oder durch ihre Schicklichkeit überkommen, nach ihrer eines oder beider Absterben mit oder ohne Kind gehalten werden soll, ordnen Wir, daß solche Geding und Beredungen kräftig und beständig seyn und denen gelebt werden soll, es wäre dann, daß sich erfände, daß durch solch Geding und Beredungen den ehelichen Kindern in absteigender Linien benommen oder abgestrecket würde, das Eigenthum ihrer gebührenden und nothdürftigen Erbschaften, das in Rechten genannt wird Legitima Jure Naturæ debita, daß ist, nemblich, so der Kinder, Enkel, oder andere in absteigender Linien (doch dieselbe anstatt ihres Vatters oder Mutter für ein Person zu rechnen) vier oder minder seynd, so gebühret

denselben allen sammenthaft der verlassenen Haab ein Trittel und nit weniger, doch zuvor abgezogen alle Schuld, so der Abgestorben schuldig blieben wäre, seynd ihr aber fünff oder drüber, so gebühret ihnen sammenthaft der halbe Theil aller verlassenen Haab und nit minder; unter solche gebührende Erbschaft Legitima genannt, desgleichen die gebührend Legitima, so den Eltern, als Vatter, Mutter, Anherr, Anfrau und füraus in auffsteigender Linien an ihrer Kinder Haab und Güthern von Recht gebühret, soll und mag durch kein Verding oder Geschäft abgestrickt werden, ohne genugsam Ursach, derhalben die gemeinen Recht Enterbung der Kinder oder Eltern zu laßen.

---

## Fünfter Titul.

### Die Erbschaft aus kräftigem letzten Willen gehet vor der Erbschaft ohne Testament oder Geschäfte.

Item ein jeder Erbe oder Erbnehmer, so aus kräftigem tauglichen Testament, letzten Willen oder Geschäfte auf Maas gemeines Rechtens, oder wie Wir das als obstehet, zugelassen haben, erben mag, gehet vor und schleußet aus die andern Sipperben, die in solchen Teament oder letzten Willen nit begriffen wären, so aber die Erbschaft auf ihr selbst, ohne Testament, letzten Willen oder Verding, wie obstehet, ruget, so erbt und fällt die auf die gesippte Erben, mit Unterschied, wie hernach folget.

---

## Sechster Titul.

# Die Erbung in absteigender Linien, das seind Kinder, Enkel, Urenkel ꝛc.

Item so der Abgestorbene verlaßt im Leben in absteigender Linien Kinder, Enkel, Urenkel und also füraus zu rechnen, ist dann derselben ein Person allein, es seind Kind oder Kinds Kind Enkel genannt, oder Urenkel und also füraus zu rechnen, so weit immer seyn mag, so ist dasselbige ein einziger Erb, und schleußt alle diejenige aus, soin der auffsteigenden oder Zwerchlinien dem Abgestorbenen gesippt seind; verlaßt aber der Abgestorbene mehr Personen in absteigender Linien, seynd sie dann alle im ersten und gleichen Grad, als Kinder, so soll der Erbfall gleich in die Häupter, daß ist, als viel Personen, als viel Theil unter sie, es seyen Söhne oder Töchter, die unverzigen seyn, getheilt worden;

Seynd aber derselben verlassenen Erben in absteigender Linien etliche im ersten Grad, etliche im zweyten Grad also zu vermerken, so etliche im ersten Grad als Kinder gestorben seynd, und haben im Leben gelassen Kinder, die heissen Enkel, dieselben Kinds Kinder, Enkel genannt, deren seyen wenig oder viel, sollen zugelassen werden, anstatt ihres Vatters oder Mutter mit rechten Kindern des ersten Grads zu erben, an ihrer Anherren oder Anfrauen verlassenen Haab und Güthern so viel, als ihr Vatter oder Mutter hätten mögen erben, als ob sie noch im Leben wären, und also für und für auß in absteigender Linien zu rechnen, also, daß alleweeg, so Erben in absteigender Linien in ungleichem Grad gelassen werden, als Kind und Kinds Kinder, genannt Enkel und Urenkel, sollen die Kinds Kind und Urenkel und also füraus zu rechnen, an ihrer Vatter und Mutter statt in Stammen erben, daß ist zu verstehen, ihr seyen wenig oder viel, eines weitern Grades für ein

Persohn zu rechnen und zu nehmen, so viel und nit mehr ihrem Vatter oder Mutter, so die im Leben wären, zu Zeiten Erbfalls gebührt hätte.

So fern aber der Abstorben nit Erben verlassen im ersten Grad als Kinder, sondern im weitern Grad, als Kinds Kinder oder Urenkel, dieselbe erben das Anherrlich oder Anfräulich Gut gleich in die Stammen zu theilen, sie seyen in gleichen Grad als Brüder und Schwester Kind allein, oder in ungleichem Grad als Geschwister-Enkel und Geschwister-Urenkel und stehen anstatt ihres Vatters oder Mutter zu erben in Stammen oder zu nehmen ein Stammtheil, ihr seyen viel oder wenig.

Doch in dieser Erbung der Kinder oder Kinds-Kinder soll dem bleibenden in der Ehe, es sey Vatter oder Mutter, der Beisitz und Nießung unbenommen seyn, und darmit gehalten werden, wie hernach unter dem Titul von Erbschaft und Beysitz, so Eheleuthe von einander absterben mit Kindern, begriffen ist.

---

## Siebenter Titul.

## Die ander Erbschaft ist in die schlecht aufsteigende Linien getheilt, so nit Erben in absteigender Linien seynd.

In schlechter aufsteigender Linien seynd Vatter und Mutter, Anherr und Anfrau, Uranherr und Uranfrau.

Bemerkung dieser Erbschaft in fünf nachfolgenden Artikuln.

Zum ersten, verläßt der Abgestorbene, Vatter und Mutter, beide sammentlich oder ihr eines im Leben und kein Geschwister, daß seint Bruder oder Schwe-

ster, die aus beiden Eltern daß ist von Vatter und Mutter dem Abgestorbenen gesipt seynd, oder auch derenselben Abgestorben Geschwistrigen von beiden Eltern Kinder, so erben dieselbe Vatter und Mutter beyde, oder so ihr eines allein im Leben wäre, ihre ehliche Kinder und schließend aus alle andere, die weiter in aufsteigender Linien gesipt, als da seynd Anherr, Anfrau und fürauszurechnen und ist eine gewisse Regul in diesem Fall daß das Nähere im Grad in der aufsteigenden Linien das weitere ausschleußt, nemlich so schleußt Vatter oder Mutter Anherrn oder Anfrauen aus, und für aus.

So auch die Erbung beschieht in aufsteigender Linien nach Vatter oder Mutter also, daß Anherr, Anfraue oder fürauf erben, so erben die von vätterlicher Linien als Anherr oder Anfrau vom Vatter und die von mütterlicher Linien als Anherr oder Anfrau von der Mutter, solcher Maaß, daß die auf des Vatters Seiten nehmen das halb, die auf der Mutter Seiten das andere halb, unangesehen ob einer nit mehr dann ein Person, alß nur ein Anherr vom Vatter im Leben, und auf der andern Seiten zween als Anherr und Anfrau von der Mutter, die beiden nehmen nit mehr dann einen Theil, und der Anherr vom Vatter das ander halb Theil.

Zum andern, verlaßt aber das Abgestorben Vatter und Mutter beide oder ihr eins allein und zu denselben auch sein des Abgestorbenen Bruder oder Schwester, oder Bruder oder Schwester Kind, welche Brüder oder Schwestern dem Abgestorbenen von beiden Eltern von Vatter und Mutter gesipt seynd, so erben dieselben Vatter und Mutter, Brüder und Schwestern beydenthalb, oder derselben abgestorbenen Brüder oder Schwester Kind beydenthalb, den abgestorbenen ihren Sohn, Bruder oder Schwester oder Vettern, alle sammtlich in die Häubter zu theilen, so viel Persohnen, soviel Theil, ausgeschieden daß Bruder oder Schwester Kind anstatt ihrer Vätter oder Mütter in dem Fall ein Stammtheil erben, daß ist so viel und nit mehr dann was ihr Vatter oder Mutter, so sie noch im Leben wären, erben.

Zum dritten, verlaßt aber das abgestorben Vatter, Mutter oder ihr eines allein, und Brüder oder Schwester oder derselben Kinder, die einethalb ihm gesipt seind, so werden dieselben Brüder oder Schwestern einethalb gesipt, oder ihre Kinder, zu Erbung des Abgestorbenen mit Vatter oder Mutter nit zugelassen.

Zum vierten, verlaßt aber das Abgestorben nit Vatter oder Mutter, sonder weiter in aufsteigender Linien, Anherr, Anfrau, und füraus zu rechnen. Seind dann nit im Leben des Abgestorbenen Brüder oder Schwestern oder deren Kind, so erben dieselben Anherr oder Anfrau füraus, den Abgestorbenen, und schliessen aus alle andere in der Zwerchlinien.

Seind aber zu denselben Anherr, Anfrau oder andern in aufsteigender Linien auch im Leben des Abgestorben Bruder oder Schwester, die von beiden Eltern ihme gesipt seind, oder derselben Kinder, so sollen nach der mehr bewährten uud gemeinern Meinung der Rechtgelehrten, dieselben Brüder und Schwestern beydenthalben gesipt, oder ihre Kinder dem Abgestorbenen zugelassen sein und werden. Doch die Brüder oder Schwester Kinder in Stammtheil anstatt ihrer Vätter oder Mütter, als ob die noch im Leben weren, mit den bemelten Anherren oder Anfrauen, oder andern weiter in aufsteigender Linien zu erben. Seind aber die Brüder, Schwestern oder ihre Kinder des Abgestorbenen ihme allein einethalb gesipt, so schliessen die in schlechter aufsteigender Linien dieselbigen ganz auß, und werden mit jenen zu erben nit zugelassen.

Zum fünften ist zu merken, als vorgemeldt ist, das des Abgestorbenen Vatter, Mutter, Anherr oder Anfrau rc. in aufsteigender Linien, sammt den Brüdern oder Schwestern beydenthalb dem Abgestorbenen gesipt, oder derselben Kind, zu erben sammentlich zugelassen werden, soll an denselben Brüder und Schwester Kinder erwinden und aufhören, und sich nit erstrecken in der Erbung dißfalls, auf Brüder oder Schwester Kinds

Kind, Enkel genannt, oder in weiterm Grad in absteigender Linien, sondern die in aufsteigender Linien denselbigen Brüdern oder Schwester Kinds Kinden vorgehen in der Erbschaft.

## Achter Titul.

### Die dritt Erbschaft in die Zwerchlinien getheilt, so nit gesipt seind in der aufsteigenden Linien.

In der Zwerchlinien seind begriffen Brüder, Schwester, derselbigen Kindt, füraus zu rechnen, oder Vätter, Mütter, Anherrn, Anfrauen 2c. in aufsteigender Linien Brüder, Schwester oder derselben Kinder.

Diese Erbschaft hat in gemeinen Fällen acht Artikul.

Zum ersten, so das Abgestorben verlaßt allein Brüder oder Schwestern, seind sie dann ihme von beyden Eltern, das ist, von Vatter und Mutter gesipt, so erben sie nach Anzahl der Personen, das ist, so viel Personen, so viel Theil.

Zum andern, verlaßt er aber Brüder oder Schwestern beydenthalben gesipt, und dazu Bruders oder Schwesters beydenthalb gesippte Kinder, so erben dieselben Kind mit des Abgestorbenen Bruder oder Schwester, im Stammtheil, das ist, so viel und nit mehr, als ihr Vatter oder Mutter, so die noch im Leben weren, hätten erben mögen.

Zum dritten, verlaßt er aber nit Brüder oder Schwester beydenthalben, sonder seines abgestorbenen Bruders oder Schwester, so ihm beidenthalb gesipt seint gewesen, Kindt, die werden zu Erben zugelassen, vor Brüder oder Schwestern ihm einethalb gesipt.

Doch ist hie zu vermerken in diesem Fall, so der abgestorben nit verlaße Brüder oder Schwestern von beyden Seiten, sonder Kinder von zweyen oder mehr Brüdern oder Schwestern so ihm von beyden Seiten verwandt gewesen seind, das nach der gemeinern und bewärtern Meynung und in Kraft Kaiser Carols Constitution zu Speyr, Anno tausend fünff hundert neun und zwanzig uffgericht, solche Erbung unter denselbigen Brüder oder Schwester Kindern geschehen soll in Hauptttheil, das ist, das jedes Geschwistert verlassen Kindt, deren seyen viel oder wenig einen gleichen Theil nemmend und erbend.

Zum vierten, verlaßt es in Leben Brüder oder Schwester einethalb ihme verwandt, und dazu Kinder von Brüdern oder Schwestern, so ihme von beyden Seiten verwandt gewesen seind, so erben dieselbigen Kinder vor Brüdern oder Schwestern einethalben verwandt.

Zum fünften, verlaßt es nit in Leben Brüder oder Schwester beydenthalben, oder deren Kinder, sonder allein Brüder oder Schwestern einethalben, das ist von Vatter oder von Mutter, seind dieselben alle von einer Seiten, so erben sie gleich alle Güter, nach Anzahl der Persohnen zu theylen. Seind aber etliche ihm vom Vatter, etliche von der Mutter verwandt, so erben die, so vom Vatter verwandt seind, alle Güter, so von des abgestorbenen Vatters Linien in auffsteigender Linien besonder herkommen, und die, so der Mutter halben verwandt seind, erben die Güther, so von der Mutter in auffsteigender Linien besonder herkommen. Und in Gütern, so vom Vatter oder Mutter sammenthaft oder anderswo herrühren, erben sie gleich nach Anzahl der Persohnen. Seind aber zu Brüdern oder Schwestern einethalben auch im Leben Kinder, so des Abgestorbenen Brüder oder Schwestern einethalben verlassen haben, so erben dieselbigen Kindts Kind in Stammtheil, (zu verstehen wie obstehet) mit ihrer Vatter oder Mutter Brüdern oder Schwestern, aber zu verstehen, wie jetzt darvor begriffen, mit Unterscheidung der Güter von jeder Linien herkommend.

Zum sechsten ist zu merken, so der Abgestorbene nit verlaßt Brüder oder Schwestern, sondern Brüder oder Schwester Kind, deren Vatter oder Mutter dem Abgestorbenen beyden oder einethalben verwandt gewesen seind, so schliessen sie allweg auß des Abgestorbenen Vatter oder Mutter Geschwistert, oder andere fürauß in der Zwerchlinien ihm gesipt gewesen, unangesehen, daß desselben ihres Vatters vndt Mutter Geschwistert, und die Brüder und Schwester Kind in gleichem Grad dem Abgestorbenen verwandt seind gewesen.

Zum siebenten, verlaßt das Abgestorben nit Brüder oder Schwestern, sonder allein Kind derselben, seind sie dann alle von ihren Eltern dem Abgestorbenen beydenthalben, oder nur einethalben verwandt, so erben sie alle in die Hauptttheil, ohne Unterscheydt der Güter, von welcher Linien die kommen; seind sie aber dem Abgestorbenen nit alle von ihren Eltern beyder oder einethalb verwandt, also, daß etliche ihrer Eltern halb von der Mutter, etliche vom Vatter gesipt seind, so erben sie alle in die Hauptttheil, doch mit Unterscheidt der Güter, wie vor im fünfften Artikel vermerkt ist. Seind aber zweyerley Brüder oder Schwester Kind, nemlich die einen beydenthalben verwandt, die schliessend auß die andern, so nit mehr dann von einer Seiten von ihren Eltern gesipt seind.

Zum Achten, und dieses ist also fürauß eine gemeine Regel und Satzung in der Zwerchlinien, wann der Abgestorben nit verlaßt Brüder oder Schwestern, oder Brüder oder Schwester Kind, welche dann darnach in der Zwerchlinien die nächsten Gesipten seind, die schliessend aus die in weiterm Grad seind; und welche alsdann in gleichem Grad seind, die erben gleich in die Häupter nach Anzahl deren zu theilen, sie seyen Vatter oder Mutter halben gesipt. Deß ist dannmals und fürauß, ausserhalb obbestimmter Fälle, auch von welcher Linien die Güter herrühren, kein Unterscheidt mehr, sondern welche im Grad vorgehend, schliessen die andern aus. Welche gleich seind, erben gleich.

## Neuuter Titul.

### Von Erbschaft und Beysitz, so Eheleuth von einander absterben mit Kinder oder Erben in absteigender Linien.

Wann in versampter Ehe eins Todts abgehet, und verlaßt Kinder eins oder mehr in derselben Ehe gebohren, seind dann in Verheurathung derselben Ehe Beding und Pact gemacht, wie es mit des Abgestorbenen Haab und Gütern gehalten werden soll, oder hat das Abgestorben ein rechtmässig Testament oder letzten Willen hinder ihm verlassen, soll es damit gehalten werden, wie unter den Tituln von Testamenten, Pacten und Verdingen oben gesetzt ist.

So aber der Todtfall beschicht ohn Beding, rechtmässig Testament oder letzten Willen, so seind die Kind, oder Kinds Kind in absteigender Linien ꝛc. ihres abgestorbenen Vatters oder Mutter rechte wahre Erben, in allen Haaben und Gütern, die dasselb abgegangen zu seinem Ehegemahl zu Zeit ihres ehelichen Zusammenkommens gebracht oder bey ihm geerbt hat, durch ein Testamentgeschäft oder ohne, durch Sippschaft.

Und wiewohl nach Innhalt gemeines Rechtens die Güter, so instehender Ehe überkommen und erobert werden, dem Mann als dem Haupt zugeeignet, so finden Wir doch den Widersinn im Brauch herkommen seyn. Damit auch die Weiber desto williger und geneigter seyen ihren Ehemännern, mit ihrem Fleiß, Arbeit und Mühe, zu Mehrung des ihren zu helfen, als dann zu Zeiten auch durch ihr Schicklichkeit in Gewerben und sonst viel gebessert wird; so setzen Wir, daß, im Fall so der Ehemann zuvor Todts abgehet mit Kindern, wie obstehet, so sollen die Kinder von den überkommenen Gütern instehender Ehe, erben die zwey Theil, und die

Mutter das Drittheil, und so die Ehefrau vor Todts abgehet, so sollen die Kinder erben von ihrer Mutter wegen, an den überkommenen Gütern das Dritttheil, und dem Vatter bleiben die Zweytheil. Das alles obbestimmt, nemlich des Abgestorbenen zubracht oder ererbte Haab und Güter, es sey liegends oder fahrends, nichts außgenommen, und darzu die Zweytheil, so der Mann vor abstirbt, und das Drittheil, so die Frau zuvor abstirbt, der überkommenen gewunnenen Güter, soll fürter seyn und genannt werden, der Kind eigen und ererbt Gut. Solche Haab und Güter sollen durch das bleibend in der Ehe in Beyseyn Unserer Amtleuth und zweyer der Kind nächsten Freund vom Abgestorbenen ihme gesipt, in Monathsfrist nach dem Todtfall eigentlich verzeichnet und inventiert werden.

---

## Zehenter Titul.

## Vom Beysitz des Vatters in seiner Kind geerbtem Gut.

Ein jeder Vatter hat nach Satzungen der Rechten von wegen vätterlicher Gewaltsame, zu Latein patria Potestas genannt, seiner natürlichen und ehelichen Kinder es seyen Söhne oder Töchter, Mütterlicher geerbter Haab und Güter, die Abnutzung, Genieß und Beysitz, Usum fructum genandt, sein Lebenlang, darzu die Verwaltung und Administration in und ausserhalb Rechtens, doch so hat er kein Macht, solche der Kinder mütterliche geerbte Güter zu Nachtheil und Schaden den Kindern zu verändern, darum soll ein jeder Vatter haben den Genieß und Beysitz jetzt gemelter mütterlicher geerbter Haab und Güter, darzu die gebührlich Verwaltung und Administration, und nit pflichtig sein, um solche seine Verwaltung den Kindern Rechnung zu thun, doch alles unverändert des Eigenthums, und daß die-

selben Güter, wie im nächsten Gesatz begriffen, zuvor aufgezeichnet und inventirt werden, und alle dieweil der Vatter zu solcher Verwaltung Vernunft und Wesens halben geschickt ist, sollen den Kindern niemand zu Fürmündern oder Pflegern gegeben werden, sondern der Vatter seyn und bleiben ein rechtmäßiger Verwalter und Administrator seiner Kind geerbten Güter.

---

## Eilfter Titul.

### Vom Beisitz der Mutter in ihrer Kinder vätterlichem geerbtem Gut, so lang sie Wittwe bleibt.

Wiewohl die Mütter nach Satzung der Rechten ihrer leiblichen und ehelichen Kinder vätterlicher Erbschaft keinen Beysitz oder Genieß, so haben Wir doch in Bedenkung, daß es nach altem Herkommen in Unsern gemeinen Herrschaften anders geübt, solches gemiltert und geordnet, also fürter zu halten: Nemlich daß ein jede Mutter, so lang die in wittwelichen Stand verharret, soll haben ein Beysitz und Mitniessung ihrer Kinder geerbten vätterlichen Güter, doch mit dem Unterscheidt, daß (so ferr ihr Haußwirth keinen Testamentarien Fürmünden gesetzt) alsdann sie sich der Fürmünderschaft ihrer Kinder, so unter ihren Jahren seind, nemlich der Knab unter vierzehn, und das Meydlin unter zwölffen seind, so ferr sie darzu tüglich, undernemmen; Oder wa ihr das nit zuwillen, in Jahrsfrist zum längsten nach tödtlichem Abgang ihres Hauswirths der Kinder Vater, bey Unsern Ambtleuthen an jedem End mit Fleiß und Ernst ansuche, und so viel ihr möglich, darob sey, daß den Kindern andere Fürmünder, den solchs von Sippschaft nach ihr, oder auß Verschaffung der Oberkeit zukehet, gesetzt und verordnet werden, alles nach Form

und Maß hernach gemelter Satzungen, unter den Tituln von Fürmündschaften. So das beschicht, bleibt sie bey obbestimmter ihrer Kinder vätterlichem geerbtem Gut in Niessung sitzen, doch hat sie sonst in Administration und Verwaltung der Güter anders nit zu handeln, dann wie einer Fürmünderin aus Zugebung der Rechten (so ferrn sie sich deren unterzogen) gebürt. Wa sie sich aber deren nit hette unterzogen, stehet Verwaltung der Güter zu den Fürmündern, ihr der Mutter, so lang sie ihren Wittwenstand nit verruckt, an dem Beysitz und Mitnießung unschädlich.

---

## Zwölfter Titul.

## So die Mutter ihren Wittwenstand verruckt.

Wann aber die Mutter ihren Wittwenstand verruckt, alsdann soll sie des Beysitzes bey ihrer Kind vätterlichem Gut beraubt seyn, und mag sie hinnehmen ihr eigen Zubringen, und was sie, wie obstehet, geerbt hätte, ihren dritten Theil der eroberten und gewunnenen Güter, darzu ihre eigene Kleider und ziemliche Kleinod, zu ihrem Leib gehörig.

So aber die Mutter ihrem Ehemann nichts oder wenig zubracht, oder bey ihm ererbt, darzu ihr Dritttheil an den gewunnenen Gütern auch nichts oder gering wäre, und ihr abgestorbener Ehemann an seinen Gütern ziemlich nahrhafftig und reich wäre, das alles zu Mäßigung Unser und Unser Amtleuth oder der Gericht an jedem End stehen soll, damit dann die Ehefrau nit also blos abscheiden, und Armuth leiden müsse, so soll sie im selben Fahl erben einen vierten Theil an ihres abgestorbenen Ehemanns verlassenen Gütern, so ferr der Kind drei oder minder seynd, wa ihr aber über drey seind, einen Kinds Theil, so viel der Kinder einem

wird, so viel soll ihr auch werden, doch also, daß jetzt gemelter vierdt oder Kindstheil, denselben Kindern der Ehe zur Eigenschaft unverändert außgedingt und vorbehalten sein und bleiben, auch aufgezeichnet und inventirt werde, und wa ihr etwas von ihrem Ehemann in einem Geschäfte oder letzten Willen verlassen, das soll ihr an ihrem obvermelten Theil abgezogen werden.

## Dreyzehender Titul.

## Von Ernehrung und Aussteuerung der Kinder.

Vätterlicher Treue und Mildigkeit stehet zu, von Natur und Satzung der Rechten, daß er seine leibliche und eheliche Kinder mit gebührlicher Nahrung, die sie sonst von ihnen selbs nit haben, oder bequemlich bekommen mögen, aufziehe, und wann sie zu ihren vollkommenen Jahren und Tagen kommen, aussteure, berathe und versehe, zu geistlichen und weltlichen Ständen, obwohl die Kinder kein eigen ererbt mütterlich oder ander Gut haben, darum möglicher und billicher sollen die Väter ihre Kinder, derenMutter Todts abgangen, und ihr geerbt müetterlich Guth ihnen zum Eigenthum, und dem Vater zur Nießung heimgefallen, aufziehen, außberathen und versehen mit Heimsteuern und Widerlegung, zu Latein genannt Dos seu Donatio propter nuptias. Wa sie aber hieran seumig, und so unmiltsam sein würden, daß sie ihre Kinder an Nahrung oder gebührlicher Aussteuerung Gebrechen und Mangel haben liessen, sollen haben, und haben Unsere Amtleuth an jedem Ende nach Rath der Gericht gut Fug und Macht von Amts wegen die Väter zu zwingen, solche Nahrung den Kindern mitzutheilen, auch zu bequemer Zeit Aussteuerung zu thun, nach gebührlicher Mässigung ihres Vermögens und Standes, und insonderheit, daß solches (wa der Vatter das aus seinem eigenen Gut nit thun wollt oder zu thun vermocht) von der Kind eigenem müt-

terlichem oder anderen Gut, das der Vater in seinen Handen, Gewalt und Niessung hätte, beschehe, und wa desselben ihres eigenen Guts nit so viel were, daß die Kinder darvon bequemlich bestattet werden möchten, soll der Vatter angehalten werden, nach Mäßigung und Gestalt seines eigenen Vermögens gebührliche Aussteuerung zu thun.

Und wann der Vatter die Aussteuerung geistlich der weltlich verspricht, und nit insonderheit meldet, daß er die allein von der Kind Gut und nit von dem seinen thut, oder gethon haben wolle, so soll er die nit aus der Kind, sonder seinem aigenen Gut vernügen, es wäre dann, daß er die aus Armuth nit zu vernügen hätte.

Aber Mütter sind ihre leibliche nnd eheliche Kinder von ihrem der Mutter eigenem Gut zu ernehren und ufzuziehen, nit schuldig, es wäre dann, daß der Vatter an Nahrung arm und unvermöglich, und die Kinder sich selbs von eigenem vätterlichem oder andeem Erb oder Gut oder sonst nit ernehren könnten.

Noch viel weniger seind die Mütter schuldig die Kinder aus ihrem der Mutter Gut auszuberathen, geistlich oder weltlich, angesehen das Aussteuern stehet zu vätterlichem Amt, aber wann der Vatter und die Kinder an Nahrung arm und unvermöglich seind, und die Mütter bey Leben des Vatters, oder nach seinem Todt habend und reich ist, das zu billicher Mässigung Unserer Ambsleuth und der Gericht an jedem End stehen, so sollen die Mütter angehalten werden, die Kinder zimblich und leidlich außzusteuer nund zu berathen, geistlich oder weltlich, nach Gestalt ihres Vermögens und ziemlich, damit die Mutter sich selbs nothdürftiger Nahrung nit berauben.

Aber von der Kinder eigenen vätterlichen oder andern Gütern, die ihr Mutter als Mitniesserin und

Vormünderin besitzt, wie obstehet, sollen die Kinder ausgesteuert werden, nach Rath und Zulassen Unser und Unserer Amtleuth an jedem Ende.

---

## Vierzehender Titul.

### Daß hinfürt des bleibenden in der Ehe Güter nit verfangen seyn sollen.

Und als bisher, so unter zweyen Eheleuthen eines Todts abgangen ist, und Kinder von derselbigen Ehe geboren, gelassen hat, seind nit allein des abgestorbenen besonder liegende oder unbewegliche, sonder auch des bleibenden eigene, zubrachte, ererbte, auch überkommene liegende Güter, den Kindern derselben Ehe verfangen, und dermassen verbindlich worden, daß dasselb bleibend sein eigen Gut anders nit dann mit einem geringen Wochengeld, mit vorgehender Erkandtnuß des Rechten, zu versetzen oder zu verändern, zu seiner Nothdurft und Gelegenheit, Macht gehabt, und seind also die Kinder ihrer Eltern eigenen Güter, bey ihrem Leben Herrn und Eigenthümer worden, das dann wider Recht, Vernunft, auch in viel Fällen die natürlich Erbschafft, Legitima genannt, andern Kindern, so nachfolgend von einem Vatter oder Mutter in der andern Ehe gebohren werden, dadurch abgestrickt und benommen worden; Solche Gewohnheit soll hinfürt todt und abseyn, und darauf nit mehr gehandelt, noch rechtlich erkannt werden. Sonder ein jedes bleibend in der Ehe mit seinen eigenen zugebrachten, geerbten, und seinem Theil der überkommenen Haaben und Gütern, wie obstehet, zu thun und zu lassen haben, wie ein jeder mit eigenem Gut von Recht zu thun und zu lassen hat.

---

Das

## Fünfzehenter Titul.

### Daß den Kindern von mehr dann einer Ehe geboren, ihres Vatters oder Mutter Erbgerechtigkeit unbenommen seyn soll.

Wir wöllen auch, daß den Kindern der ersten oder andern Ehe, wa sich das bleibend in die weiter Ehe verändern würde, unbenommen sey, mit den Kindern der nachgehenden Ehe zu erben, oder ob in derselben nachgehenden Ehe nit Kinder gezielt würden, sonst ihr Erbgerechtigkeit an desselben bleibenden, es sey Vatter oder Mutter verlassenen Erbschaft, so viel und was ihnen von Recht, nach vermög des Artikels, hievor von Erbfällen in absteigender Linien, gebührt. Doch im Fall, so von der weitern Ehe nit Kinder verlassen würden, dem letztbleibenden in der Ehe, an des Abgegangenen seines Ehegemahls Gütern, an der Nießung und Beysitz unabbrüchlich, nach Innhalt des nächst nachfolgenden Gesatzes, also, daß so eines unter zweyen Eheleuthen, oder sie beyde, mehr dann einerley Kinder von mehr dann einer Ehe gebohren, verlassen, so erben jede Kind des Vatters, sie seyen von erster, anderer oder weiterer Ehe sein verlassen Haab, und dergleichen jede Kind ihrer Mutter, sie seyen von erster, anderer oder weiterer Ehe ihr verlassen Haab, doch so soll es mit dem Genieß und Beysitz gehalten werden, wie vor begriffen ist.

## Sechszehenter Titul.

### Von Erbschaft, Beysitz und Niessung der Ehegemächt, so ihrer eins von dem andern ohne Kinder in absteigender Linien Todts abgehet.

So Eheleuth ohne sonderlich Geding oder Pact zusammen ehelich kommen, oder auch nach Todt kein

rechtmässig Testament oder Geschäfte, wie es mit ihren Haaben und Gütern gehalten werden solle, verlassen.

Wann dann ihr eines Todts abgehet, und nit in Leben verlasset Kinder oder Erben in absteigender Linien von ihnen beyden gezielt (dann das bleibend in der Ehe, deren Güter, so auf die Kinder die in vorgehender Ehe, darinnen das Verstorben zuvor gewesen, gebohren, erblichen gefallen, kein Niessen oder Beysitz haben soll) so fallen und erben alle und jede des Abgestorbenen Haab und Güter, so dasselb dem bleibenden in der Ehe zugebracht, oder durch ein Geschäfte oder sonst von Sippschaft von ihm herrührend, in stehender Ehe geerbt hat, von Stund an zu rechtem Eigenthum auf desselben Abgestorbenen rechte und nächste Erben, die dann zur Zeit in Leben seind, und nit auf die, so zur Zeit Absterbens des letztbleibenden Nießers vorhanden, und alsdann Erben seyn möchten.

Und dazu von allen Haaben und Gütern, so dieselben Eheleuth instehender Ehe durch ihre Schicklichkeit und Arbeit überkommen und erobert haben, fallen und erben auf des Manns rechte und nächste Erben die Zweytheil, und der Drittheil auf der Frauen nächste Erben ausgenommen Harnasch, Gewehr und beyder Eheleuth Kleider und ziemliche Kleinod zu jedes Leibe gehörig, die sollen in kein Vertheilung kommen, sonder jeglichem die seinen bleiben zum Eigenthum, und der Harnasch allein erben und fallen auf des Manns nächsten Erben männlichs Geschlechts. Doch so soll das bleibende in der Ehe bey allen obbestimpten Haaben und Güthern den Beysitz und Genieß haben sein Lebtag aus, des Eigenthums unverändert.

Und soll das bleibend in der Ehe auf Gesinnen der nächsten Erben des Abgangenen, solche eheberührte hinterfällige Güter, bey Treuen und Eyd schuldig seyn anzuzeigen, und in ein glaubwürdig Inventari zu beschreiben, darzu gebürliche Sicherheit und Vergwissung zu thun, dieselbigen Güter zu gebrauchen, zimlich auch

in Ehren und Wesen zu halten, und daß die zum Fall unverändert obbestimmten rechten nächsten Erben gedeihen und folgen.

Aber mit seinen eigenen zugebrachten oder geerbten Haaben und Gütern, auch seinem gebührenden Theil der gewunnenen und eroberten Güter auch seinen Kleidern und zimlichen Kleinoten, zu seinem Leib gehörig, soll das bleibend in der Ehe zu thun und zu lassen haben, wie sich mit eigenem Gut gebührt.

---

Siebenzehenter Titul.

## Von Bezahlung der Schulden, vor ehelichem Zusammenkommen oder darnach gemacht.

So Eheleuth ohne sondere Pact und Geding zusammen heurathen, und in stehender Ehe Schulden machen, sollen solche Schulden von ihrer beyder Haab und Gütern, die sie nit allein bey einander errungen und gewunnen, sonder auch bey einander ererbet, oder einander zubracht hettend, nach Anzahl jedes Güter, deren seyend viel oder wenig, bezahlt werden, sie verlassen Kinder oder nit; Also so sie Kinder verlassen, von mehr dann einer Ehe, sollen allweeg die Schulden in jeder Ehe gemacht, von den Haaben und Gütern, die sie in derselben Ehe gehabt, zuvor von denselben beyder Eheleuth Haaben und Güthern bezahlt werden, und mit der übrigen Haab und Gütern zwischen Eltern und Kindern gehalten werden, nach Innhalt des Gesezes, unter dem Titul hievor von Erbschaft und Beysitz, so Eheleuth von einander sterben.

Aber Schulden, die Eheleuth sampt und sonder vor ihrem ehelichen Zusammenkommen gemacht hetten,

und zur Zeit ihr eines tödtlichen Abgang, unbezahlt ausstünden, sollen von jedes desselben zubrachten, oder ererbten, oder seinem Theil der eroberten und gewunnenen Haaben und Gütern allein außgericht und bezahlt werden. So ferrn aber dieselb Haab sich so weit nit strecken möcht, soll das bleibend in der Ehe von seinen zubrachten oder ererbten Gütern zu erstatten nit schuldig seyn, aber die eroberte und gewunnene Haab und Güter ganz daran, so ferr die reicht, auch zu Steuer gegeben und den Glaubigern gefolgt werden.

---

## Achtzehenter Titul.
## Von Einkindtschaften.

Wiewohl nach gemeinen Rechten Pact und Geding dadurch künftige Erbung jemand zustehen sollt, unbindig, so haben Wir doch erfunden in Unsern gemeinen Herrschaften und Gebieten, über Menschen Gedächtnuß in Uebung und Gebrauchung herkommen seyn, das zu Zeiten, wann ein Person, Mann oder Frau, nach Abgang seines Ehegemahls, sich wieder in die heilig Ehe verändert, daß dann die Kinder, so die mit erstem abgestorbenem Ehegemahl geziehlt, und die so sie mit dem nachgehenden in der andern Ehe überkommen werden, in allen Haaben und Gütern des Abgegangenen bleibend, auch seines andern Ehegemahls, zu gleichen Erben gemacht werden, als ob die von ihrer beider Leiber gebohren wären, welche Gemächt und Einkindtschaft Wir hievor verboten haben, hinführo die nit mehr ohne Unser sonder Gönnung fürzunemmen. Nu werden Wir von den Unsern täglich und vielfältiglich derhalben um Begünstigung und Erlaubung angefochten. Damit dann mit Aufrichtung solcher Einkindtschaften, niemand, so viel müglich, an seinem Erbrechten verletzt oder betrogen werde, so haben Wir diese nachgeschriebene Form und Maaß gesetzt, die in einer jeden Einkindtschaft-Aufrichtung soll gehalten werden.

Nemlichen so Mann oder Frau zur andern oder weitern Ehe greiffen, und zwischen ersten und nachgehenden Kindern ein Erben und Einkindtschaft zu machen begehren, so soll solches gelangen an Unsere Amtleuth. Dieselben Unsere Amtleuth, oder ihre Befelchhaber in ihrem Abwesen, sollend dann für sich und das Gericht an jedem Ende beschicken vier die nechsten gesippten Freunde, nemlich zween des vätterlichen Geblüts, und zween des mütterlichen Geblüts, so ferr man von beyden Sipschaften die gehaben möge, die geschickt wären, die Vormünderschaft zu tragen, wa man aber die nächste Sipfreund nit haben, oder die nit geschickt wären, die Vormünderschaft zu tragen, nach Rath Unserer Amtleuth und Gericht, die in weiterm Grad den Kindern verwandt, und denselben vieren mag die Persohn, Mann oder Frau, so Einkindtschaft aufzurichten begert, in Beysein Unserer Amtleuth und Gericht fürhalten, welchermassen sein Begierde seyen, die Einkindtschaft fürzunemmen, so das beschehen ist, soll dieselb Person abtreten, und von Unsern Amtleuthen in Beysein der Gericht die vier in Pflicht genommen werden, daß sie ihr Gutbedunken getreulich anzeigen wöllen, ob sie des Abgestorbenen verlassenen Kinder halb für nutz und gut ansehen und ermessen, daß solche Einkindtschaft fürgenommen werde, und wie und welcher Gestalt, so das beschicht, sollend Unsere Amtleuth, oder in ihrem Abwesen ihre Befelchhaber und Verweser, des Gerichts an jedem Ende Gutbedunken darinnen auch vornemmen, und darnach die Maaß und Geding der Einkindtschaft, wie die abgeredt, sammt der Freund Anzeigung, auch ihr selbs und des Gerichts Gutbedunken in Unser Kanzley schriftlich übersenden, doch ob an Sipfreunden Mangel erschien, also daß die nit vorhanden, oder nit geschickt weren, zu rathen, soll man sich im selben der Gericht Gutbedunkens, daß sie bey ihren Pflichten, sie zu den Gerichten geschworen, anzeigen, anstatt der Freund sättigen lassen. Waferr dann es sie, das Gericht, auch die Freund, oder an der Freunde statt, so man die nit haben möchte, sonst taugliche Personen, die an ihr statt gezogen wür-

den. bey ihren Pflichten und Eyden für nutz und gut erachten würden, sollend die Einkindtschaften in Form, wie hernach folget, gebracht und gefertigt werden.

Wir N. und N. Unserer gnädigen Fürsten und Herren Baden und Nassau, als gemeiner Herrn zu Lor und Mahlberg, Amtleuth, bekennen hiemit, daß N. und N. Ihrer F. G. und Gnaden Angehörige Unsers Amts, an Uns bracht haben, daß sie aus redlichen, beweglichen und guten Ursachen in Willens seyend, sich mit N. ehelichen Kindern, die sie mit N. in voriger Ehe überkommen, und den Kindern, so sie beyde N. Eheleuth mit einander überkommen möchtend, ein Einkindschaft aufzurichten, in erblichem Rechten, als werend die Kinder gleich von ihr beyder Leib gebohren, in allen Gütern (so ferr sie anderst solches also haben wöllend) sie beyde zusammen bringen und bey einander ererben, erobern oder gewinnen.

Nota hiezu zu setzen allweeg die Form und Maß der Abred, ob etwaß den Kindern zu vorauß ꝛc. und wie es mit Vatter oder Mutter Theil gehalten werden solle.

Demnach haben Wir nach Innhalt Unserer genädigen Fürsten und Herren Ordnung für Uns und das Gericht zu N. beruefn, N. N. N. und N., nemlich N. und N. vom Vatter der Kindt nächst Gesipten, N. und N. von der Mutter der Kindt nächst Gesipten.

Oder wa man der Kind nechst Gesippten nit haben möchte, oder nit geschickt werend, und weiter im Grad, oder gar Unverwandte nemmen müßte, dessen Meldung zu thun, und habend dieselben mit Pflichten beladen, ihr Gutbedunken anzuzeigen, solcher Einkindschaft halben, ob sie den Kindern Nutz und Gut achtend, wie dann Euer F. G. und Gnaden Ordnung innhelt, dieselben habend solches also nützlich und gut geachtet, und darzu ihren Willen und Gunst neben beyden Eheleuten geben, so hat es uns und das Gericht

auch dermassen sein bedunket, dieweil dann solliches alles also, wie vermeldet, verhandelt worden, so habend Wir zu Urkund und Kundschaft Amts halben Unser angebohren Innsiegel hierauf gedrucket oder gehangen, und beyden Eheleuthen fürter solche zugestellt, sich darnach zu halten haben, das geschehen ist zu N. auf N. ꝛc.

Und ob in Aufrichtung der Einkindtschaft, oben geschriebene Maß und Ordnung nit gehalten würde, so soll die von Unwert nit kräftig seyn, noch einigen Fürgang haben.

---

Neunzehenter Titul.

## Auf was Erbfäll die Einkindtschaft sich strecken soll.

Und so Beredung der Einkindtschaft stehet und ruwet auf Pact und Gedingen, so weit dann die Beredung und Geding derselben Einkindtschaft (die doch förmlich, wie obstehet, ergehend) nit austrucklich innhalten, sollen und mögen die auf keinen andern Erbfall ausserhalb ausgedruckten Gedings, da es von gemeinen Rechten oder Innhalt dieser Unserer Ordnung nit sein mag, gezogen noch gestreckt werden.

---

Zwanzigster Titul.

## Wann und zu welcher Zeit die Einkindtschaft aufhören soll.

Und insonderheit wöllen Wir nit gehabt haben, es werde dann insonderheit außgetruckt, daß, so Mann oder Frau, die eheliche Kinder haben, und mit den

Kindern in nachgehender Ehe (wie obstehet) Einkindtschaft machen, dieselb Einkindtschaft länger währen oder bestehen soll, dann bis dieselb Person, es sey Mann oder Frau, so vormals Kinder gehabt, Todts abgehet, alsdann soll die Abtheilung, innhalt der Abrede beschehen, und den Kindern erster oder voriger Ehe ihr gebührender Theil folgen, und ihr Stieffvatter oder Stieffmutter, bey der Stieffkind Theil keinen Beysitz haben.

---

Nun folgen hernach allerley Pflegschaften und Fürmündschaften, darob Wir wöllen mit Fleiß gehalten haben.

## Ein und zwanzigster Titul.

## Von Vormünden, die in einem Testament oder letzten Willen gesetzt werden.

Ehelichen und natürlichen Kindern, die unter ihren Jahren, nemlich der Knab unter vierzehen, und das Meydlin unter zwölf Jahren gebohren seind, oder noch gebohren werden, mag ein jeder Vatter in seinem Testament oder Satzung seines letzten Willens, Vormünd setzen und ordnen, doch wann desselben Testators Vatter noch in Leben were, zu Zeit seines tödtlichen Abgangs, so ist alsdann derselb Anherr der recht Vormündt, und mag ohne seinen Willen ihme die Vormündtschaft, so er die zu tragen tüglich, nit benommen werden.

Aber die Mutter mag ihren natürlichen ehelichen Kindern nit Vormünden setzen in ihrem Testament oder letzten Willen kräftiglich, ohne Bestättigung Unser oder Unserer Amtleuth, sammt den Gerichten an jedem Ende.

Die Testamentarien Vormünden sollen zuvor und ehe sie des Kindts oder seiner Haab zu verwalten, sich undernemmen, Unseren Amtleutten an jedem Ende fürbringen, und glaublich unterrichten, wie sie zu Testamentarien Vormünden geordnet seind, und alsdann sollen Unsere Amtleut denselben die Verwaltung und Administration des Kindes und seiner Güter befehlen, doch den Eydt, so hernach unter dem Titel, anfahend, nachfolgenden Eyd ꝛc., begriffen ist, zuvor empfahen.

---

Zwey und zwanzigster Titul.

## Wie ein Mutter ihrer Kind Vormünderin seyn mag.

Wann aber ein Mann Todts abgehet, ohne ein Testament oder rechtmässig Geschäfte, darinn er seinen Kindern nit Vormünden gesetzt hat, verlaßt er dann in Leben sein Hausfrau, der Kinder Mutter, so mag die Mutter (ob sie will) der Kind Vormünd seyn, doch also, daß dieselb Mutter vor Unsere Amtleuthen solches anzeige, dieselbige Unsern Amtleut sollen dann der Mutter fürhalten, dieweil sie sich der Vormünderschaft unterziehen wölle, so müsse sie sich darvor verzeihen und begeben, daß sie sich Verhandlung halb in ihrer Vormünderschaft nit wölle behelffen der weiblichen Freyheit des Rechtens, Vellejani genannt, noch anderer Behelff des Rechtens, weiblichem Geschlecht zu gut gegeben, und daß insonderheit von wegen solcher ihrer Verwaltung, all ihr Haab und Gut verhafft sey, und soferr sie solches thut, so mag sie sich der Vormündtschaft unterziehen, doch so soll sie zuvor und ehe Unsern Amtleuthen Pflicht thun, innhalt des Titels, anfahend, nachfolgenden Eydt ꝛc. Soferr aber die Mutter nit Vormünderin seyn will, (nachdem das zu ihrem Willen stehet) so soll die Mutter in Jahrsfrist nach Abgang ih-

res Hauswirths schuldig seyn, Unsere Amtleuth anzusuchen, darob zu sein, daß die nächstgesipten Freundt, wie nachfolgt, sich der Tutel und Vormundschaft beladen; oder wa das nit, von Amts wegen ihnen die gegeben werden, doch ihr unabbrüchlich ihres Beysitzes, so lang sie unverändert bleibt, nach Innhalt des Gesetzes, unter dem Titul hievor, von Beysitz der Mutter in ihrer Kind vätterlichem geerbtem Gut.

So auch die Mutter sich der Vormundschaft unterzogen, und je darnach sich weiter ehelich verändern wollte, soll sie zuvor ihrer Vormundschaft Rechnung und Vernügung thun, und begehren den Kindern Vormündt zu geben, wie vorgemeldt.

Wa sie aber zur weitern Ehe griffe, so soll ihre und ihres nachgehenden Ehemanns Haab und Gut, von wegen ihrer Vormündtschaft, ihren Kindern verhafft seyn und bleiben, so lang, bis sie Rechnung und Vernügen gethon hat, und in diesem, auch dem Fall der Saumnuß, nit Begehrens den Kindern Vormünden zu geben, nach Unserer oder Unserer Amtleuth Mässigung deßhalben gestraft werden.

---

### Drey und zwanzigster Titul.

## Von Vormündern von der Sipschaft.

Wann nit Tutores oder Vormünder im Testament oder letzten Willen gesetzt werden, und die Mutter oder Anfrau sich deren unterzogen, und durch Veränderung in die weiter Ehe, oder andere rechtmäßige Ursach beraubt worden, so hat allererst statt Legitima tutela, das seind die angeborne und nächstgesipte Freund, der Kind, männlichs Geschlechts die fünf und zwantzig Jahr alt seind, die der Kinder Erben künftiglich seyn möchten, also und mit solchem Unterscheidt, daß allweeg

die nächsten im Grad, sie seyen Vatter oder Mutter halben den Kindern verwandt, den weitern im Grad vorgehen, soferr sie zur Tutel und Fürmundschaft tüglich sind, und allweeg die eines gleichen Grads seind, gleich und sammenthaft zu solcher berufen und erfordert werden. Doch mögen dieselben, so eines Grads seind, nnter ihnen einen oder mehr mit Wissen und Zulassen Unserer Amtleut und der Gericht wöhlen, der oder die Verwaltung und Administration der Vormündtschaft allein gebrauchen, auf Verlust und Schaden der andern, eines gleichen Grads, soferr die Verwalter nit zu vernügen hetten, und so oft die nähern im Grad sich der Fürmündtschaft entschlagen oder entschuldigen, so gebührt und stehet die den nachfolgenden im Grad zu, alles soferr die dazu tüglich sind.

---

Vier und zwanzigstee Titul

## Wann die Sipfreund der Vormündtschaft erlassen werden.

Und soferr aber die nächstgesippten Freund der Kind sich der Vormündtschaft aus guter redlicher Entschuldigung, die sich erfindet, nit unterziehen wöllen, oder sonst dazu nit tüglich oder geschickt seind, so sollen sie doch schnldig seyn, in Jahrsfrist nach tödtlichem Abgang der Kinder Vatter, vor Unsern Amtleuthen Vormünden den Kindern zu setzen begehren, bey Pönen Verlust der Erbschaft, so ihnen von solchen Kindern, soferr sie in den Jahren der Tutel, wie obstehet, Todts abgehen, nach Satzung gemeines Rechten.

Die jetzternannten Tutores oder Vormünden sollen sich der Kinder Haab und Güter Verwaltung nit undernemmen, sie seyen dann von Uns oder Unsern Amtleuten und den Gerichten tüglich erfunden, und durch dieselben ihnen die Administration und Verwaltung be-

fohlen, das dann auch nit beschehen soll, sie haben dann den Eyd geschwohren, wie hernach folget, unter dem Titul, anfahende, nachfolgenden Eyd ꝛc.

---

Fünf und zwanzigster Titul.

## So nit Testamentarien oder gesipte Fürmünden vorhanden seind, wie es gehalten werden soll.

Wir befehlen Unseren Amtleuten und den Gerichten an jedem Ende, emsigen Fleiß, Erfahrung und Aufsehens zu haben, daß die jungen Kind, die obgemelter Maß mit Testamentarien oder Sipvormünden nit versehen seind oder werden, durch dieselben mit tüglichen, redlichen, haabhafftigen und wohlgeschickten Leuten, Tutoren und Fürmündern, die Zeit ihrer Fürmünderschaft versehen und versorgt werden sollen.

Nemlich also, daß bey ihren Sipfreunden, Nachbaurn, oder andern guten Freunden, durch Unsere Amtleuth und das Gericht, soferr sie des nit selbs guten Bericht haben, erkundiget werde, nach tüglichen redlichen Personen, die den Kindern nützlich seyn möchten. Welcher dann also erfunden wird, und des nit rechtmässige Entschuldigung hat, den mögen und sollen Unsere Amtleuth zwingen, solche Vormündtschaft anzunemmen und zu versehen.

---

Sechs und zwanzigster Titul.

## Nachfolgenden Eyd sollen alle Vormünder, Tutores genannt, oder Pfleger, Curatores genannt, schwören.

Daß er N., deß er Vormünder oder Pfleger gesetzt ist, Haabe und Güter, liegende oder fahrende, ausstehende Schulden und Gegenschulden, auch alle zustestehende Zusprüche nnd Forderung, mit gutem Fleiß bekünden, und daß alles eigentlich und unterschiedlich in Monatsfrist, weß er bekündet hette, oder was er nachmals erfahren, fürterlich in ein Inventarium, in Beyseyn Unserer Amtleuth oder ihrer Befelchhaber, getreulich und vollkommenlich beschreiben, und darvon Abschrift hinter das Gericht erlegen wölle, und daß er desselben Person und Güter getreulich vor seyn, und die inn- und ausserhalb Rechtens vertretten, und nit unbeschirmet lassen, auch ihren Nutzen und Bestes schaffen, und Schaden und Unnützes verhütten wölle, alles nach seinem besten Vermögen. Und daß er um sein Verwaltung und Handlung in solcher Vormündtschaft Uns oder Unsern Amtleuten auf Unser oder ihr Gesinnen in Beyseyn seyn, und etlicher seiner gesipter Freunde, so man die gehaben möchte, und der Gericht, von wegen seiner Vormündtschaft oder Pflegd Red, Antwort, Rechnung Vernügung thun wölle.

---

Sieben und zwanzigster Titul.

## Wann und wie die Vormünden Sicherheit von wegen ihrer Verwaltung thun sollen.

Und wiewohl nach Form der Rechten die Vormünden, so von Sipschaft wegen den unmündigen jungen

Kindern angenommen werden, schuldig seyn sollten, der Kinder Haab und Güter halb, die denselben zu bewahren, Versicherung mit Bürgen zu thun; so wollen Wir doch in Ansehung, daß die Tutel und Vormundtschaft ein Bürden und Amt ist, darzu die Sipfreund und andere gewöhnlich gezwungen werden, solche Versicherung den Unsern anders nit aufladen, es sey dann, daß Unsere Amtleuth und die Gericht bedauchte, daß die Persohn die Sipschafft halben Tutor oder Fürmünder seyn sollt, ihres Vermögens, Nahrung und Wesens dermassen geschickt wäre, daß der jungen Kinder und ihrer Nahrung halb Verlusts oder Schadens zu besorgen wäre; so geben Wir zu, und wöllen gehabt haben, daß alsdann die Versicherung obbestimmter Maß von ihnen genommen werde, so ist vorab Unser Meynung, daß Unsere Amtleuth und die Gericht darin fürträchtig und fürsichtig seyen, daß diejenigen, so sie von Oberkeit wegen geben, geschickt und an Nahrung vermögend, und gutes Wesens, dermassen tüglich seyen, daß die Kinder des ihren von ihnen bekommen mögen, und nit Verlust warten seyen. Und so in solchem die Kinder Schaden litten, durch unfleißige und unfürsichtige Erkundigung und hinlässigs Aufsehen der Amtleut, sollen den Kindern behalten seyn, ihr Forderung und Sprüch deßhalben an dieselbigen Amtleut, die ihnen von gemeinem Rechten hierum gebühren mögen. Deß wissen sich die Amtleut zu verhüten, ihnen selbs auch vor Schaden zu seyn.

---

### Acht und zwanzigster Titul.

## Wann sich die Vormundschaft, Tutela genannt, endet.

Die Vormündtschaft obgemelt, Tutela genannt, endet sich gegen Knaben, so sie vierzehen Jahr alt seind, vollkommenlich, und gegen Meydlin, so sie

zwölf Jahr alt seind. Desgleichen nach Absterben der jungen Kind, oder der Vormünder, und erstreckt sich nit auf Erben, darzu auch, so der Vormünde in schwere langwierige Leibs, oder der Sinnen Krankheit fiele. Und wiewohl die Tutela oder Vormündschaft sich endet in Zeit, wie jetzt gemelt; so wöllen Wir doch, daß ein jeder Tutor oder Vormünd nach Verscheinung der Jahr seiner Vormündtschaft seinem Vormünd Kind Anmahnung thun soll, bey Unsern Amtleuten um Curatores oder Pfleger zu suchen. Und wa solches von den jungen nit beschehe, soll ers dennoch Unsern Amtleuten anzeigen, welche Unsere Amtleuth, so bald sie das erfahren, sollen sie Amts halben mit sammt Unsern Gerichten den jungen Knaben, so über vierzehn Jahr, und Meidlin, so über zwölff Jahr seind, die vorige Vormünd oder andere, wa es sie noth oder gut bedaucht, zu Pflegern, Curatores genannt, die sie darzu tüglich und geschickt bedunken werden, setzen und ordnen. Dieselbige, oder wa andere von neuem gesetzt werden, sollen darumb Gelübd und Eid thun, wie der hievor von Tutorn oder Fürmünden gesetzt ist, unter dem Titel, nachfolgenden Eid ꝛc. und soll ihrenthalben mit Versicherung, auch Absetzung ihrer Aemter, von Argwonigkeit oder anderer Ursach wegen, gehalten werden, allermassen wie vor und nachstehet, außgescheiden, daß die Cura oder Pflegd währet anzufahen im fünfzehenden, bis zu vollkommener Endung der fünf und zwanzig Jahr.

Doch welches bestattet wird in geistlichen oder weltlichen Staat, soll der Pflegschaft mit Wissen und Rath Unserer Amtleuth erlassen werden, und jnen die Pfleger Rechnung und Vernügen zu thun alsdann schuldig seyn.

Wiewohl auch von gemeinen Rechten den Jungen, so über vierzehn oder zwölf Jahren seind, wie jetzt gemeldt, wider ihren Willen nit Pfleger gegeben werden, ausgenommen in gerichtlichen Sachen. Jedoch, so auß langgeübtem Brauch Unserer gemeinen Herr-

schaften und Gebieten und aus Kraft Unserer vorausgegangenen Ordnung denselben zu Zeiten abwesigen, zu Zeiten ohne und etwa wider ihren Willen, Pfleger gegeben seind, so wöllen und setzen Wir, daß es hinfürt auch also gehalten werde, doch so jemand sich seiner Jahren und Schicklichkeit dermassen sein bedaucht, daß er vor Außgang der fünf und zwanzig Jahren, das sein selbst zu verwalten wüßt, mag ers Uns oder Unsern Amtleuten anbringen, wöllen Wir oder sie nach Erfahrung darinn handeln und Bescheid geben, was jederzeit für Nutz und Gut ansehen wird.

---

Neun und zwanzigster Titul.

## Den Unsinnigen oder üppigen Verthonern Vormünder zu setzen.

Wa in Unsern gemeinen Herrschaften und Gebieten erfunden werden Unsinnige, Hauptkranke, Mönische, Thoren, Taube, Stummen, oder auch üppige unnütze Verthoner, Verspieler ihrer Haab und auch die mit ewiger Krankheit oder Läger dermassen beladen seind, daß sie ihre Sachen zu handeln nit geschickt seind, so die über fünf und zwanzig Jahr alt seind (darunter werden ihnen die gegeben, der unmündigen Jahren halb) sollen Unsere Amtleut mit den Gerichten an jedem Ende Pfleger und Versorger, Curatores genannt, von den nechstgesipten Freunden, so die tuglich erfunden werden, oder wa nit, andere tugliche setzen und ordnen, ob sie wohl über fünf und zwanzig Jahr alt wären, und währet solche Pflegd und Cura, so lang die Ursach nit beständlich aufhöret.

---

## Dreyßigster Titul.

### Daß sich niemandt ohne rechtmäßige Ursach Vormündtschaften und Pflegden entschlagen mag.

Unsere Amtleuth haben und sollen haben Macht und Gewalt, Unsere Unterthanen ihrer Ämter, niemand gesöndert noch ausgescheiden, zu zwingen, sich der Vormündschaft und Pflegden, Tutela und Cura zu Latein genannt, so und wann ihnen die von Recht zu tragen gebührt, oder sonst aufgeladen wird, zu unternemmen, es were dann, daß einer redliche und rechtmässige Ursach fürbrächt, darum er mit Recht entschuldiget werden möcht. Darüber sollen Unsere Amtleuth jederzeit die Gericht Erkandtnuß thun lassen, und wann sich die erfindet, weiter Versehung thun, wie sich gebührt.

## Ein und dreißigster Titul.

### Daß sich niemand angenommener Vormündtschaft vor Endung der Jahrzahl entschlagen soll.

Welcher sich auch der Vormündtschaft oder Pflegden angenommen hat, der soll in ihrer Vollführung verharren bis zu Ende der Jahrzahl obbestimmt, und ohne redliche rechtmässige Ursach, die durch Unsere Amtleut und die Gericht an jedem Ende für genugsam erkandt wird, nit verlassen. So es aber darüber beschehe, schuldig seyn, alle Schäden den Verpflegten damit zugefügt, abzulegen, nach Erkandtnuß des Rechten.

Zwey und dreißigster Titul.

## Wie die Vormünden ihre Pflegkinder im Rechten durch sich oder andere vertreten mögen.

Alle Vormünden oder Pfleger, Tutores und Curatores genannt, sollen die gerichtlichen Händel ihrer Vormünd oder Pflegkinden in eigener Persohn zu klagen und Antworten führen, es wäre dann, daß es ein weibliche Persohn wäre, oder einer hohen Würdigkeit, oder daß einer krank, oder nit einländig seyn könnt, oder der Kind Güter so weit gelegen, oder die Sachen so weit ausser Land verhandelt würden, daß er deren bequemlich nit auswarten möchte, in den oder dergleichen, so mag der Vormündt auf sein selbs Fahr und Sorg vor Befestigung des Kriegs, einen Handler setzen, zu Latein Actorem genannt, doch mit Zulaß Unserer Amtleut oder des Gerichts, da die Sach hanget, aber nach Befestigung des Kriegs mögen Vormünden und Pfleger in Sachen in gerichtlichen Händeln wohl Anwäld, Procuratores genannt, setzen.

Drey und dreyßigster Titul.

## Wie Vormünden sollen vor Annehmung der Vormündtschaft melden Schulden oder Forderung, so sie zu den Verpflegten haben.

Alle Vormünden oder Pfleger sollen zu Zeit ihrer Annehmung derselben melden und anzeigen Schulden oder Forderung, die ihnen wissend seind, derhalben sie zu der Vervormündten oder Verpflegten Eltern oder Vor-

deren, Zuspruch haben wöllen, bey Peen Verlust solcher Schulden und Forderungen, die sie also wissentlich verhalten hetten, unbenommen der Forderungen umb solche Schulden, die hernach gemacht werden.

---

### Vier und dreyßigster Titul.

## Wie Vormünden ihrer Pflegkind Güter nit verkaufen, und die liegenden nit verändern sollen.

Es soll hinfürt kein Vormünder oder Pfleger ohne Wissen und Zulassung Unserer Amtleuth und der Gerichte an jedem Ende, kauffen oder sonst an sich bringen Haab oder Güter, deren er Vormünder oder Pfleger ist, in Zeit der Fürmünderschaft, weder durch sich selbs oder andere Mittelpersonen. Darzu so soll ihr auch keiner die Haab und Güter, deren er Vormünder oder Pfleger ist, so unbeweglich und liegend, oder also gestaltet seind, daß die unabgängig und ohne Schaden behalten mögen werden, hinfürt ohne sonderliche Unser oder Unserer Amtleuth und der Gericht an jedem Ende Wissen, vorgehender Erkandtnuß der Ursachen solcher Veränderung und darauf folgenden Zulassen, verkauffen, versetzen, noch verändern, in keinen Weg. Geschehe aber solches hiewieder, das soll kraftlos und unbindig seyn. Aber Wir lassen den Vormündern und Pflegern zu, in fahrender Haab und beweglichen Gütern, die nit ohn Schaden zu behalten seind, zu handeln in Kauffen, Verkauffen, und andern nothdürftigen Handlungen, zu Nutz und Nothdurft, wie sich das jederzeit erheischt.

---

### Fünf und dreyßigster Titul.

## Von Absetzung und Aenderung argwöhniger Vormünden.

Die ungetreue unnützlich oder schädlich Verwaltung der Kinder Haab und Güter ist im Rechten also verhaßt, daß männiglich, auch fräulich Personen, die auß Mitleiden und ehrbarer Miltigkeit darzu bewegt werden, zugelassen wird, der Tutorn oder Vormünden argwöhnige, ungetreue, betrügliche oder schädliche Verwaltung und Handlung der jungen Kind Haab und Güter fürzubringen. So das beschicht, oder Unsern Amtleuten, die dann Amts halben fleißig Einsehens und Nachfrag haben sollen, zu Wissen wird, sollen (so sich das glaublich erfindt) die obbestimmten Tutorn oder Vormünden ihrer Vormündtschaft (unangesehen, daß die Zeit der Jahr obbestimmt noch nit verschienen ist) abgesetzt werden, und so Gefährde oder Untreu sich erfünde, ihrer Ehren dardurch beraubt, und Uns nach Gestalt der Verhandlung in gebührliche Straf, es sey am Leib oder am Gut, erkandt werden.

Actum et Datum Lor unter Unsern fürgedruckten Secret, den siebenden Decembris, Anno Domini Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Sexto.

# Anhang

zu der

# Lahr und Mahlberger Erb-Ordnung.

Wir Jacoba von Gottes Gnaden, Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Ober- und Nieder-Bayern, Wittwe, gebohrne Marggräfin zu Baaden; Von desselben Gnade Wir Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Ober- und Nieder-Bayern, und Wir Karl, Grafe zu Hohenzollern und Sigmaringen, als Kayserliche verordnete Vormünder des Hochgebohrnen Durchlauchtigsten Fürsten, Unsers freundlich lieben Enkels, Vetters, Schwagers und Pflegsohns, Herrn Philipsen, Marggrafen zu Baden, Graffen zu Spanheimb, Herrn zu Lar, Mahlberg, auch Wir Johannes, Graff zu Nassau und Saarbrücken, Herr zu Lar und Mahlberg, bekennen und thun kund hiermit, als Burgermeister, Gericht und Rath, auch gemeine Burgerschaft der Stadt Lar, sich dieser aufgerichteten Erbordnung in etlichen Puncten beschwehrt, und an Uns um Milterung und Restriction unterthänig supplicirt, daß Wir auf den sechszehenden Octobris Anno siebenzig eins ihnen zu sonderen Gnaden Unsere Räthe nach Lar abgeordnet, um solche ihre Gravamina zu besichtigen und zu erwegen und gegen der Erbordnung zu halten, auch ihr Gutbedunken, an welchen Orten und Enden eine Limitation und Restriction deren von Lar unterthänigen Begehren nach zu thun, zu bedenken, und haben auf beschehene Relation von denselben Wir Uns sammentlich hienach folgenden Bescheids, wie es in allwege gehalten soll

werden, verglichen, dem Unsere Amtleut wirklich geleben und nachsetzen sollen.

Nachdem weiland der Durchlauchtig, Hochgebohrne Fürst und Herr Philippert, Marggraf zu Baden und Graf zu Sponheim, auch der Wohlgebohrne Herr, Herr Johannes, Graf zu Nassau Saarbrücken, beyde gemeiner Herrn zu Lar und Mahlberg auf vielfältigen Bericht und Anzeigung so viel verstanden, daß zu gemelten Herrschaften allerhand Unordnungen und Mißbräuche in Erbschaften, Einkindtschaften, Pflegschaften und andere mehr Puncten in Uebung, welche deroselbiger Unterthanen zu Schaden und Nachtheil gereichen, und wo nit den Rechten gemäß hierinnen Aenderung fürgenommen und Ordnungen geben werden, daß künftiglich mehr und größere Zerrüttung zu gewarten, also haben beyde Ihre Gnaden, zu Nutz und Wohlfarth deroselben gehorsamen Unterthanen mit wohlgedachtem Gemuth, rechtmäßigen und wohlgedachten Ursachen einer Erbordnung sich verglichen, wie es in solchen beyden Herrschaften soll gehalten werden, die auch in Anno sechzig sieben öffentlich verkündet, und daß darüber gehalten, und derselbigen stracks nachgesetzt zu werden, Befelch ausgangen. Ob nun wohl alle oftgemelter Herrschaft Lar Unterthanen dieselbig mit unterthäniger Danksagung auf- und angenommen, auch bishero sich derselbigen gemäß gehalten, und unterwürflich als gehorsamen Unterthanen gebührt, gemacht, und hinführo dabey zu bleiben, sich schuldig erkennen. So haben doch die Burgerschaft der Stadt Lar sich derselben beschwehrt, und dieselbige dahin deuten und verstehen wollen, als sollt sie ihren habenden Freyheiten, auch gemeiner Stadt Burgerschaft an ihrer Nahrung abbrüchig, den Confirmationen solcher Freyheiten und gegebenen Revers, zuwider seyn, wie sie dann derwegen an beide Hoch- und Wohlgedachte gemeine Herren ihre Gravamina und Beschwehrden, nach Längden in Schriften, übergeben.

Wiewohl nun ihre Freyheiten mit dem wenigsten nit auf solche Erbordnung sich erstrecken, auch dieselbig auf

sondere Stück und Puncten gestellt, und einer jeden Obrigkeit frey ist und gebühret, anstatt der Mißbräuch gute Ordnungen und Satzung zu machen und aufzurichten, und also in diesem Werk nichts anders, dann der Unterthanen Nutz und Wohlfahrt gesucht worden, auch hinführo ferners dardurch fürzunehmen oder zu suchen gedenken.

So haben doch auf ihr der Burger abermals unterthäniges bittlichs Begehren und Anlangen die anwesende Graffen und abgesandte Räthe, solche Erbordnung und ihre Beschwehrden in weitere Berathschlagung gezogen, und dieselbige geändert, inmassen hernach folget. Nähmlich:

Nachdeme sie in denselben ihren Beschwehrden anzeiget, daß vor Schultheiß und Gericht, auch Rath der Stadt Lar, von Alters her, alle Testamenten, Contract, Gemächtsbrieff aufgerichtet, desgleichen auch die Einkindschaften confirmirt und bekräftiget, auch von ihnen Vormünder und Pfleger verordnet und gesetzt worden, welches in dieser Erbordnung ihnen benommen, und den Amtleuten befohlen werde, das dann ihnen zu Verkleinerung und Nachtheil gereichen thue; so sollen gemelte Schultheiß, Gericht und Rath der Stadt Lahr, fürbaß Testamente, Gemechtsbrief und alle andere Contract, deßgleichen auch Einkindtschaft aufrichten, bekräftigen und versiegeln, und was also von ihnen aufgericht, confirmirt und bekräftiget, das soll in allen Rechten allermassen vor kräftig, bündig und vollkommen erkennt und darauf geurtheilt und gesprochen werden. Desgleichen sollen sie auch Pfleger setzen und ordnen. Es soll auch durch diese Ordnung ihnen an ihren Freyheiten, so ihnen durch Herrn Heinrichen von Gerolzeck Anno $\frac{1377}{1428}$ gegeben worden, in allen ausgedruckten Puncten und Artikuln nichts benommen seyn, sondern allerdings dabey gelassen und gehandhabt werden.

Als auch ferners geklagt worden, daß solche Ordnung in etlichen Punkten die Erbschaft in aufsteigender und Zwerchlinien belangend, ihren Gewohnheiten, daß die Eheleuthe einander erben, und der Kinder liegend Gueth verfangen seyn solle, und andern ungemäß und zuwieder, und aber die anwesende Herrn Grafen und abgeordnete Räthe in fleißiger Erwegung und Berathschlagung befunden, daß solche Gewohnheit den Kayserlichen, und auch zum Theil den natürlichen Rechten, ganz entgegen, und deßwegen in anderen vihl Fürstenthümeren und Herrschaften abgethan, geändert und verbessert worden.

Und hergegen diese Erbordnung mehrertheils dem Rechten gleichlautend und gemäß, und sonst auf ganz gute und billiche Mittel gestellt, daß sich niemand derselben zu beschwehren.

So lassen Sie es bey demselben allermassen, wie es gesetzt und geordnet, bleiben, und versehend sich gnädiglichen, es werden die von Lar darob kein Beschwernuß tragen, in sonderem Erwegen, daß ihnen vorbehalten, durch Geding, Heyraths-Abrede, Testament, Codicill und andere Wege der Rechten ihres Gefallens einander zu bedenken, und tragen auch keinen Zweifel, es werde bey solcher billicher rechtmäßiger Erbordnung die Stadt Lar mehr Aufnehmens Nutz und Frommens, dann Nachtheils und Schadens gewärtig seyn.

Und des alles zu Urkundt haben Wir denselben Bescheid diesen Erbordnungen inseriren und einverleiben, und mit Unsern Insiegeln und Secreten bekräftigen und besiegeln lassen.

Beschehen und geben zu Lar, am sechszehenden Monathstag October Anno Domini tausend fünfhundert siebenzig und eins.

# Gebote und Verbote
nebst
# Verordnungen,
welche
einer ehrsamen Burgerschaft
wie auch
der Bauerschaft der Reichsstadt
Gengenbach bekannt gemacht worden.

Im Jahr 1802.

Während den angedauerten Kriegszeiten und zwar schon seit dem Jahr 1797 hat die hiesige Obrigkeit die gegründete Ursache gehabt, den sonst alljährlich gewöhnlichen Schwöhrtag nicht abzuhalten, in der Voraussetzung, daß die geliebte Bürger- und Bauerschaft sich ihrer aufhabenden Pflichten jeweils erinnern, und die bestehende Obrigkeitliche Gebote, Verbote und Verordnnngen genau beobachten werde.

Zwar wurde bey dieser Huldigung ein gewisser Tag festgesetzt, an welchem die gesammte Bürger- und Bauerschaft versammelt den Huldigungseid ablegen sollte, und mancher Bürger und Bauer wurde verhindert, dieser Schwöhrfeierlichkeit anzuwohnen, und somit konnte er auch die Obrigkeitliche Verordnungen nicht hinlänglich vernehmen.

Damit nun jede Entschuldigungsart, die hiesige Obrigkeitliche Verordnungen nicht vernommen oder verstanden zu haben, aufhören möge; so hat der Hochlöbliche Magistrat der freyen Reichsstadt Gengenbach für gut gefunden, die bestehende Gebote, Verbote und Verordnungen der ehrbahren Bürger- und Bauerschaft bey ihren gewöhnlichen Versammlungen, und zwar de-

nen zünftigen bey ihrer ersten Zunft-Versammlung und der Bauerschaft in ihren gewöhnlichen Zusammenkunfts-Orten zur strengsten Beobachtung eröffnen zu lassen, und zwar in der sichern Erwartung, daß sie deß schon bereits abgeschwornen Bürgereids eingedenk, all jenem getreulich nachkommen werden, was hienach folget:

## Verbote.

Derjenige, welcher nicht verbürgert ist, kann keinen liegenden Boden an sich kaufen oder auslößen.

Ein lediger Bürger, so kein eigen Feuer und Rauch hat, soll nicht mit Wein handeln, wie dann auch keine ledige verbürgerte Manns- oder Weibspersohn ohne vorhinige Obrigkeitliche Erlaubniß ein Grundstück weder durch Kauf- noch durch Losungsrecht erwerben kann.

Wer keine eigene Wohnung hat, soll ohne Obrigkeitliche Dispensation nicht heyrathen.

## Verordnungen.

1.

Alle Testamente, letzte Willens-Verordnungen, Kauf-Tausch- und Unterpfandsbriefe ꝛc. ꝛc., in welchen über einen liegenden Boden, oder eine darauf haftende Gerechtsame contrahirt wird, wie auch alle Eheberedungen, sollen und müssen zu ihrer Gültigkeit bey Unserer Kanzley protokollirt und expedirt werden, und jene, welche allda nicht zum Protocoll gegeben werden, werden als ungültig und unkräftig erklärt, auch sollen alle Contracten, bevor solche protokollirt werden, dem Rathsschultheißen, nnd in dessen Abwesenheit dem alten Herrn Stettmeister angezeigt werden.

2.

Da das Losungsrecht bey vorgegangenen Käufen zum Abbruch der ältern hiesigen Statutar-Rechten bis

in das Unendliche ausgeübt worden, so wird zur Abhilfe dieses schädlichen Mißbrauchs verordnet: daß das Losungsrecht hinkünftig sich nur bis auf den dritten Grad einschließlich der Bluthsfreundschaft erstrecken, sodann jener mit dem Losungsrecht eintreten solle, dessen Grundstücke mit dem Verkauften zusammen zinset.

3.

Nachdeme man schon geraume Zeit vermerket hat, daß in Ansehung des Auslosungsrechtes bey Käufen verschiedene unerlaubte Mißbräuche eingeschlichen sind, und die eingelößte Grundstücke noch vor Jahr und Tag in Pachtung gegeben worden; so wird hiemit verordnet, daß kein Lößer berechtiget seye, das eingelößte Grundstück vor Jahr und Tag in Pachtung rc. zu übergeben, um dadurch jeden Verdacht von sich abzulehnen, zum Nachtheil des Käufers für einen andern gegen den gesetzlichen Sinn des Losungsrechtes ein Grundstück gelößet zu haben. Ebenso

4.

Hat es die hiesige Obrigkeit für nöthig erachtet, zu verordnen: daß in Hinkunft der Mitbesitzer einer halben Behausung, in wieferrn die halbe Hälfte verkauft oder versteigert wird, vor aller Freundschaft das Vorlosungsrecht haben, und dergleichen durch sothane Losung an sich gebrachte halbe Behausungen ohne Obrigkeitliche besondere Erlaubniß als solche weder vererbt, noch auf was immer eine Art veräussert werden sollen. Dagegen

5.

Muß jede vorgehende Losung zu ihrer Gültigkeit ein Tag nach der Losung bey Unserer Kanzley zum Protokoll angegeben werden.

6.

Wer immer mit einem Juden über liegende oder fahrende Haabschaft einen gültigen Kauf oder Tausch zu errichten

gedenket, soll solches bey Unserer Kanzley zum Protokoll angeben. Sollte dieses unterlassen werden, so wird der Kauf oder Tausch als nichtig erklärt.

7.

Wenn streitende Partheyen über die bey der Obrigkeit angebrachte streitige Fälle sich vergleichen, so soll der Vergleich oder das Übereinkommniß in Unserer Kanzley zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sothaner Vergleich als null und nichtig angesehen wird.

---

## Anmerkung.

Alle übrige Artikuls dieser Verordnung betreffen Polizey-Gegenstände, und wurden deßwegen als hierher nicht gehörig ausgelassen, von den übrigen Statuten der Stadt Gengenbach. Siehe vornen die Anmerkung pag. 59.

# Frankfurter Wechsel-Ordnung.

*

# Innhalt.

Von Ausstell- und Bekanntmachung der von fremden Kaufleuthen ihren anhero abgefertigten ertheilten Vollmachten. §. 1. 2.

Von Revocation der ohne gewisse Zeit ausgestellten Vollmachten. §. 3.

Von Wiederrufung der auf eine gewisse Zeit ertheilten Vollmachten. §. 4.

Von Vollmachten, so Handlungs-Socii ausstellen. §. 5.

Von Kundmachung der Separation einer Handlungs-Compagnie. §. 6.

Von denen Posten, so ein in Insolvenz gerathener Socius, welcher vor sich auch eine absonderliche Handlung treibet, im Nahmen der Compagnie unterzeichnet oder tractiret. §. 7.

Von denen Personen, so Wechselbrief ausstellen können, oder nicht, insonderheit Handwerks- oder andern gemeinen Leuten, auch Weibs-Personen, §. 8.

Von Minderjährigen. §. 9.

Von girirten oder indossirten Wechselbriefen. §. 10.

Von Ausstellung der Wechselbriefe, so auf andere Messen geschlossen werden. §. 11.

Von Acceptation der Wechsel ausser- und innerhalb der Messen, auch der letzten Notir- und Protestirung, ingleichem Acceptirung per honore di lettera ò del giro. §. 12. 13. 14.

Von Addreß-Zeddeln. §. 15.

Von Addressirung der Judenbriefe an christliche Comptoirs. §. 16.

Vom Amt der Wechsel- und anderer Notarien bey Protesten. §. 17.

Von Acceptir- und Bezahlung nach ausfertigten Protesten. §. 18.

Von Notir- Protestir- und Versendung der in der Meß acceptirten, aber nicht bezahlten Wechselbriefe. §. 18.

Von Protestationszeit der Wechselbriefe a usu, a dato und a vista, auch denen Respects-Tagen, und wann solche keine Statt haben. §. 20. 21. 22.

Von Deposito-Wechselbriefen. §. 23.

Von Bezahl- oder Protestirung der Wechselbriefe, deren vierter Respectstag auf den Posttag, womit der Brief zurück gehet, fällt. §. 24.

Von Protestirung der Wechselbriefe in Abwesenheit der Acceptanten. §. 25.

Von denen Protokollen und andern Verrichtungen der Wechsel-Notarien. §. 26.

Von

Von Versendung und Protestation di non accaettatione et di non pagamento der allhier auf andere Oerther ausgegebenen und vernegotiirten Sole oder Prime, Seconde, Tertie, Quarte &c. Wechselbrief. §. 27.

Von der Ordnung die Execution bey denen wegen nicht erfolgten Zahlung protestirten Wechselbriefen gegen die Acceptanten und Giranten und Ausgeber zu suchen, auch vom Rückwechsel. §. 28. 29.

Von Protestirung eines acceptirten Wechselbriefs, auf welchen nur ein Theil in Abschlag bezahlt worden, auch abschläglicher Zahlung auf einen protestirten Wechselbrief. §. 30.

Von dem Fall, da der Zieher, Acceptant und Indossanten insgesammt, oder zum Theil falliren. §. 30.

Von dem Regreß eines Ausgebers oder Indossanten, der einen protestirten Wechselbrief eingelößet hat. §. 32.

Von der Exceptione non numeratæ pecuniæ, plurimum debendi reorum, vel Cessionis in potentiorem in Wechsel-Sachen. §. 33.

Von der Exceptione non numeratae pecuniae bey Riscontri. §. 34.

Von Provocationibus, revisionibus et Transmissionibus actorum, nec non appellationibus in klaren Wechselsachen. §. 35.

Von Bezahlung der Wechselbriefe der Christen und Juden per Cassa, wie auch dem Wechsel-Current und aufgehobenem Unterschied unter Wechsel- und Waaren-Zahlung. §. 36. 37. 38.

Von der Legitimation zu Erhebung der Gelder. §. 39. 40.

Von Bezahlung durch Assignation. §. 41.

Von Zahlung per scontro. §. 42. 43.

Von Bezahlung vor der Verfall-Zeit. §. 44.

Von Bezahlung verlohrner Wechselbriefe. §. 45.

Von vermutheter Zahlung und Verjährung der Wechsel auch Prolongirung eigener Briefe. §. 46.

Von Falliments- und Concurs-Fällen. §. 47. bis 56.

Von denen Macklern. §. 57.

Wie diese Ordnung gehalten werden solle. §. 58. 59.

---

Wir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurth am Mayn, fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und fremden Kauf- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und ausserhalb denen Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: Daß, obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666, und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungs-Geschäften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu Jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeithero beschwerend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein viele immittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in Zeiten abgeholfen und remediret würde, der gemeinen Handlung bey diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läuften täglich ein größerer Schade zuwachsen dörfte; Dannenhero Wir zur Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Ueberlegung erörterter Puncten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und kostspieliger proceßlicher Weitläuftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene sowohl in Wechsel als andern Negotien wohlerfahrne Kauf- und Handels-Leute ihr verlangtes schriftliches Gutachten geziemend überreichet, obangeführte beede Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgendergestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

I. Nachdeme man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre

Geschäften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinführo die fremde Kaufleute solche ihre anhero geschickte Personen sowohl in- als ausserhalb Meßzeiten mit General- oder Special auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkauffen als Verkauffen, Wechselschliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

II. Und damit diejenigen, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeydigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Handen bekommen habe.

III. Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lang bey ihren Kräften verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behöriger massen wiederrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börse kund machen lassen; dannwann solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Wiederrufung von keinen Kräften.

VI. Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wollte, so kann er dieselbe ohne Jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse sofort kund zu machen: Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiirt worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräften.

V. Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von den Sociis verstürbe, oder in Mißcredit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios et Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So sollen hinführo alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, sich sammt und sonders, ohne Auslassung einiges Mitverwandten nahmhaft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellt werden soll, sondern auch der Sociorum und gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wozu er dann auch gehalten seyn soll.

VI. Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notariis förderlich kund thun, oder in Entstehung

dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse, wie §. 3. und 4. gemeldet werden, kund zu machen schuldig seyn.

VII. Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts destoweniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wollte, ob hätte ihr noch absonderlich handelnder Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Maß eingebracht.

VIII. Sollen zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubt seyn, die dann auch nach Wechselrecht gerichtet werden; Allen Handwerks- und andern gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer mehrere von einem Handwerk sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechselbrief über die Kaufsumma ausgestellt hätten) ingleichen denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verboten seyn, Wechselbriefe auszugeben, und da sie nichts desto weniger darwider handeln, so sollen gedachter Handwerks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000 fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als

Schuldscheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wenn es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwähnten unter 2000 fl. verschätzenden Handwerks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechselbriefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726, wegen des Judenwuchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmeten besonderes Buch, als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, kraftlos und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unsern Burgermeisterlichen Audienzen, noch Unsern Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwerksleute, welche wenigstens 2000 fl. verschätzen, Wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechselrecht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

XI. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität, Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia ætatis zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straf erinnert: Wann aber gleichwohl ein minderjähriger Negociant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dardurch pro majorenni in der That

sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

X. Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden.

XI. Diejenige Wechselbriefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14 Tage vor solcher Messe ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

XII. Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in- und ausserhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder a uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfalltag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beygefügte Conditiones pronon adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dannoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Innhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen,

und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen; Dafern, aber ein Bedienter ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben in §. 3. und 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

XIII. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1 2 oder mehr Monath zu lauffen haben, eher nicht als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt werden dörfen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit geniessen, daß, wann von dergleichen Orten Briefe hieher trassiret werden, sie solche eher nicht als 14 Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollten welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

XIV. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um neun Uhr Vormittags in der zweyten Woche erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern, wann selbige um besagte neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notariuß, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protokoll notiret, und dem Wechsel-Schuldner keine Nach-

richt davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius sobald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel-Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer vor seinen Gang bekommen solle. Uebrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief sobalden zu protestiren, und den protest fortzusenden, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera o del giro, sopra protesta, acceptiren wollte, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

XV. Demnach auch seit geraumer Zeit die Addreß-Zettulgen sehr in Uebung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öfters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; So lassen Wir es dabey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addressen gegeben werden, der Innhaber bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung, gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren lassen müsse, dargegen ein jeder, so dergleichen Addreß-Zeddul anhänget, auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

XVI. Wann aber fremde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige christliche Comptoirs mehrmalen addressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfallzeit selbsten auf besagtem Comptoir eines christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen,

sondern das Aeusserste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect-Tag das Geld mit dem Postwagen anhero schicken, immittelst aber der Innhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem christlichen Handelsmann, an den die Briefe addressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher, weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbige in seinem Namen zu acceptiren, der Innhaber zu protestiren, und den Protest di non accetatione mit der Samstags-Post wegzuschicken befugt seyn.

XVII. Die Ursachen der Verweigerung der Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäufter Meßgeschäften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten, oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protocollum halten.

XVIII. Würde aber der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests di non accetatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provisione an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der Bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deßwegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und sei-

nen Wechselbrief einlößen wollte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Innhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweißlichen Schaden bezahlen und zu gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per honore di lettera die wirkliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Kapital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauf des geforderten Schadens aber entweder bey einem, beyden Theilen anständigen tertio oder gerichtlich, bis zu verglichener, oder richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Innhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

XIX. Die Wechselbrief, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet werden, sollen den Samstag in der Zahlwoche, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kaufleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgangen sind, oder damit es zur gewissen Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen-Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14 vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern Post fortgesendet werden.

XX. Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechselbriefen à usu, welcher Zahlung auf 14 Tage nach geschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer a dato oder auf mehr als vier Tag nach Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4 Discretion, oder Respecttäge dergestalt zu geniessen haben solle, daß der Tag, an

welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch ganz feyerlich allhier begangen werdende Buß- und Bettäge ebensowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Täge gezählet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfallzeit nach der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellt hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

XXI. Von vorgemeldter Zeitrechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Täge zu geniessen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24 Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

XXII. Desgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs sofort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dagegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschaft mit Unterpfand, oder ander vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle; den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kann, daß von dem Zieher, oder einem derer Indossanten auf angenommene Nachricht von dem

Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

XXIII. Die vulgo sogenannte Deposito Wechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Meß ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu geniessen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechselrecht unterworfen seyn.

XXIV. Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Posttag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölf Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn.

XXV. Wann einer der beyden Wechsel-Notarien sowohl in eines Christen, als Juden Haus, um einen Wechselbrief zu protestiren, geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

XXVI. Damit auch niemand in seinen, bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde; So wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comptoir, und zwar Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauf- und Handels-Leuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonsten im Uebertretungsfall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestraffung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll flei-

sig notiren und einschreiben sollen; Welches Protokoll öffentlich geführet werden muß, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen sich darinn ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur gelieffert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

XXVII. Die allhier in Frankfurth auf andere Örter, sowohl ausgegebene, als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, sogleich zur Acceptation zu senden, nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingungen zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen anderen Fällen, ordentlich protestiret, auch der Protest di non accetatione zurück gesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wenn er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem Trahente auf jedesmaliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Örter zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß sodann auf die secunde und übrige, wodie acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kann derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accetatione ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder wann derselbe mit Protest di non paga-

mento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelößt und vergnüget werden solle, jedesmal begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executive verholffen, oder gegen diese, wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wollten, oder könnten, so lang bis die Nachricht einläuft, daß der Wechsel bezahlet sey, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

XXVIII. Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kann der Creditor oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechselrecht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit völlig ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo oder Präjuditz endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könnte) und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summa, samt Provision, Sensaria, Briefporto und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24 Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses dabey anzumerken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen Orthen, von welchen gerader Dings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen wann von dem Ort, wo der Brief bezahlet werden soll, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Platz der

Ri-

Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Plätze gut gethan werden müsse, wobey der Innhaber des Briefs, um alle und jede Giranten und den Ausgeber des Wechselbriefs bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der, einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechselrecht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin wann auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Amt gethan, nicht allegirt werden kann, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deßwegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regreß und allen ferneren Anspruch verlieret.

XXIX. Es ist dahero an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kann den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Protest sammt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeynet, auch mit Uebernehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechselrecht die Execution obgemeltermassen begehren.

XXX. Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wollte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summa eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels

solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und deßfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechselrecht zu erholen befugt seyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wollte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wollte, so bedarf es wegen des residui keines weitern Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlet, solches mit Beysetzung des Jahrs, Monats und Tags, wann es bezahlt worden, auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudiciret, sondern vielmehr in soweit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

XXXI. Wann der Zieher, Acceptant und Indossanten insgesammt oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein- oder dem andern, so viel er bekommen kann, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII. Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wohl gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten, oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibe

der Trahent, so den Brief an sich gelößet, nichts desto weniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an demselben gehabt, und dannenhero seine tratta darauf eingerichtet, selbigen deßwegen nach rechtlicher Ordnung anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelößet, demselben sein Regreß an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

XXXIII. Dieweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici et plano zu erörtern seynd, die exceptio non numeratæ pecuniæ, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mitschuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öfters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorum oder Ausflüchte der Uebertragung der Wechselbriefe an einen mächtigern, nur zur Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher prozeßlicher Weitläuftigkeiten eingeführt werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, ohne sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, oder einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayßerlichen Konstitution executive dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestraft werden sollen.

XXXIV. Wie dann die exceptio non numeratæ pecuniæ auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämmtlichen riscontrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig decläriret seyn sollen.

XXXV. So viel aber insonderheit die vorgemeldete Provocationes, Revisiones et Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechselsachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzen oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis executivis anbetrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechselsachen zuläßige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. 5. als auch ꝛc. 107, und des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projects-Vergleichs von Anno 1714 §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch in laufenden decennio, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechselschuld, mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermässigung executive angehalten werden.

XXXVI. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll in denen darinnen benahmten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-Current zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also inskünftig, bis auf anderweite Verordnung mit 4 pro Cento Agio halb in Münz, und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die Münz-Sorten darinnen nicht benahmet sind, ist der Schnldner oder Acceptant die Gelder nicht anderst als in gangbarer Münz zu bezahlen schuldig. Uebrigens lassen Wir es bey Unseren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738, nochmalen bewenden, daß nemlich aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waarenzahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der

Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

XXXVII. Da Juden, sie seyen hiesige oder fremde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmal die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie addressirte Weck selbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

XXXVIII. Ingleichen sollen die Juden auf diejenige Wechselbriefe, welche am Sonnabend oder andern ihren Feyertägen ex. gr. den 10. des Monaths auf sie einlauffen, und erst den folgenden Montag, als den 12. Dito können präsentiret werden, mit Beysetzung des Dati, nemlich acceptirt vom 10. anzurechnen: die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Verfalltag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend beschehen wäre; Diejenige Wechselbriefe aber, welche mit denen Respecttägen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nemlich den Freytag abführen.

XXXIX. Es soll niemand einem Juden oder andern Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Endossement oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Principalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls es aber auf die Gefahr des Zählers gehen, ob der Crediter die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

XL. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession präsentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit kei-

nem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Innhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig; Jedoch sollen bey verflossenen Respecttägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Präsentant den Regreß an den Aussteller verliehret.

XLI. Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor wirklich empfangener Zahlung niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geld-Zählens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keine Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der Assignation sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Festtäge ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

XLII. Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Innhaber erklärte, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wollte, und der Präsentant wäre damit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Namen stehende Wort: Ordre, zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wodurch er aber den Regreß an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verlieret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestirt wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

XLIII. Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Meßzeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meßzeiten geschlossen worden.

XLIV. Bey Bezahlung der verfallenen Wechselbriefe ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche rectá und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta, der geschehenen Acceptation ohngehindert, nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag, und hernach in denen darzu gegönneten Discretionstägen recht und wohl, hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjuditz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

XLV. Wann ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonst erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf Richterliche Erkänntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

XLVI. Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwann überhäufter Geschäften nicht zurück gefordert, oder von dem Innhaber verleget werden, sollen nach Verfliessung vier Wochen, nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deßwegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Würkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deßwegen anstellen solle, widrigenfalls, nach Verfliessung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kann der Innhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewillung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verlieret er seinen Regreß an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

XLVII. Bey denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische sowohl, als einheimische und hiesige Kaufleute in concursum admittiret worden,

und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unsrigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeihen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen Wir Jure talionis, daß hierinnen mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Fallimentssachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeiten, daß mit denen Unsrigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

XLVIII. Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder oder bezahlet worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

XLIX. Es sollen in Concurs Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynen, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

L. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig, diese

ihre Unterpfänder ad maſſam zu liefern, ehe und bevor ſie für ihr zu fordern habendes Capital, Intereſſen und Unkoſten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Tarir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber ſich derſelben mit Vorbehalt ſeines Rechtens nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach geſchehener Tarirung frey ſtehe, der Credit-Maſſæ zum Beſten, ſothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Intereſſen und Unkoſten zu reuliren und einzulößen. In ſolcher Entſtehung aber der Innhaber befugt ſeyn ſolle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den tarirten Preiß in ſolutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meiſtbietenden durch die geſchwohrne Unterkäufer verganten zu laſſen, in welchem letzterem Fall ihme dann mit zu bieten unverwehret iſt, auch da dardurch ein Ueberſchuß heraus käme, er ſolchen der Credit-Maſſæ gut zu thun, oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhaſtation weniger, als er zu fordern, herauskommen ſollte, ſich hinwiederum ratione reſidui bey der Concurs-Maſſa anzumelden hat.

LI. Nachdeme man bey denen ſich ereigneten Falimenten mehrmalen wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner kurz vor ſeinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf ſolche Weiſe ſchändlich betrogen und hintergangen worden; Dergleichen vorſetzlicher Betrug aber ſtrafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schade und Nachtheil nicht gereichen kann, ſo ſoll inskünftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurz, oder längſtens acht Tage vorher geſchiehet, ohngeachtet die wirkliche Tradition der Waaren für ſich gegangen, der Verkäufer ſothane Waaren aus der Credit-Maſſe, wann ſie in derſelben in natura annoch vorhanden ſind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren ſich derſelben ohne Entgeld wieder anzumaſſen, auch da ſie von dem

Falliten verkaufft, aber von dem neuen Käufer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kaufgeld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Masse nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen wirklich erhaltene Zahlung weiter verkauft oder versetzt hat, an diesen keinen Anspruch machen können, woferne er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

LII. Die einem zur Insolvenz gerathenen Debitori um die Provision zu verkauffen, in Commission gegebene und dennoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Commission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kann, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar wirklich verkaufet, den Preiß davor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz geräth, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käufer verabfolget werden soll.

LIII. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; So sollen in Zukunft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Factura sothaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche

erhandelt, in einem verpetschirten Zeddel, bey Straf, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment dazwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschaften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrochen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handeln würden, denen Commassariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weiß in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargiet und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geleget würden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbesserung heraus zu geben schuldig.

LV. Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, indossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Indossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

LVI. Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und dardurch excidirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige Gewissenlose Falliten und Bancorottirer procediret werden solle, dieweilen in

hiesiger Stadt-Reformation, bevorab denen im Jahr Christi 1708 und 22. August 1719, zu öffentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Versehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

LVII. Hienächst werden die zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs, auch zu der Kauf- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen obrigkeitlich bestellte und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Sensalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie sowohl denen fremden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbiet- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen; Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungs-Geschäften unter ihrem eigenem oder anderm Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem, auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleißig einschreiben, auch bey Schliessung der Partheyen, sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustelle, und solches mit Beyfügung der Umstände, wie die Parthey geschlossen werden, auch ihres Namens, Tages, Monaths und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens und dergestalt gegen männiglich aufführen, und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; Bey Vermeidung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so oft sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

LVIII. Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handelnden Wechseln, Kaufleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung, in Zeit von zween Monathen, a die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unsern vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederhohlte und bestätigte Passus sogleich, bey Schliessung der Wechsels- und Handels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertretten; bey Vermeidung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweitigen Erklärung, daß, wann dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

LIX. Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor, diese Ordnnng nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern und zu vermehren.

Conclusum in Senatu
Dienstag den 26. May 1739.

Publicatum Donnerstags
den 18. Junii 1739.

# Anhang.

## Taxa der Wechsel-Notarien Gebühren, wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjetzo reguliret worden.

I.

Vor einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius oft manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommt, ist die Gebühr mit dem Protokoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es beym ordinairen Protestiren bleibet, sechzig Kreutzer, und vor gestempelt Papier sechs Kreutzer, wobey jedoch die Notarii diejenige Wechselbriefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück laufen, in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

II. Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum protestationis kommt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrief absonderlich ausser einem, der ins Instrument gehöret, mit zwanzig Kreutzer zu bezahlen.

III. Vor das Notiren, so vors künftige anders nicht als auf die in vorgehender Wechsel-Ordnung §. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubet ist, werden dem Notario vor seine Mühe und Gang, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti nicht verlanget wird, dreißig Kreutzer bezahlt.

IV. Vor die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protokolliret seye, unter seiner Hand und Pettschaft schreiben und confirmiren muß, vor alles fünfzig Kreutzer.

V. Wann aber der Notarius die Vollmacht nachcopiren muß, ist die Gebühr, wanns eine teutsche Vollmacht ist, vor alles sechzig Kreuzer.

VI. Ist aber die Vollmacht in italienischer, öfters gar sehr abbrevirten oder anderer unleserlicher Sprach oder Schrift, dazu dann auch mehr Zeit gehört, vor alles siebenzig Kreutzer.

VII. Wann ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener, oder sonsten jemand gegeben, in Abschrift, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret, bezahlet er vom Bogen Schreibgebühr acht Kreutzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seite ein convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Hälft gebrochen, geschrieben werde; Dafern aber die Beydruckung des Notarii Siegel und dessen Unterschrift zu solcher Copey, oder Extract verlanget wird, werden davor annoch besonders zwanzig Kreutzer entrichtet.

VIII. Vor Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kaufmannn-Börse, werden erlèget dreisig Kreutzer.

conclusum in Senatu

Dienstags den 26. May 1739.

# Vorläufige Verordnung

Unser

Karl Friedrichs, Marggravens zu Baden und Hochberg, Landgravens zu Sausenberg, Gravens zu Sponheim und Eberstein, Herrns zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlerg ꝛc. ꝛc.

die

## Abkürzung

des rechtlichen Verfahrens

bey

Unserm fürstlichen Hofgerichte betreffend.

---

Von Gottes Gnaden Wir Carl Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Uns mehrmalen ist vorgetragen worden, wasmasen nach der bisherigen Art derer meisten Länder des teutschen Reiches, auch die vor Unseren höhern Gerichten hangende Rechtssachen durch viele und mancherley Wege, sowohl von denen Partheyen, als auch denen Advokaten haben aufgehalten und herum gezogen, dadurch aber die von Gott Uns verliehene getreue Unterthanen in grosse Schäden, Kösten und Versäumniß gesetzet werden können; Und dann solches nicht nur von verschiedenen unter der Hand eingeschlichenen und fast zu einer Gewohnheit gewordenen Mißbräuchen, sondern auch dardurch verursachet wird, daß die wegen des rechtlichen Verfahrens, so wie in denen gemeinen Rechten, also auch in denen von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren errichteten Landes-Gesetzen enthaltene Vorschriften, mit allzuvielen Feierlich- Zierlich- und Weitläuftigkeiten angefüllet seind; Daß Wir solchemnach hierin ein landesvätterliches Einsehen zu haben Uns bewogen finden, mithin alle die bey denen Rechtshändelen bis anhero übliche Umschweife ganz abgeschaffet, und nur dasjenige beybehalten und in eine deutliche Ordnung gebracht wissen wollen, was die gesunde Vernunft nach dem Rechte der Natur, bei einem jeden Rechtshandel an die Hand giebet, und ohne Nichtigkeit nicht ausgelassen werden kann: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß

## 1.
## Libellus.

jede bey Unserm fürstlichen Hofgerichte eingehende Klage bey versammletem Rathe verlesen und hiernächst

erwogen werden solle, ob die Gerichtbarkeit gegen den Beklagten in erster Instanz gegründet seye? da dann, wann sich solches nicht finden sollte, der Kläger an seinen behörigen Rechtsort, ohne einigen Umschweif, durch das zu ertheilende Dekret verwiesen werden solle. Wir wollen dahero auch nicht, daß

2.

in Sachen, so bey Unsern Untergerichten anhängig seind, denenselben vorgegriffen werde, sondern, wann in dergleichen Händelen, wie ofte geschiehet, Beschwerden einkommen, soll erwähnten Untergerichten nicht einmal ein Bericht abgeforderet, sondern die supplicirende Partei schlechterdings an ihre behörige Instanz verwiesen werden; Gestalten ein jeder mit denen von Uns verordneten Rechtsmitteln sich begnügen kann. Jedoch wollen Wir

3.

hierdurch niemand verwehrt haben, Promotoriales zu suchen, auch alsdann Unserem Hofgerichte frey stellen, dieselbe, wann die Vorstellung genugsam bescheiniget ist, sofort zu erkennen, oder aber den Unterrichter mit seinem Berichte vorhero zu vernehmen. Wie dann auch

4.

es sich von selbsten verstehet, daß Unserm Hofgerichte alles dasjenige unbenommen bleiben müsse, ohne welches dasselbe die ihme aufliegende Aufsicht auf die Justizverwaltung derer Untergerichte nicht vollenstrecken könnte, welches jedoch

5.

die merita causæ, so lange sie vor dem Untergerichte hänget, unberühret lassen muß, und sich nur auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung erstrecket. Dafern nun

6.

die Gerichtbarkeit Unseres Hofgerichtes gegründet ist, soll ferner erwogen werden, ob a) die Klageschrift diejenige deutlich bemerke, welche klagen wollen, und welche belanget werden, ob b) sie dasjenige genugsam bezeichne, was gefordert wird, und ob c) dem Kläger nach dem vorgetragenen Verlaufe eine gewisse Art einer rechtlichen Klage zu statten komme. Wann es dann

7.

an dem letzten dieser drey Stücke mangelt, soll keine Ladung erkannt, sondern der Kläger mit folgendem Decrete abgewiesen werden:

Ist die gebetene Ladung hiermit abgeschlagen. Decretum in judic. aul. den ꝛc.

Daferne aber

8.

Unser Hofgericht wahrnähme, daß zwar nach des Klägers Vorstellung demselben eine Befugniß zu klagen zukäme, er aber sein Bitten nicht nach der Art solcher Klage eingerichtet hätte, stehet zu Unseres Hofgerichtes rechtlichem Ermessen, ob die Klageschrift beybehalten werden könne, oder nicht zu der Änder- und Verbesserung hinaus zu geben seye, in welch letzterem Falle folgendes Decret zu ertheilen wäre:

Wie gebeten, abgeschlagen. Decretum &.

Oder wann

9.

die Klage zwar zu statten käme, aber erst nach Verfluß einer gewissen Zeit, alsdann würde zu decretiren seyn:

Noch zur Zeit abgeschlagen. Decretum ꝛc.

Wann aber

10.

an vorhin (§. 6.) erwähnten zweyen ersten Stücken ein Mangel erschiene, würde zu verbescheiden seyn:

Wird Kläger die Personen, so er zu belangen gedenket, (die mit ihme zu klagen gemeinet seind) deutlich nahmhaft machen, (die Sache, die er in Ansprache zu nehmen vermeinet, deutlicher bemerken und beschreiben) so ergehet weiter, was recht ist. Decretum ꝛc.

Und solle

11.

der Advocat vor diejenige Klageschriften, auf welche dergleichen Decrete, wie vorhin §. 7. 8. 9. und 10. bemeldet worden, erfolgen, der Partei, bey Strafe doppelter Zahlung, nichts anrechnen, auch den Tax solcher Decreten aus dem Seinigen bezahlen; Wann aber

12.

an denen oben (§. 6.) beschriebenen Stücken nichts ermangelte, wird die Ladung mit folgendem Decrete erkannt:

Communicetur zum Gegenvernehmen intra terminum peremptorium legalem von vier Wochen. Decretum ꝛc.

Und ist

13.

diese nur vier Wochen in sich begreifende gesetzliche Frist, bey allen Hauptschriften in erster und zweiter Instanz zu beobachten auch allezeit peremtorisch, es mag dasselbe in dem Decrete ausgedrücket seyn oder nicht.

Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß solche Frist erst ihren Anfang von dem Tage an nimmt, da die Klage dem Beklagten ist zu Handen gestellet worden. Es soll aber

14.
Insinuatio citationis.

Unser Hofgericht mit der Zufertigung der Klage sich fernerweit nicht bemühen, auch die Oberämter damit in keine Wege belästiget werden, sondern es hat die Partei dieselbe selbst zu veranstalten. Wie dann auch

15.

falls, wie öfters geschehen, benachbarte Regierungen und Gerichte die Klagen ihrer Unterthanen an Unser Hofgericht, um darinnen Recht zu verschaffen, übersenden sollten, diese schlechterdings, und ohne auf die solchergestalt einkommende Klagen das geringste zu verfügen, zu bedeuten seind, daß die Kläger ihre Rechts-Nothdurft durch die bey Unserm Hofgerichte geordnete Anwälde zu besorgen hätten. Damit auch

16.

die Behändigung der Klage ohne Beschwerde allenthalben geschehen könne, sollen von Unserm Hofgerichte in jedem Oberamte ein bis zwey, an dem Oberamtsorte wohnhafte des Lesens und Schreibens erfahrne Boten bestellet, zu solchem Amte in besondere Pflichten genommen, und denen bey Unserm Hofgerichte geordneten Anwälden aus der Canzley bekannt gemacht werden, welche die Klagschriften, auf Ersuchen des Klägers, denen Beklagten zustellen, und allezeit einen Schein ihrer Verrichtung dem Kläger mittheilen müssen; der dann

17.

dergestalt einzurichten ist, daß oben die Rubrik der Klageschrift, und darunter das Decret, hierunter aber erwähnter Schein und zwar alles auf einen halben Bogen mit folgenden Worten gesetzt wird:

insinuiret dem N. N. zu N. N. den = = Tag, = = Monat = - Jahr durch N. N. geschwohrnen Boten des Oberamts N. N.

Damit auch

18.

diesen Boten die gebührende Achtung erwiesen werde, sollen sie mit Unserm Wapenschilde versehen seyn, und

19.

zum Lohn vor jede Stunde Weges Gang sieben Kreuzer, von jeder Insinuation acht Kreutzer, und vor die Ausstellung des Scheines vier Kreuzer bekommen. Und damit

20.

hierdurch kein Mißbrauch vorgehe, sollen Unsere Oberbeamte, nach eingezogener genauesten Erkundigung in denen ihnen anvertrauten Oberämtern, eine Tabelle verfertigen, und zu Unserm Hofgerichte einsenden, worinnen die Entlegenheit aller dazu gehörigen Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe von dem Amtsorte, nach Stunden und halben Stunden bemerket seind. Wann aber

21.

die Beklagte ausser Landes wohnen, sollen dem klagenden Theile die benöthigte Ersuchungsschreiben an die auswärtige Obrigkeit auf geziemendes Nachsuchen jedesmahlen mitgetheilet werden. Wann dann

22.

Dilationes.

der Beklagte binnen der ihme gesetzten Frist seine Einwendungen vorzuschützen nicht in dem Stande wäre, solle ihme zwar frey stehen, eine weitere Frist nachzusuchen, jedoch, daß allemal diejenige Umstände bescheiniget werden, welche ihn verhindern, seine rechtliche Nothdurft einzubringen, welche Umstände dann

23.

so beschaffen seyn müssen, daß sie von der Schuld und dem Versehen des Beklagten keineswegs herrühren, auch nicht haben vermieden werden können.

24.

Eine Frist, sol mehr als zweimal, außer denen allerwichtigsten Ursachen, derer Abwendung in keines Menschen Vorsicht und Mächten stehet, niemalen erstrecket werden; Ingleichem

25.

solche Erstreckung nicht leicht länger als auf vierzehen Tage, wohl aber auf eine kürzere Zeit, nach Ermessen des Richters, geschehen. Es muß aber hiernächst

26.
Exceptiones.

der Beklagte alle seine verzögerliche und zerstörliche Einreden, nebst der Kriegsbefestigung, gleich in dieser seiner ersten Schrift vorbringen, und wann auch gleich der Beklagte selbst gegen die Gerichtbarkeit Einwendungen hätte, muß solches alles gleichwohlen geschehen. Es darf jedoch

27.

der Beklagte gegen Unser ganzes Hofgericht exceptionem suspecti judicis nicht fürwenden, auch des juramenti perhorrescentiæ gegen dasselbe sich nicht bedienen, wohl aber bleibet beides gegen einzelne Glieder desselben, nach Maaßgabe der gemeinen Rechte frey.

28.

Dem Beklagten ist nicht zugelassen, dem Kläger den Eid vor Gefährde weder über die ganze Sache überhaupt, noch über einen besondern darin sich ereignenden Vorfall heimzuschieben. Letzteres ist auch dem Kläger gegen den Beklagten nicht erlaubet. Jedoch wollen Wir

29.

beyde Gattungen zu des Richters vernünftigem Ermessen ausstellen. Bleibet

30.

der Beklagte binnen der gesetzlichen, oder der von ihme weiters erhaltenen Frist mit seinem Gegenvernehmen zurück, oder würden die Gründe zu seinem Fristgesuche unhinlänglich befunden, alsdann wird die Klage vor bekannt und erwiesen angenommen. Wir wollen auch

31.

nicht, daß Unser Hofgericht schuldig seyn solle, hierbey, wie auch in anderen Fällen, wo ein oder der andere Theil ungehorsam ist, die Anzeige des Ungehorsams abzuwarten, sondern überlassen demselben aus eigener Bewegung ebenso fürzuschreiten, als wann der gehorsame Theil den ungehorsamen gewöhnlicher massen angeklaget hätte. Auf daß auch

32.

Unser Hofgericht in diesem seinem Verfahren nicht gehindert werde, soll des Klägers Anwald, wie und welchergestalt dem Beklagten die Klageschrift ist behändiget worden, allemal vor dem Ablauf der diesem anberaumten gesetzlichen Frist nach der oben (§. 16.) befindlichen Vorschrift, bey Vermeidung der Strafe um einen Gulden, anzeigen. Wann aber

33.

die rechtliche Nothdurft des Beklagten zu behöriger Zeit einkommet, wird dieselbe nebst der Klageschrift einem Referenten zugestellet, welcher

34.

sein rechtliches Gutachten über die Fragen ertheilen muß, ob 1) die Sache eine bloße Rechtsfrage anbetreffe? oder ob 2) die Parteien in der Erzählung

der Geschichte uneinig seyen, und zwar so, daß ein und dem anderen Theile der Beweis seines Angebens aufzulegen seye, und wem, auch über welche Puncten? Ingleichem, ob 3) und was vor verzögerliche Einreden seyen vorgeschützet worden? Diese Relation muß

35.

von dem Rathe, deme sie aufgetragen wird, gleich auf dem nächsten, oder längstens dem zweyten Rathstage darnach unfehlbar abgestattet und

36.

ihme zu solchem Ende die Acten von dem Secretarius, welcher das Protocoll führet, noch an dem nehmlichen Tage, da die Exceptionsschrift einkommet, bey Strafe dreyßig Kreutzer zugefertiget, und solches in ein besonderes Register, wovon unten, (§. 235.) verzeichnet werden. Wann nun

37.

die verzögerliche Einreden nicht so beschaffen zu seyn befunden werden, daß sie sofort verworfen werden können; wird zu derer Erörterung ein Tag zu mündlichem Verhör bestimmet, welcher eine Frist von acht bis zehen Tagen enthalten und alsdann

38.

dem Kläger, damit er sich hierzu vorbereiten könne, die Exceptionsschrift zugestellet, solches aber auf das bey denen Acten verbleibende Exemplar verzeichnet werden soll. Würde nun

39.

der Beklagte auf dem zu gedachtem mündlichem Verhöre angesetzten Tag nicht erscheinen, verliehret er alle seine vorgebrachte verzögerliche Einreden, und wird die Kriegesbefestigung sogleich pro pura angenommen. Erscheinet aber

40.

der Kläger nicht, so wird er mit seinen gegen solche Einreden etwa habenden Behelfen hernach nicht gehöret, sondern nach dem Bitten des Beklagten gesprochen. In dem Falle aber

41.

beyde Partheyen erscheinen, alsdann wird das über solche verzögerliche Einreden geführte Protocoll gleichbald bey versammletem Rathe verlesen, und darüber ein Beyurtheil gefället, mithin werden jene ohne alle Weitläuftigkeit abgethan, auch wegen des in der Hauptsache zu führenden Beweises das nöthige, wie unten (§. 45.) näher bestimmt ist, verordnet. Wobey dann

42.

zu bedenken ist, daß, wann solche Einreden insgesammt verworfen werden, und die Kriegsbefestigung pro pura angenommen wird, alsdann der Beklagte in die deshalb verursachte Unkosten fällig ertheilet wird, wann er auch gleich hiernächst in der Hauptsache gewinnen sollte. Ingleichem hat

43.

Unser Hofgericht diejenige Frist, so viel es sich schicken will, kurz zu fassen, welche dem Kläger anberaumet wird, um denen etwa gegründet befundenen verzögerlichen Einreden Genüge zu leisten. Welche Frist dann von dem Kläger

44.

ebenfalls beobachtet werden muß, woferne derselbe den Verlust seiner Sache nicht zu gewarten haben will. Seind aber nun

45.

diese Einwendungen erlediget, oder auch keine dergleichen vorgeschützet, oder die vorgeschützte durch ein Beyurtheil verworfen worden (§. 42.) so wird wegen

des zu führenden Beweises (§. 34.) ein Zwischenurtheil eröffnet, und darzu die gesetzliche Frist verstattet, auch bey dem Beweise verfahren, wie unten (§. 73.) weiter beschrieben stehet. Betrifft aber

46.

die Sache eine blose Rechtsfrage, so daß es nicht nöthig ist, ein oder dem andern Theile Beweis aufzulegen, oder wann beide Theile den Beweis ihrer Sätze in der Klag- und Exceptionsschrift zu führen von selbsten daran gegangen seind, alsdann erfolget

47.

Replicae.

auf die Exceptionsschrift schlechterdings das Decret:

Communicetur ad replicandum sub termino legali. Decretum &c.

Wann aber nun solchergestalt

48.

die Einwendungsschrift zu Verfassung der Replic heimgegeben wird, darf der Kläger anders nichts dann diese seine Handlung einbringen, indem Wir die sogenannte Positiones samt denen dabey gewöhnlichen Eiden derer Dandorum und Respondendorum hiermit gänzlich abschaffen. Zu der Einbringung solcher Replic aber darf zwar

49.

der Kläger wegen Nachsuchung einiger Fristen sich eben des Rechtes bedienen, welches oben (§. 22. 23. 24. und 25.) dem Beklagten ist zugestanden worden; jedoch solches

50.

mit dem Bescheide, daß Unser Hofgericht mit dem Kläger noch viel wenigeres Nachsehen haben solle, dann mit dem Beklagten. Und sollte

51.

der Kläger sich an Einbringung seiner Replic versäumen, alsdann wird die Sache wegen des Ungehorsams vor beschlossen angenommen, und zu der Urtheilsfassung einem Referenten zugestellet. Dieses aber verstehet sich

52.

nur von dem Falle, wann nach des Beklagtens Einreden, von Seiten des Klägers nichts vorgekommen wäre, worüber der Beklagte gehöret zu werden verlangen könnte. Dann, wann jener nach solchen Einreden einen Beweis mit Zeugen geführet, darauf aber seinen Replicsatz versäumet hätte, alsdann wird der Beklagte über solche Zeugschaft annoch gehöret, wie unten (§. 87.) zu finden. Daferne aber

53.

die erwähnte Replicschrift zu rechter Zeit einkommet, wird dieselbe mit folgendem Decrete zu der Duplic mitgetheilet.

Communicetur ad duplicandum sub termino legali. Decretum &c.

Und gleichwie

54.

dem Beklagten frey stehet, zu dem Dupliciren eben so viele Fristen, jedoch mit dem Bescheide zu suchen, als wie ihme in Ansehung seiner Schutzschrift oben (§. 22. 23. 24. und 25.) ist nachgelassen worden: Also soll

55.

nach deren Einbringung alles rechtliche Verfahren ein Ende haben, es mögen die Parteien in ihren Schriften zu einem Urtheile niedersezen oder nicht. Doch aber soll

56.

dergleichen Duplic dem Kläger noch zu seiner Nachricht mit folgendem Decrete mitgetheilet werden:

Communicetur ad notitiam. Decretum &c.

Wann

57.

beyde Theile sich von selbsten zu dem Beweise ihrer Sätze anschicken, ist dem Beklagten nicht erlaubet, bey seiner Duplic neue Beweisthümer beyzubringen. Es seye dann, daß a. dieselbe nicht sowohl zu der Bestärkung seiner Einreden, als vielmehr zu der Entkräftung der Replic abzwecken, oder daß b. Beklagter glaubhaft bescheinigen, oder wenigstens in Ermanglung sothaner Bescheinigung eidlich erhärten könnte, daß er solche neue Beweisthümer zu Zeit seiner übergebenen Exceptionsschrift nicht gewußt, oder gehabt und nicht bekommen können, oder wenigstens nicht geglaubet hätte, daß sie zu seiner Sache verträglich seyn könnten. In solchen Fällen soll zwar

58.

dem Beklagten erlaubet seyn, neue Beweisthümer in seiner Duplic beyzubringen; allein es muß

59.

die (§. 57.) gedachte Bescheinigung, oder wenigstens eine von der Partei ausgestellte Vollmacht zu der beregten Eidesleistung mit der Duplicschrift übergeben werden, widrigenfalls der Anwald in die Strafe von einem Gulden fället, und das eingebrachte neue in keinen Betracht gezogen wird. Auf dergleichen nun darf zwar

60.

Triplicæ.

der Kläger eine Triplic einbringen; allein er muß solches binnen zehen Tagen, von der Zeit an, da er die Duplic erhalten hat, mit kürzlicher Vermeldung

derer Ursachen, die annoch diesen Rechtsatz erheischen, anzeigen, und alsdann, wann er

61.

mit seinem Gesuche nicht abgewiesen wird, binnen der von dem Tage der ihme zugestelleten Duplic angehenden gesetzlichen Frist seine Triplic einbringen! Allein, ob

62.
Quadruplicae.

auf diese der Beklagte auch noch mit der Quadruplic zu hören seye, oder nicht, das beruhet auf der Frage: Ob in der Triplic der Kläger neue Urkunden zu Entkräftung derer von dem Beklagten in seiner Duplic angebrachten neuen Beweisthümer vorbringe oder nicht. In diesem Falle ist des Beklagtens Quadruplic nicht nöthig, sondern es wird demselben des Klägers Triplic nur zur Nachricht zugestellet. Hat aber

63.

der Beklagte in seiner Duplic keine neue Beweisthümer eingebracht, oder darf auf dieselbige in Ermanglung der oben (§. 57.) bemerkten Bescheinigung und Eidesleistung keine Acht geschlagen werden, alsdann bleibet es dabey, daß dem Kläger die Triplic keineswegs erlaubet ist, es seye dann, daß

64.

derselbe neue Beweisthümer zu der Hand brächte, die er bey der Uebergabe seiner Replic nicht gewußt, oder nicht gehabt, auch nicht hat haben können, oder die er zu seiner Sache verträglich zu seyn nicht geglaubet hat, welches er jedoch gleich mit Uebergebung der Triplic zu bescheinigen, oder, um es vermittelst Eides zu erhärten, Vollmacht einzubringen hätte, wie oben (§. 57. und 59.) beschrieben ist; Und soll

65.

der Kläger, wann er alsdann zum Tripliciren gelassen wird, noch über dem fünf, zehen bis fünfzehen Gulden, je nach dem Ermessen Unsers Hofgerichts, zu einer wohlverdienten Strafe erlegen, wann er gegen den Beklagten nicht ganz oder wenigstens zu einem merklichen Theile obsiegen sollte, vor welche Strafe dann auch der Anwald, falls sie von dem Kläger nicht alsbald eingebracht werden könnte, haften muß. Wollte nun

66.

der Beklagte in seiner Quadruplic, als die ihme, wann in dem vorhin (§. 64.) gedachten Falle der Kläger annoch mit einer Triplic gehöret wird, allezeit zugelassen werden muß, auch noch neue Beweisthümer beybringen, ist ein Unterschied zu machen, ob dieselbe gebraucht werden, um die mit der Triplic übergebene neue Urkunden zu entkräften, oder nur des Beklagten Schutzreden noch mehr zu befestigen. In jenem Falle ist solches dem Beklagten schlechterdings zugelassen; in diesem aber nicht anders als dem Kläger bey der Triplic; Jedoch soll derselbe nur schuldig seyn, drey, fünf bis zehen Gulden, je nachdem Unser Hofgericht die Umstände beschaffen findet, zur Strafe zu erlegen, in dem Falle er nicht gegen den Kläger ganz, oder zu einem merklichen Theile obsieget, vor welche Strafe dann der Anwald gleichfalls mithaften muß. Außer denen bemeldeten Sätzen aber seind

67.

einige weitere durchaus nicht zu verstatten, es wäre dann, daß solche Umstände vorfielen, welche zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtlicher Ordnung nach hinlangten, bey welchen sich dann nach der vorhin (§. 65. 66. und 67.) begriffenen Vorschrift zu richten seyn wird.

## 68.
## Insinuatio Productorum.

Die Insinuation derer Exceptions, Replic, und ferneren Schriften betreffend, wollen Wir, daß keine Partei, die seye Kläger oder Beklagter, befugt seyn solle, ihre Schriften selbst zu übergeben, sondern es soll solches allezeit durch einen derer bey Unserm Hofgericht angenommenen Advocaten geschehen, und verstehet sich demnach von selbsten, daß der Anwald, welcher die Klagschrift übergiebt, von dem Kläger mit behöriger Vollmacht versehen sein, oder doch deßfalls Vorstand leisten müsse; ingleichem, daß derjenige Anwald, so die Schutzschrift übergiebt, ebenfalls behörige Vollmacht habe; mithin sollen die erwähnte Schriften allemal dem gegentheiligen Anwalde eingehändiget, und wann solches geschehen, sowohl auf das eingehändigte Exemplar, als auch auf das bey denen Acten verbleibende Duplicat verzeichnet werden, zu welchem Ende dann

## 69.

aus denen Canzlisten ein Botenmeister von Unserm Hofgericht zu bestellen ist, welcher solche Einhändigung jedesmal gegen Empfang fünf Kreutzer von derjenigen Partei, welche die eingehändigte Schrift übergeben hat, verrichten und die vorhin (§. 68.) verordnete Verzeichnung mit folgenden Worten thun soll:

> Insinuirt dem Advocato N. N. den = = Tag = = Monat = = Jahr durch mich N. N. Botenmeister.

## 70.

Dergleichen Botenmeister wird alle Jahre abgeändert, und derjenige aus denen Canzlisten zu solcher Stelle genommen, welcher das verflossene Jahr hindurch am treuest = fleißigst = und geschicktesten in seinem Dienste sich hat erfinden lassen, ohne dabey an die Reihe, oder das Alter der Dienstzeit gebunden zu seyn.

71.

Nicht nur die vorhin gedachte, sondern auch alle übrige Schriften, welche der andern Partei mitgetheilt werden, müssen derselben Anwalde allemal vor dem zweiten Rathstage nach demjenigen, da sie seind decretiret worden, zugestellet werden, widrigenfalls bleibet dem Anwalde, so desfalls das gehörige nicht besorgt, die Strafe von dreyßig Kreuzer bevor. Zu welchem Ende dann auch

72.

der Botenmeister auf einem Zeddel die Rubriken dererjenigen Sachen verzeichnen, und diesen an eine schwarze in dem Vorplatze der Hofrathskanzley aufzuhängende Tafel anschlagen soll, welche in dem vorigen Rathstage seind decretiret worden, damit solchergestalt ein jeder sehen könne, was er seinem Gegentheile insinuiren zu lassen habe.

73.
Probatio.

Den Beweis durch Zeugen betreffend, wann nemlich derselbe ein oder dem andern Theile durch ein Zwischenurtheil auferleget oder er dazu gelassen wird, (§. 34. und 45.) soll solcher Theil, wann er in Unserer untern Marggrafschaft wohnhaft, denselben innerhalb vier Wochen, wann er aber in der Markgrafschaft Hochberg, Langrafschaft Sausenberg, Herrschaft Röteln oder Badenweiler seshaft, oder ein Ausländer wäre, binnen sechs Wochen anfangen, mithin seine Artikel übergeben, und Commission zu Abhörung derer Zeugen bitten; oder daferne er mit Urkunden zu beweisen gedenket, solche binnen gedachten vier oder sechs Wochen übergeben, ingleichem die Heimschiebung des Eides binnen erwähnter Zeit thun, gestalten nach deren Verflusse der Beweis vor versaumt geachtet werden soll. Wann nun

74.

der beweisführende Theil solchergestalt seine Artikel einbringet, wird darauf verbeschieden:

Communicetur producto ad dandum, si velit, interrogatoria, und ist commissio ad examinandum testes auf N. N. hiermit erkannt. Decretum &c.

Solches Decret muß dann

75.

dem Gegentheil nebst denen Artikeln sofort zugestellet, wie auch, wann solches geschehen, dem zu Abhörung derer Zeugen ernannten Commissarius ohne Anstand Nachricht ertheilt, und von demselben behörige Ladung an die Zeugen und die Gegenpartei, auf einen gewissen Tag gebeten werden, um, so viel diese angehet, die Zeugen schwören zu sehen und zu hören, in Ansehung jener aber, um Kundschaft abzulegen. Es soll auch

76.

dieser von Unserm Hofgericht ernannte Commissarius dahin sehen, damit das Zeugenverhör nicht später vorgenommen werde, als vierzehn Tage von der Zeit an, da dem Producten die Artikel zu Aufstellung seiner Fragstücke seind eingehändigt worden; jedoch muß dem Producten die Zeit zu Einbringung seiner Fragstücke auch ohne besondere Ursachen nicht leicht mehr eingeschränkt werden. Dahero dann

77.

der Beweisführer, wann er bey dem Commissarius um Ladung an die Zeugen und Gegenpartei einkommt, allezeit die geschehene Zustellung der Artikel behörig zu bescheinigen hat, damit jener die Ansezung des Tages darnach einzurichten wisse. Es muß auch

78.

der Beweisführer die Ladung an die Zeugen und Gegenpartei, so bald er sie von dem Commissa-

rius erhalten hat, denenselben durch die Hofgerichts-Boten zustellen lassen.

79.

Reprobatio.

Gegenbeweis kann geführet werden binnen der nehmlichen Zeit, so dem Beweisführer zu seinem Beweise ist verstattet worden. Wann aber

80.

der Kläger den Beweis durch Zeugen von selbsten übernimmt, muß der Beklagte, wann er auch durch Zeugen Gegenbeweis führen will, die Artikel binnen der ad excipiendum verliehenen Frist, bei Unserem Hofgericht übergeben; Welche dann

81.

von dem Tage an gerechnet wird, da dem Beklagten die Klagschrift ist eingehändigt worden. Es wird übrigens

82.

bei dem Gegenbeweise so verfahren, als wie bey dem Beweise. Auch muß

83.

derjenige, welcher die Zeugen verhöret, sowohl die Aussagen der Beweis- als auch der Gegenbeweis-Zeugen in die durch den jüngern Reichsabschied vorgeschriebene Ordnung bringen: Das ist, die Aussage aller Zeugen unmittelbar unter jeden Artikel und jedes Fragstück setzen, damit man auf einmal sehen könne, was die Zeugen auf jede Frage geantwortet haben.

84.

So bald dieses geschehen, sendet derjenige, welcher das Zeugenverhör verrichtet hat, den Rotulum ohne

Säumniß ein, und leget demselben seinen Verdienst-zettel bey; Worauf dann sogleich die Zeugensage vor eröffnet erkannt, und hiernächst weder Beweis noch Gegenbeweis ferner zugelassen, die Abschrift der Aussage aber denen Parteien, ohne weiters, gegen die Gebühr abgefolgt wird.

85.

Nach geschehener Eröffnung bringet der Kläger, wann er den Beweis geführet hat, dasjenige, so er auf die Zeugensage zu verhandeln hat, in der Replic, oder andern nach voriger Ordnung (§. 60. 67.) ihm in einigen Fällen nachgelassenen weitern Sätzen, vor; dann besondere sogenannte Deductions- und Gegendeductionsschriften wollen Wir nicht haben. Und wann

86.

der Beklagte den Beweis geführet hätte, so soll alsdann dieser den nächsten und der Kläger den letzten Satz haben. Wie dann auch

87.

dasjenige anhero wiederhohlet wird, so oben (§. 52.) von dem Fall ist gemeldet worden, wann der Beweisführende Kläger sich mit dem ihm gebührenden Satze versäumet; als welches auch von dem Beweisführenden Beklagten, nach Anleitung des §. 86. zu verstehen ist. Gleichermassen seind

88.

wegen des Gegenbeweises keine besondere Schriften zugelassen, sondern es muß auch desfalls das nöthige in denen nach dem geführten Beweise erlaubten Sätzen beobachtet werden. Nach solchen Sätzen dann wird

89.

die Sache lediglich vor beschlossen angenommen, die letzte Schrift dem Gegentheile nur zur Nachricht mitgetheilet, und die Acten werden dem Referenten

noch an dem nehmlichen Tage zugestellt, welcher als dann seine Relation ohne Anstand begreifen muß, wie davon unten (§. 180.) in mehrerem verordnet wird. Gleichwie aber nun dieses die Regel ist, wornach sich Unser Hofgericht überhaupt zu achten hat, also wollen Wir

## 90. Processus Summarius Oralis.

davon ausnehmen alle Sachen, so nicht über fünfzig Gulden betreffen, alle Injuriensachen, ingleichem strittige Bausachen, so keinen Verzug leiden, wie auch, wann um den Besitz gestritten wird, und alle Schwängerungs- und Allimentensachen; dann was dieselbe anbelanget, seind Wir so wenig gemeint, einige Weitläuftigkeit zu gestatten, daß Wir nicht einmal einigen Schriftwechsel leiden wollen; sondern es sollen alle dergleichen Sachen durch mündliches Verhör abgethan, und dabey von Unserm Hofgericht äußersten Fleißes dahin gesehen werden, damit dieselbe in einem oder wo auch Beweis geführet werden muß, in zweyen, und höchstens in dreyen Verhören, und zwar längstens in vier Wochen, ausgemacht werden. Wir befehlen auch, daß

## 91.

alle dergleichen und andere mündliche Verhöre von zwey Unserer Räthe, nemlich einem von der adelichen, und einem von der gelehrten Bank, worinnen paar und paar monatweis abzuwechseln haben, oder wenigstens von einem von der gelehrten Bank, zwischen denen Rathstägen besorgt werden, und der jeweilige Kirchenraths-Secretarius, oder bey dessen Verhinderung ein anderer Canzley-Bedienter das Protocoll dabey führen soll. Wobey dann

## 92.

Unser Wille dahin gehet, daß sogleich bey dem Verhöre jeder Theil 30 Kreutzer vor die Räthe, so das

Verhör besorgen, und 15 Kreutzer vor den Secretarius erlegen solle. Bey solchen Verhören aber haben

93.

die Advocaten ihre Sätze von Mund aus in die Feder zu dictiren, und sich dabey der Kürze nach aller Möglichkeit zu befleissigen, immassen dann vor einen langen Vortrag ein mehreres nicht, dann vor einen kurzen bezahlet, wie auch die Anwälde, so ohne sonderbare Noth weitläuftig seind, in willkührliche Strafe genommen werden, auch diejenige Räthe, welche bey dem Verhöre sitzen, nicht leicht leicht mehr, dann zwey Sätze, gestatten sollen. Dergleichen Verhör-Protocolle dann sollen

94.

bey nächster Raths-Versammlung ohnfehlbar verbeschieden, und der Bescheid denen Anwälden sofort eröffnet werden.

95.

Processus in Causis debiti.

In Schuldsachen, wo auf gerichtliche, nach der Vorschrift Unsers fürstlichen Landrechts gefertigte Verschreibungen, oder auf Wechselbriefe geklaget wird, ist ebenfalls keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern es hat

96.

Unser Hofgericht bey eingebrachter Klage sogleich nachfolgendes Decret zu ertheilen:

> Communicetur, und wird terminus zu mündlichem Verhöre auf den = = = Tag angesetzt, und dem Imploraten auferlegt, alsdan den in originali zu producirenden Wechselbrief (Obligation) entweder zu recognosciren oder vermittelst Eides zu diffitiren, und zwar solches alles sub præjudicio recogniti. Decretum &c.

Es soll aber

97.

der zu solchem mündlichem Verhör bestimmte Tag wenigstens eine Frist von 8 bis 14 Tagen, nicht leicht aber eine längere Zeit dann drey Wochen in sich begreifen, je nach der Größe der Schuldforderung, Entlegenheit des Beklagten und übrigen Umständen, welche Unser Hofgericht in rechtliche Erwägung zu ziehen, wie auch

98.

da der Beklagte in Unsern fürstlichen Oberlanden gesessen, oder sonsten erhebliche Umstände solches anratheten, wegen solcher Verhöre, entweder auf Unsere Oberbeamte, oder andere Unsere Bedienstete und der Sachen erfahrne, Commission zu erkennen hat; Wobey dann

99.

die ernannte Commissarien gegenwärtige Unsere Ordnung genauest zu beobachten, und falls die rechtliche Entscheidung ihnen nicht ebenfalls aufgetragen wäre, als welches Wir bey geringfügigen Sachen Unserem Hofgericht frey lassen, das Protocoll binnen denen nächsten dreyen Tagen, nachdem es geschlossen worden, an seine Behörde ohnfehlbar einzusenden haben. Es sollen aber

100.

die zu solchen Verhören angesetzte Fristen jederzeit peremtorisch sein.

101.

Bey dem Verhör hat erstlich der Kläger auf die schriftlich übergebene Klage sich lediglich zu beziehen. In dem zweyten Satze erklärt sich der Beklagte, ob er die Schuldverschreibung oder Wechselbrief anerkennen, oder vermittelst Eides in Abrede stellen wolle: Worauf

dem Kläger der dritte, dem Beklagten aber der vierte Satz zugelassen, ferneres Verfahren aber nicht zu gestatten ist, es seye dann, daß ganz besonders trifftige Ursachen und neu hervorkommende Umstände, ein anderes erheischen wollten. Erkennet nun

102.

Beklagter den Wechselbrief, oder die Schuldverschreibung schlechterdings, alsdann wird derselbe durch Urtheil sofort zu der Zahlung schuldig erkannt. Will er aber

103.

dieselbe eidlich in Abrede stellen, wird er durch Bescheid sogleich dazu gelassen, es seye dann, daß

104.

der Kläger denselben zu solcher Eidesleistung nicht zulassen wollte, in welchem Fall darüber zuvorderst ein Zwischenurtheil von Unserm Hofgericht zu ertheilen ist. Geschiehet aber

105.

die eidliche Verabredung, alsdann wird der Beklagte losgesprochen, es seye dann, daß der Kläger sich anheischig machte, sein Recht anderswoher, dann aus dem in Abrede gestellten Wechsel, oder Schuldverschreibung zu beweisen, als womit er noch zu hören seyn würde. Dieweil es sich aber oft zuträgt, daß

106.

die Erkennung des Wechsels und der Schuldverschreibung mit Vorbehalt der rechtlichen Einwendungen geschiehet; So wollen Wir, daß in solchen Fällen der Beklagte zu der Ausführung solcher Einwendungen, die er ohne Anstand, das ist, in dem nehmlichen Verhöre klar machen kann, gelassen werde.; Welches aber

107.

anders nicht, als vermittelst brieflicher Urkunden und der Heimschiebung des Eides, geschehen mag; Jedoch mit der Ausnahme, daß wann

108.

gegen einen, zum besten eines Juden ursprünglich ausgestellten Wechselbrief, daß darunter verbotener Wucher mitunterloffen seye, vorgeschützt wird, alsdann auch der Beweis durch Zeugen, in soferne der Wechsel-Schuldner nicht auch ein Jude ist, zugelassen und zu solchem Ende hinlängliche Frist verstattet werden soll. Dafern aber

109.

der Beklagte mit diesem Beweise beregter masen nicht aufkommen könnte, wird er zu der Zahlung schuldig erkannt, jedoch ihm die besondere Ausführung seiner Einwendungen vorbehalten. Alsdann muß

110.

er binnen 8 bis 14 Tagen, und längstens binnen vier Wochen, je nach dem Ermessen Unsers Hofgerichtes die Zahlung thun; Dafern aber

111.

der Kläger keinen Vorstand mit annehmlichen Bürgen oder Pfandverschreibungen leisten kan, wird das Geld demselben nicht abgefolget, sondern in Gerichten so lange hinterleget, bis über des Beklagtens Einreden endlich ist erkannt worden. Die Ausführung solcher Einreden aber geschiehet

112.

ebenfalls durch mündliches Verhör; Jedoch, daß auch dabey der Beweis durch Zeugen, und hierbey sowohl durch Artikel als Fragstücke zugelassen seind. Was aber

113.

die Wechselbriefe betrift, verordnen Wir, daß insoferne der Reichsstadt Frankfurt Wechselrecht diesen Unsern Sazungen nicht entgegen, dasselbe in Unserm Fürstenthum und Landen zur Richtschnur dienen, und als Unser eigenes gehalten werden; Jedoch aber

114.

von Geistlicheu, von Soldaten, so keine Oberofficiere sind, von sämmtlichen Bedienten bey Unsern Canzleyen, dafern sie nicht wirkliche Secretarien seind, oder doch gleichen oder höhern Rang haben, auch von Livreibedienten, Bauern, Handwerksleuten und Weibern, wann solche nicht in einem Gewerbe stehen, so einen merklichen Verlag erfordert, keine Wechselbriefe mögen ausgestellt werden, und daß solche allenfalls anders nicht dann schlechte Handschriften angesehen werden sollen. Inmasen dann

115.

in Ansehung schlechter Schuldforderungen, so weder auf klaren Wechselbriefen, noch auf gerichtlichen Verschreibungen beruhen, Wir zwar die nehmliche Weise beobachtet wissen wollen, welche bey diesen so eben ist fest gestellet worden, nur aber mit dem Bescheide, daß alle und jede Einwendungen, sie mögen ohne Anstand klar gemacht werden können oder nicht, zugelassen seind. Gleichwie nun aber

116.

Reconventio.

mit allem vorstehenden Wir dasjenige, so die Vorklage angehet, hinlänglich bestimmt haben; also verordnen Wir wegen der Widerklage, daß selbige nach der Anweisung derer gemeinen Rechte Platz haben solle, jedoch

117.

mit dem ausdrücklichen Bescheide, daß sie mit der Exceptionsschrift in einem besondern Libelle übergeben werde, da dann dieselbe

118.

die Wirkung, daß der Kläger sich darauf einzulassen schuldig ist, zwar behält; aber in ganz besonderen Schriften geführet, und demnach die Klage durch die Widerklage, oder diese durch jene keineswegs aufgehalten werden soll. So viel aber nun

119.

Appellatio.

diejenige Sachen belangt, welche in zweyter Instanz zu dem Erkänntniß Unseres Hofgerichts erwachsen, wollen Wir alle Formalien der Appellation hiermit abschaffen, nur daß diese innerhalb zehen Tagen vorgeschützt, und binnen nehmlicher Zeit dem Unterrichter behörige Anzeige davon gethan werde. Welche Anzeige dann

120.

anstatt einer von Unserm Hofgerichte ertheilten Inhibition sein, und darauf der Unterrichter mit allem weitern Verfahren still stehen solle. Und bleibet es übrigens

121.

bey Unsern vorherigen Verordnungen, Kraft deren die bei dem Unterrichter verlierende Partheien verständiget werden müssen, daß sie an Unser fürstliches Hofgericht appelliren können, und daß solches mit Beobachtung derer (§. 119. und 123.) Formalien geschehen müsse; Wie dann auch die Untergerichte denen Partheyen zu bedeuten haben, daß solche Formalien ordentlich zu bescheunigen seind, und daß sie zu solchem Ende einen Auszug des untergerichtlichen Protocolls nöthig, und ihrem Sachwalter zuzufertigen haben.

122.

die Summe, wobei appelliret werden kann, soll künftighin in fünfzig Gulden bestehen.

123.

Der libellus gravaminum soll binnen sechs Wochen von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bei Unserm Hofgericht eingebracht, die Formalien dabey gleich vornen gerechtfertigt, und entweder mit denen Protocollen erster Instanz, oder anderen tüchtigen Urkunden, belegt werden; Gestalten wann

124.

daran einiger Mangel erscheint, alsdann desfalls dem Unterrichter, wie ehedem üblich gewesen, fernerweit kein Bericht abgefordert, sondern die gebetene Processe sogleich abgeschlagen, und der Advokat nicht nur um einen Gulden gestraft werden, sondern auch dem Appellanten der Regreß gegen denselben zustehen solle.

125.

die vorhin (§. 123.) gedachte Frist der sechs Wochen kann von dem Unterrichter gar nicht, von Unserm Hofgerichte aber nur alsdann erstreckt werden, wann der Appellant durch unvermeidliche und unvorhergesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen derselben einzukommen, und er solches glaubhaft bescheinigt, in wessen Ermanglung die Appellation vor versäumet erklärt wird. Es soll auch

126.

diese Erstreckung nicht leicht über vierzehn Tage und nicht leicht mehr dann zweymal ertheilt werden, es seye dann, daß sich neue, ebenfalls unvermeidliche und unvorgesehene Verhinderungen hervor thäten, welche bey den beyden erstern Erstreckungen nicht sind vorhanden gewesen. So bald aber nun

127.

der libellus gravaminum einkommt, wird derselbe nebst den Acten voriger Instanz einem Referenten noch am nehmlichen Tage zugestellt. Dieser muß

128.

schriftlich referiren, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, und ob die angeführte Beschwerden gegründet seyen oder nicht, damit die gebetene Processe entweder erkannt oder abgeschlagen werden mögen. Und damit

129.

die Acten erster Instanz zu solchem Behufe jedesmal bey der Hand seyen, befehlen Wir hiemit Unsern Oberämtern und Ämtern, wie auch sämmtlichen Unsern mit der Gerichtsbarkeit versehenen Landsassen, daß sobald von vorgeschützter Appellation bey ihnen die zuvor (§. 119.) verordnete Anzeige geschieht, sie innerhalb zehen Tagen sämmtliche bey ihnen in Sachen verhandelte Acten nebst ihrem Bericht und Bemerkung der bey ihrer Entscheidung unterstellten Gründe, in dem Original zu Unserm Hofgericht, bey Strafe von zehen Gulden, verschlossener einsenden sollen. Wohingegen

130.

der Appellant wegen Aufstellung der rechtlichen Gründe, ihnen geziemende und hiernächst von Uns zu bestimmende Belohnung zu thun hat, er mag die Appellation fortsetzen oder nicht. Wir wollen auch, daß

131.

nach der an Unsere Hofgerichts-Registratur bereits ergangenen Weisung, die Acten den Parteien nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern auch deren Abschrift sogleich in der Canzley, gegen die Gebühr, verabfolget werde, wann sie sich darum anmelden, und soll solches auch

132.

bey denen Anwälden Platz haben, wann sie ihre Vollmacht zu den Acten gebracht haben, oder sub cautione rati seind zugelassen worden, oder durch Briefe oder sonsten bescheinigen, daß sie wegen der Sache Auftrag erhalten haben; Gestalten

133.

in allen solchen Fällen nicht nöthig ist, um Erlaubniß die Acten einsehen, oder Abschriften davon bestellen zu dörfen, bey Unserm Hofgericht einzukommen; Welches jedoch so, wie bishero, also auch fürohin, geschehen muß, wann es an demjenigen, so desfalls (§. 132.) vorausgesetzt wird, ermangelt.

134.

Die vorhin gedachte Relation (§. 128.) muß innerhalb zehen Tagen geschehen, in wessen Unterbleibung Wir gegen den saumsäligen Rath Unsere schwere Ahndung vorbehalten; es seye dann, daß ihm unvorgesehene und unvermeidliche Verhinderungen in den Weg kämen, und er sofort bey deren Entstehung davon bey Unserm Hofgericht, oder wenigstens dem jeweiligen Präsidenten die Anzeige gethan, und dieser die Entschuldigung vor rechtmäßig erkannt hätte, welches dann in das Referentenbuch allezeit zu verzeichnen, und dabey anzumerken ist, auf wie lange diese zehen Tage erlängert worden seyen. Werden nun

135.

die von dem Appellanten angebrachte Beschwerden unerheblich gefunden, wird zum Decrete ertheilet:

Seind die gebetene processus appellationis hiermit abgeschlagen. Decretum rc.

In dem Gegentheile aber wird

136.

decretirt:

Seind die gebetene processus appellationis hiermit erkannt, und wird demnach dieser libellus gravaminum dem Appellaten communicirt, um auf denselben intra terminum legalem excipiendo zu handeln. Decretum &c.

Mit denen zu dieser und fernern Handlungen nachzusuchenden Fristen hat es

137.

die nehmliche Bewandtniß als wie oben (§. 22. 23. 24. und 25.) wegen der Exceptionsschrift, Replic und Duplic in erster Instanz, ist verordnet worden.

138.

Weiter als bis zu der Duplic zu handeln ist verboten, jedoch mit dem Bescheid, wie oben (§. 59. und folg.) wegen der Sätze in erster Instanz, des mehrern ist bestimmt worden. Inmassen Wir dann

139.

um willen bey Unsern Untergerichten keine Advocaten zugelassen werden, die bekannte Rechtswohlthat nondum probata probandi zwar beybehalten, jedoch

140.

mit dem Bescheid, daß der Appellant seine Urkunden, oder, wann er durch Zeugen beweisen will, die Artikel sogleich in- und mit dem libello gravaminum übergeben solle; es seye dann, daß

141.

es erst hernach aufgefundene Beweisthümer wären, als in welchem Falle es damit zu halten, wie

bey der ersten Instanz (§. 59. und folg.) ist verordnet worden. Ausser dem aber wird

142.

die Duplic dem Appellanten nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden

143.

dem Referenten sofort zugestellt, um daraus zu dem Urtheile zu referiren.

144.

## Restitutio in Integrum.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wollen Wir auf alle Weise beybehalten, und denen Partheyen frey stellen, dasselbe bey demjenigen Richter, welcher das vorige Urtheil gesprochen hat, oder bey Unserm Hofgericht einzuführen. Es soll aber

145.

binnen zwey Monathen von der Zeit an geschehen, daß der Parthey ihre Benachtheiligung bekannt geworden ist, und die zu der Ausführung ihres Rechts in dem Weg gestandene Hinderniß ihr Ende gewonnen hat.

146.

Derjenige, welcher die Wiedereinsetzung suchet, muß dasjenige, so jetzo (§. 135.) gemeldet worden, bescheinigen, und besonders, wann

147.

er wegen neu aufgefundener Urkunden Wiedereinsetzung suchet, entweder beweisen, oder doch vermittelst Eides erhärten, daß er dieselbe vor zweyen Monaten nicht gewußt, oder sie nicht gehabt, auch nicht hat haben können, oder daß er geglaubet hat, was massen sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen. Es muß

148.

auch die (§. 134.) erwähnte Bescheinigung, oder die Vollmacht zu beregter Eidesleistung, gleich mit der Restitutionsklage übergeben werden, sonsten wird der Advocat um zwey Gulden gestraft, und die Restitutionsklage wird für erloschen gehalten; auch, wann die Partei an solchem Unterlassen nicht Schuld ist, muß ihr der Advocat vor den daraus erwachsenden Schaden stehen; und wann er hierzu keine Mittel hat, mag wohl der Fehler des Anwalds dem Principalen nicht zum Nachtheile gereichen; es soll aber in solchem Fall der nachläßige Anwald von Unserm Hofgericht in eine tapfere Strafe genommen werden. Sobald

149.

die Restitutionsklage einkommt, wird dieselbe einem Referenten zugestellt, welcher in der Zeit und auf die Art, wie oben (§. 134.) von den Appellationen ist berührt worden, referiren muß, ob die angebrachte Gründe von einiger Erheblichkeit, oder nicht vielmehr in den vorigen Acten schon abgedroschen, oder sonst nichtig seyen? Damit nun, wann

150.

die Wiedereinsetzung nicht bey demjenigen Gericht gesucht wird, welches das vorige Urtheil ausgesprochen hat, man gleichwohl bey Einlangung der Restitutionsklage sämmtliche Acten bey der Hand haben möge, soll der Implorant drey Wochen vor der Uebergabe solcher Klage, dem vorigen Gericht von seinem Vorhaben gezimende Nachricht ertheilen, dieses aber alsdann schuldig seyn, sämmtliche Acten, nebst Beyfügung der bey der vorigen Entscheidung untergestellten Gründe, welches der Implorant zu zahlen hat, an Unser Hofgericht in ihren Originalien dergestalt einzusenden, daß sie vor Ablauf der drey Wochen daselbst einlangen.

151.

Mit der Einsicht und etwa begehrenden Abschrift dieser Acten wird es eben so gehalten, wie oben (§. 131. und folg.) beschrieben ist. Erhellet dann hiernächst bey dem vorhin (§. 149.) gedachtem Vortrage, daß

152.

die angebrachte Gründe entweder schon abgedroschen, oder doch sonsten ohnerheblich seynd, wird der Implorant mit seinem Gesuche der Wiedereinsetzung sofort abgewiesen. Bey anscheinender Erheblichkeit der Gründe aber wird, wann

153.

anstatt der erforderlichen Bescheinung (§. 147.) der Implorant sich zu dem Eide erbiett, decretirt:

Ist Implorant zu dem anerbotenen Eide hiermit gelassen, und Terminus zu dessen Ablegung auf nächsten Rathstag angesetzt. Decretum ꝛc.

Wann alsdann

154.

der Implorantische Anwald, Kraft seiner Vollmacht solchen Eid ablegt, wird ferner decretirt:

Nachdem Implorant vermittelst Decrets vom = = zu dem angebotenen Restitutionseide ist gelassen worden, dessen Anwald auch Kraft beygebrachter Special = Vollmacht denselben anheute in die Seele seines Principals abgelegt hat, als wird der libellus restitutionis dem Imploraten hiermit communicirt, um intra terminum legalem von vier Wochen, sich darauf vernehmen zu lassen. Decretum ꝛc.

Uebrigens wird

155.

über gedachte Eidesleistung ein kurzes Protocoll geführet, und solches zu den Acten gelegt. Wann aber

156.

der Implorant sich der Eidesleistung nicht, sondern der oben (§. 147.) beregten Bescheinigung bedient, alsdann wird, wann dieselbe hinlänglich ist, zum Decret auf die Restitutionsklage ertheilet:

Communicetur ad excipiendum sub termino legali von vier Wochen. Decretum ꝛc.

Daferne nun

157.

der Implorat in der Exceptionsschrift keine neue Urkunden einbringt, wird die Sache sofort vor beschlossen angenommen, diese Schrift dem Imploranten nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten einem Referenten zugestellt. Widrigenfalls aber, und wann

158.

der Implorat neue Urkunden beilegt, muß der Implorant annoch mit der Replic und jener darauf mit der Duplic gehört werden; wobei Unser Hofgericht dasjenige zu einer Vorschrift anzunehmen hat, was oben (§. 48. und folg.) wegen der Nachsuchung der Fristen und Vorbringung weiterer neuen Urkunden ist verordnet worden. Wird

159.

die Restitution vor der Vollstreckung des Urtheils gesucht, kan diese nicht geschehen. Hienebst wollen Wir auch

160.

Querela nullitatis.

die Klage über die Nichtigkeit des Urtheils beybehalten, darunter aber nur diejenige verstanden haben,

welche den Rechten nach für unheilbar gehalten werden. Solche Klage mag

161.

sowohl vor dem Richter, welcher das vorige Urtheil ausgesprochen hat, als auch vor der höhern Instanz eingeführt werden. Wir wollen aber, daß

162.

solches allezeit binnen drey Monaten von der Zeit an geschehe, da dem Imploranten das wider ihn ergangene Urtheil ist bekannt geworden. Und da

163.

solche Klage lediglich aus den vorhin verhandelten Acten gerechtfertiget werden muß, ist

164.

Unser Wille, daß dabey jedem Theile nur eine Schrift soll zugelassen seyn, und dabey die gesetzliche Frist der vier Wochen beobachtet werden. Wie dann auch, wann

165.

die erwähnte Klage bey der höhern Instanz eingeführt wird, der Unterrichter und die Partey wegen Erforderung und Einsendung der Acten und Entscheidungs-Gründen, auch jener Einsicht und Abschrift, sich nach demjenigen zu achten haben, so hieoben (§. 150.) bey der Restitutionsklage ist verordnet worden. Und wollen Wir gleichfalls, daß

166.

bevor die Deductio Nullitatum insanabilium, zum Gegenvernehmen decretirt wird, es mit Einsicht der vorigen Acten, und zu erstattenden Relation, so gehalten werde, wie wegen der Restitutionsklage oben (§. 149.) ist bestimmt worden. Es soll auch

167.

die Klage über die Nichtigkeit, die Vollziehung des vorigen Urtheils verhindern. Bey allem dem aber wollen

168.

Wir nicht, daß gegen die Urtheile Unsers Hofgerichts solche Klage Platz haben solle, inmassen Wir demselben zutrauen, es werde niemalen dergleichen grobes Versehen sich zu Schulden kommen lassen; Jedoch behalten Wir

169.

Revisio.

die Revision bey diesem Unserm Hofgericht bey. Und soll

170.

die deshalb erforderliche Summa, wann bey gedachtem Unserm Gericht in erster Instanz geklagt wird, in fünfzig Gulden, in zweiter Instanz aber in dreyhundert Gulden bestehen. Ist

171.

der Betrag so hoch als diejenige Summe, um derenwillen an die höchste Reichsgerichte Berufung ergehen mag; so kann hernachmals diese nicht mehr geschehen, indem in solchem Fall der Revident die Wahl hat, ob er sich an gedachte Reichsgerichte wenden, oder mit Verzicht auf die Berufung an dieselbe, gegenwärtige Revision ergreifen wolle. Es muß aber

172.

die Revision binnen vier Wochen, von dem Tag der Eröffnung des Urtheils anzurechnen, bey Unserm Hofgericht gesucht werden. Und gleichwie

173.

dieselbe ebenfalls nur aus denen vorigen Acten gerechtfertiget werden muß; Also wollen Wir

174.

dabey jedem Theile auch nur eine Schrift gestatten, wobey die so oft bemerkte gesetzliche Frist in allewege zu beobachten ist.

175.

Auch die nachgesuchte Revision hemmt die Vollstreckung des Urtheils. Wann aber nun

176.

erwähnte zwey Schriften eingekommen seind, wird ein anderer Referent, als derjenige, welcher vorhero dieses Amt in Sachen vertreten hat, aus Unserm Hofgericht bestellt und demselben ein Correferent aus nemlichem Gericht zugeordnet, welche alsdann wegen der angebrachten Beschwerden die genaueste Untersuchung thun und darüber ihre Relation abstatten sollen. Wobei jedoch

177.

der vorige Referent auch zugegen seyn muß, und seine Stimme behält. Übrigens aber

178.

so viel möglich in pleno referirt werden soll. Nun hoffen Wir zwar, es werde

179.

Actio de Syndicatu.

keiner Unserer Hofgerichts = Räthe sich jemalen auf einem so abscheulichen Abwege finden lassen, daß die Syndicatsklage wider ihn Platz haben könne: Wir wollen aber gleichwohl auf allen unvermutheten Fall, auch dieses Rechtsmittel beybehalten, zugleich aber einen

jeden hiermit ernstlich warnen, solcher Vergehung sich so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls Wir keinen Umgang nehmen werden, den Verbrecher seines Dienstes sofort zu entsetzen, und ihn vor ehrlos zu erklären. Damit aber im übrigen

180.

Relatio ex Actis.

Unser Hofgericht wissen möge, wie es sich zu verhalten habe, in Ansehung aller Hauptrelationen, sowohl in Sachen, so in erster Instanz vor demselben verhandelt worden seind, als auch aus Acten, so in zweyter Instanz seind gesammelt worden; so wird hiermit verordnet, daß zu allen solchen Relationen nicht mehr Zeit als vier Wochen soll gegeben, und mit deren Erstreckung es so gehalten werden, wie oben (§. 134.) ist bestimmt worden. Auf daß auch

181.

Unsere Hofgerichtsräthe hierinnen Unsere ernstliche Willensmeinung desto eher erfüllen mögen, wollen Wir einem jeden derselben frey stellen, ob er aus den Acten einen vollständigen Auszug fertigen wolle, oder nicht? Es geschehe jedoch solches oder nicht, so bleibet es doch

182.

einmal dabey, daß allezeit a. der Verlauf der Geschichte nach den Erzählungen des Klägers bey der Relation soll voraus gesetzt, b. wie der Proceß geführet worden, kürzlich angeführt, c. was dabey zu erinnern, und ob zumal die Gerichtbarkeit gegründet seye, bemerket, sodann d. ob und welche Art der rechtlichen Klage dem Kläger, nach seiner Geschichtserzählung zustehe, untersucht, e. ob die Erfordernisse solcher Klage bewiesen, und ob f. die Klage durch des Beklagtens Einwendungen nicht abgelehnt seye, ausgeführet, und diesem g. des Referenten Gutachten, sowohl in der Hauptsache, als auch in Ansehung der Unkösten, wie weniger nicht h. die Formul des zu eröffnenden

Urtheils angehängt, anbey aber vermieden werden solle, weder in Urtheile noch in Bescheide und Decrete, einige Rationes decidendi kommen zu lassen.

183.

Publicatio sententiarum.

Alle End- und Beyurtheile sollen an dem nemlichen Rathstage, da sie seind abgefaßt worden, den Anwälden beider Parteien eröffnet werden. Zu solchem Ende sollen

184.

alle bey Unserm Hofgericht angenommene Advocaten, sowohl ordentlich- als außerordentliche, an jedem Rathstage von halb zwölf bis zwölf Uhr, bey Strafe dreyßig Kreutzer, sich in Unserer Hofgerichtskanzley einfinden, und wann sie hieran durch erhebliche Ursachen verhindert würden, desfalls

185.

Unserm Hofgerichts-Präsidenten oder dem vorsitzenden Rathe durch einen Entschuldigungszeddel, worin die Ursache des Aussenbleibens zu bemerken ist, Nachricht ertheilen, auch melden, wen sie an ihrer Stelle gegenwärtig zu seyn bestellt haben, als welches allemal geschehen muß, bey obgedachter Strafe der dreyßig Kreuzer. Es soll auch

186.

Transmissio Actorum.

Unser Hofgericht keine Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zu Einhohlung eines Urtheils versenden, es seye dann, daß beyde Theile darum bäten. Wann

187.

nur eine Partei darum nachsucht, stehet solches zu des Gerichts Ermessen, dafern der andere Theil solcher Verschickung nicht widerspricht. Wie Wir dann

188.

zu allen denjenigen, mit welchen Wir Unser Hofgericht besetzen, das Vertrauen haben, es werden dieselbe von dem geraden Wege der Gerechtigkeit sich weder durch Furcht noch durch Hoffnung abwendig machen lassen, sondern in ihrem Amt sich so betragen, wie sie es vor dem allerhöchsten Gott und Uns zu verantworten getrauen; welches Wir dann auch

189.

von Unsern eigenen und Unsern Vortheil mittel- oder unmittelbar betreffenden Sachen verstehen, und so fern seind, jemanden durch einige Rücksicht auf Uns, von erwähntem geraden Wege abzuleiten, daß Wir viehlmehr diejenige mit doppelter Strafe und Ungnade ansehen wollen, welche zu Unserm vermeinten Vortheile sich auf einige Abwege begeben wollten. Wobey Wir dann

190.

die Verordnung Unsers Landrechts Part. II. tit. 22. §. 3. hiermit gänzlich aufheben, und Unserm Hofgericht frey stellen, gegen Unsern Fiscum ohne Rückfrage Ladung zu erkennen. Es soll aber

191.
Executio Sententiæ.

in jedem Endurtheile, wann der Beklagte nicht schlechterdings losgesprochen wird, eine gewisse Frist bestimmt werden, binnen welcher der Auflage des Urtheils schuldige Folge geleistet werden soll. Solche Frist soll

192.

nicht mehr dann vier Wochen und nicht weniger dann zehen Tage, je nach Gestalt der Sachen in sich begreifen; Und wann dieselbe

193.

fruchtlos verlauft, wird sogleich auf erstes des Klägers Anrufen Commission zu der Vollstreckung des Urtheils erkannt. So bald nun

194.

diese dem Commissarius ist zugestellt worden, welches durch die ordentliche Hofgerichtsboten geschehen kann, muß dieser dem Beklagten annoch eine Frist von so viel zweyen Tagen geben, als die in dem Urtheile zu der Folgeleistung bestimmte Frist Wochen enthält. Nach deren Verlauf aber muß

195.

die Execution ohne allen weitern Anstand vorgenommen und damit, alles Einwendens ohngehindert, fortgefahren werden, wann auch gleich der Beklagte bey Unserm Hofgericht mit neuer Vorstellung eingekommen wäre. Es soll auch

196.

Unser Hofgericht gegen solche Vollstreckung keine Einwendungen, sollten sie auch den gemeinen Rechten nach bey der Execution zuläßig seyn, anhören, ausser der alleinigen Vorschützung des Beneficii competentiæ und derjenigen Einreden, welche erst nach gefälltem Urtheile erwachsen seind. Wobey jedoch

197.

wohl zu verstehen ist, daß, wann die Partey annoch zu rechter Zeit zu einem die Execution hemmenden Rechtsmittel greift, alsdann dem Executions-Commissarius Einhalt geschehen, und die Sache in dem Stand bleiben muß, in welchem sie zu der Zeit gewesen, als der Befehl mit der Vollstreckung einzuhalten, seiner Behörde ist beliefert worden.

198.

Die sogenannte Immissiones ex primo et secundo

Decreto wollen Wir dergestalt hiermit abschaffen, daß sie sofort ex secundo Decreto geschehen sollen. Was

199.

Expensæ.

die Mäßigung der Unkösten betrifft, verordnen Wir hiermit, daß, wann einem Theile deren Ersezung auferlegt wird, alsdann die andere Partey dieselbe verzeichnen, und dabey dahin sehen soll, damit nicht nur ein jeder Posten vornen mit einer Nummer bemerket, sondern auch allezeit auf der rechten Seite solcher Verzeichniß vier Linien oder Felder gezogen werden; da dann in die zwey erste die Forderung, mit Gulden und Kreuzer, bey jedem Posten, von der Partei verzeichnet wird; die zwey letzte Ziffercolumen aber darzu dienen sollen, damit in dieselbe, gleichfalls bey jedem Posten bemerket werden könne, was daran bey der Mässigung sey gut gethan worden, inmassen dann auch über erwähnte zwey erste Columnen das Wort: Forderung; über die zwey letzte aber das Wort: Mässigung, von dem Advocaten gesetzt werden solle. Und da auch

200.

es zu viel Zeit wegnimmt, wann solche Mässigung bey versammeltem Rathe geschiehet, so soll

201.

dieselbe hinfüro von dem Referenten bewürkt, und ihme zu solchem Ende die Acten noch an dem nemlichen Tage, von dem Protocollführenden Secretarius, in das Haus geschafft, die von dem Referenten alsdann ohne einigen Anstand, nach Unserer herauszugebenden Taxordnung, und mitlerweile nach Unserm Rescripte vom 2. September 1751 zu fertigende Mässigung, bey nächster Rathsversammlung verlesen, und wann die mehrere Stimmen dieselbe gutheisen, decretiret werden. Wobey es dann

202.

allemal dabey bleibt, daß die Schriften keineswegs nach der Anzahl der Bögen, sondern nach den wahren Verdiensten des Verfassers geschätzt werden sollen, mit der Erklärung, daß auch solcher wahre Verdienst bey denjenigen, welche den Richter mit unnöthigen Weitläuftigkeiten ermüden, noch geringer anzusezen ist, als bey denen, welche auf eine feine Art nur dasjenige vortragen, was zu ihrer Sache vorträglich seyn kann. Gleichwie jedoch solches alles

203.

nur von dem Falle zu verstehen ist, wann die geforderte Unkosten sich nicht über zwanzig fünf Gulden belaufen; also verordnen Wir, daß, wann

204.

dieselbe höher ansteigen, die Verzeichniß der Gegenpartei zuvorderst durch folgendes Decret soll mitgetheilt und sie darüber gehört werden:

> Communicetur, um binnen vierzehn Tagen sich darüber vernehmen zu lassen, widrigenfalls die Mässigung ex officio geschehen soll. Decretum &c.

Damit auch

205.

Unsere liebe Unterthanen von den Advocaten nicht über die Gebühr beschwert werden, befehlen Wir hiermit, daß diese allemal unter die von ihnen gefertigte Schriften gleich bey der Uebergabe, unten auf der ersten Seite bemerken sollen, wie viel sie davor in Rechnung gesetzt haben, bey Strafe fünfzehn Kreuzer, wie dann

206.

die jeweilige Referenten bey Fertigung ihrer Relationen sehen sollen, ob nicht etwa zu viel vor eine

Schrift ist gefordert und genommen worden; als welches der Advocat der Partei wieder erstatten, und dafern diese solches nicht verlanget, in die Strafbüchse zahlen muß. Wir wollen auch, daß die Advocaten

207.

## Officium Advocatorum.

bey ihren Schriften sich der Kürze befleissigen, alle unnöthige Weitläuftigkeit, worunter Wir auch die durch den Schlendrian hergebrachte, aber nichts auf sich habende Clausulen, Vorbehälte und dergleichen billig zählen, auf das sorgfältigste vermeiden, keine Gesetze und Stellen aus Büchern, über gemeine und keinem Zweifel unterworfene Dinge, anführen sollen, und dergleichen Stellen nur allein anziehen mögen, wann ein oder der andere Rechtslehrer den casum in terminis entscheidet, als in welchem Fall zwey, und höchstens drey Bücher angezogen werden mögen; jedoch mit dem Bescheide, daß vor jede falsch angezogene Stelle zehen Kreuzer zur Strafe erlegt werden sollen; zu welchem Ende dann diejenige Räthe, welchen die Schriften zu der Relation zukommen, die angeführte Stellen von Zeit zu Zeit, und besonders wann sie ihnen verdächtig vorkommen, nachschlagen sollen, um erwähnte Strafe dem Befinden nach heraus zu bringen. Ingleichem wird

208.

den Advocaten ernstlich und bey Vermeidung dreyßig Kreuzer Strafe eingebunden, entweder gleich bey der ersten Schrift, oder dafern solches nicht allezeit geschehen könnte, wenigstens bey der zweyten, behörige Vollmacht einzubringen, gestalten die cautio de rato nur bey der ersten zugelassen seyn soll. Damit aber auch

209.

die Advocaten, so viel an ihnen ist, die Beschleunigung der Sachen sich von selbsten mögen angelegen

seyn lassen, seynd Wir gnädigst zufrieden, daß, wann sie ihre Handlungen noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist einbringen, sie vor jede völlige Woche, so noch an erwähnter Frist übrig ist, der Partei vierzig fünf Kreuzer anrechnen mögen. Es sollen auch

210.

die Advocaten die Rubriken ihrer Schriften kurz fassen und bey denen Hauptschriften sich keiner andern Namen, als Klagschrift, exceptiones, replicæ, duplicæ, triplicæ und sofort, bedienen. In der Appellations-Instanz soll die erste Schrift libellus gravaminum summarius, bey der Restitutionsklage, supplicatio pro restitutione in integrum, bey der Klage über Nichtigkeit, deductio nullitatum insanabilium, und bey der Revision libellus revisionis heissen. Das Begehren der Partei soll auf der Rubrik mit kurzen Worten verzeichnet werden. Es sollen weniger nicht

211.

bey der ersten Schrift die Namen aller Kläger und aller Beklagten, sammt deren Aemtern und Wohn-Plätzen, ausgedrückt und keineswegs so überhaupt und Consortes gesetzt werden, bey Strafe zwanzig Kreuzer. Ingleichem wollen Wir, daß

212.

bey allen Schriften, es mag sie der Kläger übergeben oder der Beklagte, allezeit jener zuerst, und hernach dieser, auf der Ueberschrift benennt, wie auch des Anwaldes allda nicht gedacht, dahingegen aber der Name des Anwaldes, welcher die Schrift übergeben hat, unten an der Ecke verzeichnet werden soll, bey Strafe fünfzehn Kreuzer. Sodann wird verordnet, daß

213.

213.

bey denen Beilagen keine andere Zeichen als Buchstaben und Ziffern gebraucht werden sollen, dergestalt, daß, wann der Kläger sich dieser bedienet, alsdann der Beklagte seine Beylagen mit Buchstaben bezeichnen soll, wie auch, daß in der Reihe der Nummern und Buchstaben, durch alle Schriften hindurch ununterbrochen fortgefahren werden soll, so, daß wann bey der Klagschrift Lit. G. der letzte ist, alsdann die erste Beylage, so der Kläger hiernächst übergibt, mit H. bezeichnet werden muß, und so fortan, bey Strafe fünfzehn Kreuzer. Es sollen auch die Beylagen, besonders, wann sie nicht in vielen Bögen bestehen, allezeit hinten an die Schrift geheftet werden. Zugleichem wird Uns

114.

zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wann die Advocaten sich äußersten Fleisses bestreben, eine deutliche und reine Schreibart anzunehmen, mithin alle fremde Wörter und lateinische Ausdrückungen, so viel es schicklich ist, zu umgehen. Sie sollen kurze Periodos machen. Sie sollen die Participia, besonders zwey und mehrere nebeneinander vermeiden; wie Wir dann auch weder Parentheses noch Noten bey den Schriften haben wollen. Es sollen auch

115.

Protocolla et Expeditio.

alle Schriften und Beilagen von den Advocaten auf jeder Blattseite mit Ziffern bezeichnet werden, bey Strafe fünfzehn Kreuzer. Sodann sollen

216.

hinkünftig wiederum zwey besondere Protocolle, eines von Regierungs- und das andere von Justizsachen geführet werden. Es soll auch

217.

Unser Hofgericht die Probe machen, ob es zu Be-

förderung der Sachen gereiche, daß, wie bishero, die Secretarien nach den Tagen miteinander abwechseln, so, daß derjenige, welchen der Tag trifft, sowohl die Regierungs= als Hofgerichtssachen besorge: oder ob es nicht besser seye, wann bey jeder Rathsversammlung zwey Secretarien gegenwärtig seynd, deren der eine das Regierungs=, der andere aber das Hofgerichts- oder Justizprotocoll führet; In diesem letztern Fall sollen

218.

die Secretarien abwechseln, dergestalt, daß derjenige, so auf dem ersten Rathstage die Regierungssachen gehabt hat, auf dem andern die Justizsachen besorgt. Es gehören

219.

zu denen Justizsachen auch peinliche Sachen. Es müssen

220.

den auf den Rathstag folgenden Tag alle Decrete, zu der Revision an den jüngsten Rath geschickt, von diesem das Präsentatum mit Bemerkung des Tages und der Stunde, auf das Protocoll gesetzt und gesorgt werden, daß den auf diesen folgenden Tag die Revision von allen bey der Berathschlagung gewesenen Räthen, vollbrachtseyn möge. Auf daß

221.

die Secretarien fernerweit nicht nöthig haben, ein sonderes Protocoll aufzustellen, und noch daneben die darinnen beschlossene Decrete zu entwerfen, wollen Wir, daß in dem Justitzprotocoll, das durch die Mehrheit der Stimmen beschlossene Decret, sofort in behöriger Gestalt entworfen, und die spännige Stimmen mit ihren vornehmsten Gründen besonders darunter bemerkt werden. Es sollen

222.

In diesem Protocolle die Rubriken der Sachen auf der linken Columne, die Resoluta und Vota aber auf der rechten stehen; Annebst sollen

223.

die Secretarien, die in dieser Ordnung enthaltene Formuln der Decrete genau beobachten, damit ein gleichförmiger stylus curiæ eingeführt werden, und über den Sinn der Decrete kein Zweifel entstehen möge. Aus jenem Protocoll haben

224.

die Canzlisten die Ausfertigung nicht nur für die Parthey zu thun, sondern auch dieselbe auf das bey den Gerichtsacten verbleibende Exemplar zu schreiben. Welches dann

225.

eben sowohl als auch jenes, von den Secretarien behörig revidiret werden muß. Die an die Parteien gehende Ausfertigungen aber sollen

226.

hinfüro nicht von allen Räthen, sondern nur von Unserm Hofraths-Präsidenten und einem Rathe, oder auch nur von zweyen Räthen, nemlich einem von der adelichen Bank, und einem von der gelehrten Bank, und insonderheit von dem Referenten unterschrieben werden. Und ist

227.

alles solches dergestalt zu beschleunigen, damit auf dem nächsten Rathstage alles, so auf dem vorigen in Justizsachen ist beschlossen worden, möge völlig ausgefertigt seyn, um den Advocaten von dem Botenmeister zugestellt werden zu können; Gestalten

228.

diejenige, so solches durch ihre Säumniß verhindern, nebst willkührlicher, von Unserm Hofgericht augenblicklich zu verfügender Bestrafung, Uns noch besonders angezeigt werden sollen, damit Wir zu genauester Befolgung Unserer Verordnungen, die nachdrucksamste Vorkehrungen thun, und allenfalls mit denjenigen, welche dieselbe mehrmalen ausser Augen setzen, bey Zeiten eine Aenderung treffen mögen. Es soll aber

229.

## Ordinatio circa Judicium.

um besserer Ordnung willen der bishero auf dem Dienstag gestandene Rathstag künftighin auf den Mittwoch gehalten werden. Anbey auch haben

230.

in den langen Ferien diejenige von Unsern Hofräthen, so sich einheimisch befinden, an den gewöhnlichen Rathstägen sich zwey Stunden lang zu versammeln, um nebst den Regierungssachen auch die Peinliche und Justizsachen, wann diese keinen Verzug leiden, zu besorgen. Auf daß dann auch

231.

Wir überhaupt wissen mögen, wie diesen Unsern Verordnungen die schuldige Folge geleistet werde, hat Unser Hofgericht in jedem Monat von den Secretarien eine Tabelle fertigen zu lassen, worinnen a. alle Justizsachen, so eingegangen seind, verzeichnet stehn, und dabei bemeldet werden soll, b. wann sie seind übergeben, c. decretirt, d. ausgefertigt und e. der Partei, oder deren Anwald zugestellt worden. Und damit

232.

man von der Ausfertigung desto genauere Nachricht haben möge, soll bey jeder Rathsversammlung Nachfrage geschehen, ob alles dasjenige, so an dem vorigen Rathstage in Justizsachen ist beschlossen worden, ausgefertiget worden seye? und an wem allenfalls die Schuld hafte? welches dann in ein besonderes Büchlein zu verzeichnen ist, um daraus die (§. 231. und 233.) verordnete Tabellen fertigen zu können; Da Wir dann gegen die Saumsälige Uns die gebührende Ahndung noch über diejenige vorbehalten, welche Wir vorhin (§. 228.) Unserm Hofgericht anbefohlen haben. Ingleichem soll

233.

Uns alle Vierteljahre, und zwar binnen den ersten acht Tagen des neu angehenden Quartals eine Tabelle geliefert werden, worinnen zu bemerken ist: 1) wie viele Klagsachen seyen angebracht, 2) wie viele durch Rechtsspruch geendigt worden: 3) wie lang diese gewährt, und 4) wer darinn referirt hat. Wie dann

234.

Unser Hofgericht von selbsten bedacht seyn wird, ein förmliches Register über die zu der Relation hinaus gegebene Sachen zu halten. Uebrigens wollen

234.

**Mulctæ Ordinationis.**

Wir sämmtliche, in dieser Unserer Ordnung enthaltene Strafen, Unserm Waisenhaus zu Pforzheim hiemit gnädigst verliehen haben. Befehlen anbei

236.

daß solche Strafen von dem Protocollführenden Secretarius jedesmal in ein besonderes Register, mit Vermeldung der Ursache, warum sie seind angesetzt worden, verzeichnet, wie auch, wer einen Verweis bekommen habe, und um welcher Ursache willen, darinnen bemerket, und von diesem Register Uns von jedem Vierteljahr ein Auszug vorgelegt werden soll, damit Wir auch daraus abnehmen mögen, welche diejenige seyen, so Unsern Verordnungen nicht behörig nachleben. Die Strafen aber sollen

237.

innerhalb dreyen Tagen, nachdem sie seind angesetzt worden, erlegt werden, widrigenfalls nach Ablauf solcher dreyen Tagen, sie gedoppelt zu zahlen seind. Was nun

238.

solchergestalt eingehet, soll ebenfalls in ein Register von dem Protocollführenden Secretarius eingetragen, das Geld aber in eine mit zwey Schlössern verwahrte Büchse gethan werden, worzu Unser Hofgerichts-Präsident den einen, einer von Unsern Räthen aber den andern Schlüssel haben, diese Büchse aber

239.

bey dem Anfange eines jeden Quartals eröffnet, und das Geld der Verwaltung gedachten Unsers Waisenhauses zu Pforzheim zugesendet werden soll.

## Conclusio.

Wir befehlen hierauf Unserm geheimen Rathe, und Hofraths-Präsidenten, Canzlern, Hofrichtern

und Räthen, Ober = und Unteramtleuten, Land = Amt= und Gerichtschreibern, wie auch allen, so einige Gerichtbarkeit von Unsertwegen auszuüben haben, und überhaupt allen Unsern Landsassen, Gerichten, Gemeinden und Unterthanen, bey allen vor sie bereits erwachsenen, wie auch noch erwachsenden, oder sie betreffenden Rechtshändeln, sich nach dieser Unserer Verordnung von dem 14. Merz des nächstkünftigen Jahrs an, sträcklich zu achten, derselben gehorsame Folge zu leisten, und ihr sich gemäß zu betragen, als lieb es einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, samt unausbleiblichem Schaden zu vermeiden. Wie Wir dann alle Unsere und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Verordnungen, auch angenommene gemeine Rechte, Gewohnheiten und Herkommen, in soferne sie diesen Unsern Satzungen entgegen seind, hiermit vernichtigen und aufheben, anbey aber verordnen, daß Unsere Hofräthe, Ober = und Beamte, Advocaten, und sonst ein jeder, der sich dazu geschickt zu seyn erachtet, dasjenige verzeichnen solle, was sie zu noch mehrerer Abkürzung der Processe und Einführung noch besserer Ordnung, dienlich zu seyn erachten? Welches dann dieselbe zu Unserm fürstlichen Hofrathe, bey Ablauf eines Jahrs, von heutigem Tag anzurechnen, einzusenden haben, dieser aber dasselbe wohl zu erwägen, und Uns mit seinen gutachtlichen Vorschlägen unterthänigsten Vortrag davon zu thun hat; damit Wir alsdann Unsere, zum Besten Unserer lieben Unterthanen in allewege gerichtete, Absicht völlig erreichen, dieselbe von den langwierig = und kostspieligen Rechtfertigungen gänzlich befreyen, und solchergestalt die Rechte und den Ruhestand eines jeden auf das allerbeste versichern mögen. Schließlich aber befehlen Wir diese Unsere Ordnung zum Druck zu bringen, jedem Unserer Räthe, Beamten und Hofraths = Canzley = Bedienten, so jetzo seind, oder künftig werden angenommen werden, ingleichem Unsern Hofgerichts = Advocaten ein Exemplar davon zuzustellen, auch auf den Rathhäusern in Städten, Flecken und Dörfern eines, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht, hinterlegen zu lassen. Hieran

geschieht Unser Wille. Gegeben in Unser Residenzstadt Carlsruhe den 20. September 1752.

Carl Friedrich, M. z. Baden.

(L. S.)

# Q. D. B. V.

# THESES INAUGURALES
EX
# JURE PROVINCIALI MARCHICO BADO BADENSI.

Quas
Auctoritate Illustris Jctorum Ordinis
in
Perantiqua Eberhardina,
*PRÆSIDE*
**DN. WOLFFGANGO ADAMO SCHÖPFIO,**
U. J. D. SERENISS. DN. DUCIS WURTEMB. CONSILIARIO, ASSESSORE SUPREMI DICASTERII & PROFESS. PUBL. ORD. FACULT. JURID. p. t. DECANO,
*PRO LICENTIA*
Summos in utroque Jure honores & Privilegia Doctoralia consequendi,
Publicæ & solenni Eruditorum disquisitioni subjicit,
**LUDOV. WILHELMUS WENGER,**
Archerensis.
Die Febr. An. MDCCXLV.

# PRÆFATIO.

Cum abſolutis ſtudiis academicis, mox practicis operam navaturo nihil magis curæ ac cordi eſſe debeat, quam jura civitatis ſuæ propria ediſcere, & non ſaltem noſcere ſed & probe intelligere, ne probroſam objiciat POMPONIUS in L. 2. §. 43. ff. de O. J. ignorantiam, in publicum edendæ diſſertationis inauguralis argumentum vix utilius me eligere poſſe credidi, quam quod ex ipſo Jure Patrio eoque Civili deſumptum eſſet. Proſtat illud in codice manuſcripto Philippico, die 2. Januarii Anno Domini 1588 promulgato, atque eodem fere ordine, quo J. P. W., ſuperaddita tamen parte quinta de criminibus, diviſum eſt, ita ut in I. P. potiſſimum res judiciorum, proceſſus civilis, & quidquid ei adhæret tum in prima, tum in ſecunda inſtantia, cum executione, immiſſione, pertractentur. II. materiam conventionum atque contractuum exhibeat. III. materiam ultimarum voluntatum abſolvat. IV. modos ſuccedendi ab inteſtato aſcendentium, deſcendentium, collateralium, nec non conjugum determinet. Ac V. denique de criminibus, horumque pœnis agat, ut mirandum ſit, quod juri huic præſtantiſſimo, quod abinde ſemper pro communi norma in cauſarum deciſione fuit, illuſtrando atque interpretando, haut quisquam operam ſuam huc usque locaverit. Animus quidem erat, ſingulas ejus partes percurrendo ejusdem tum cum jure Civili Romano, tum Receſſibus Imperii, atque juribus vicinis, convenientias & diſcrepantias per inauguralem Diſputationem in lucem edere, aſt cum venerandus Superiorum nutus articulorum quo-

randam dubiorum, atque apparenter dissonantium explanationem atque consiliationem desideraret: hæcque numerum pagellarum Inaugurali Disputationi adhiberi solitarum jam expleret, nec non insuper & temporis ratio habenda esset, hunc qualemcunque, tum proficiendi, tum patriæ, cui omnia debemus, commoda juvandi jurisque Patrii enucleandi, primum conatum ut benigne accipiat, benevolus quilibet Lector decentissime rogatur.

## Thesis I.

Ad part. 1. tit. 125. §. begebe sich aber ꝛc.

Jus Marchicum Bado-Badense p. 1. tit. 122. exhibet generalem Rubricam: in was Zeit und Jahr ein liegend Guth, so einer durch Verganthung an sich bracht, präscribirt werde, & prohibet, ne emptor intra anni spatium meliorationes prædii ita acquisiti, sine præscitu & permissione Magistratus, faciat. Deinde part. 1. tit 125. sub Rubrica speciali: wie präscribiret werde wider den Eigenthums-Herren: singularem exhibet dispositionem, quod nempe, si contigerit, ut prædium ab aliquo ita ematur, & acquiratur, & tertius res illas distractas jure dominii ad se pertinere adserat, hæc lis, intra decem annos inter absentes, & octo annos inter præsentes post concursum inchoanda, hæcque quærela ejusque probatio coram judice audienda, & sententia terminanda sit: sin autem dominus inter absentes per decem & præsentes octo annos siluerit, elapso illo tempore, omni actione excludatur: hisce verbis: wo dann in zehen Jahren gegen dem Abwesenden und acht Jahren gegen dem Gegenwärtigen dem nächsten nach der Gant niemand wäre, der solch Verganth-Guth, wie obstehet, ansprече, so hat der Ganth-Käufer das Guth in Gewähr- und Besitzung gebracht, und präscribiret, daß er fürterhin aller Ansprach sicher ist. Cum quo iisdem fere verbis conspirat J. P. Würtemb. p. 1. tit. 75. §. pen. et fin.

& antiquum de A. 1567. p. 148. Hujus ſingularis & cum jure communi pugnantis conſtitutionis ratio procul dubio in eo quærenda eſt, ut ſcilicet authoritas haſtæ fiscalis & publicæ diſtractionis eo magis conſervetur, neque enim fides fiſcalis haſtæ facile convelli debet L. 8. C. de remiſſ. pign. PLEBST ad J. Pr. W. p. 1. th. 169. lit. b. LAUTERB. in diff. jur. Civ. & Würtemb. p. 1. th. 99. hinc etiam, ſi res aliena à fisco vendita emtor ſtatim ſecurus eſt, ut res fiſcales citius reperiant emtores, domino autem adverſus fiscum intra quadriennium continuum actiones ſuas intendere licet §. f. J. de uſucap L. 2. L. 3. C. de quadrienni præſcript. ibique BRUNNEM. LUDOV. POSTIUS de ſubhaſt. Inſpect. 54. n. 30. ANTON PEREGRINUS de jur. fiſci lib. 6, tit. 4. n. 15. ſqq. Licet itaque his juribus provincialibus modo adductis non minus ac de jure communi certum ſit, maneatque, quod dominis veris, cumprimis incertis & ignotis, ſubhaſtatio & diſtractio publica præjudicare nequeat, ſed illi, ſi dolo carent, res ſuas vindicare, haut prohibeantur, cum rerum alienarum alienatio hoc effectu fieri haut poſſit, ut dominium tranſeat L. 1. & t. t. C. de rebus alienis non alienand. neque quod quis non habet, in alium regulariter transferre poſſit L. 11. de R. J. L. 20 de acquir. rerum dominio C. 6. x. de donat. inter vir. & uxorem POSTIUS de ſubhaſt. inſpect 53. §. 3. n. 44. neque debitores bonis alienis cedere poſſint, ſed ſuis ſolummodo & quæ ut ſua poſſederunt L. 3. C. qui bon. ced. poſſ. utpote ex quibus propriis, non alienis bonis, æs alienum ſolvendum toto. tit. C. ne filius pro patre, ne uxor pro marito; neque denique domini absque juris diſpoſitione & lege privatoria expreſſa ſuo dominio deſtitui queant. ex quibus & aliis rationibus ita ſentiunt ANTON MATTH. de auct. c. 18. n. 2. ubi dicit, quod jure communi non tanta ſit ſubhaſtationis auctoritas, ut domino, cujus nulla negligentia argui poteſt, dene-

get vendicationem BRUNNEM. de concurſu credit c. 2. §. 8. LUDOVICI in der Einleitung zum Ganntḥ-Proceß c. 14. §. f. Excell. Dn. PRÆSES in Diſp. de jure præcluſionis á concurſu creditorum §. 26. AYRER. in Diſp. de pœna præclus. in concurſu credit. ſ. 3. §. fin. Attamen in eo non levis ſeſe exſerit differentia, quod jus commune multo longiorem terminum, ad uſucapionem rerum alienarum ſub haſta venditarum perficiendam, requirat, ita ut emtor & poſſeſſor per adjudicationem in conditione uſucapiendi conſtitutus LAUTERB. §. 10. de diſtract. pign. dominium rerum alienarum publice diſtractarum, concurrente bona fide & juſto titulo, non niſi longi temporis præſcriptione, 10 annis inter præſentes, ac viginti inter abſentes, acquirere valeat, vel ſi plane triginta anni præterlapſi, ipſi præſidium & ſecuritas inde naſcatur. pr. Inſt. de uſucap. L. un C. de uſuc. transform. L. f. C. de longi temp. præſcript. L. 3. C. de præſcr. 30. ann. conf. PEREGRINUS de jur. fiſci lib. 6 t. 4. n. 18. TABOR de jure ſubhaſt. fiſcalis th. 26. in op. neque obſtat, quod dominus ſeu creditor, in latiori & generali ſenſu, ad jus ſuum in concurſu creditorum deducendum, obligatus, hincque poſt latam prioritatis ſententiam præcluſus dicendus ſit, ne alias incertæ redderentur adjudicationes, ſi dominus rem publice ita diſtractam vindicare & emtori iterum auferre poſſet, SALGALDO de SOMOZA in Labyrintho Creditorum p. 1. cap. 11. n. 100. cum dominus, qui res ſuas mediante ſubhaſtatione venditas vindicat, creditor proprie loquendo haut ſit, neque ſe in concurſum creditorum intromittere teneatur, neque præciſe citari debeat neque ſoleat, ſed extra concurſum creditorum, jure ſeparationis ordinario, res ſuas proprias petere valeat, ita ut ſententia præcluſiva ceu ſtricti juris dominos haut comprehendat, neque regulariter præcludat, niſi expreſſe hæc lis ſit peracta & ſimul deciſa. Cum porro Rubrica

Specialis ſupra adducta juris patrii Bado - Badenſis, de præſcriptione erga dominum generaliter concepta ſit, ita ut dehinc generaliter quoque exaudienda videatur arg. L. 8. de public. in rem act. & inſuper notiſſimi juris ſit, quod jura provincialia juri communi absque dubio præferenda & in deciſione cauſarum principaliter obſervanda ſint. R. J. de A. 1654. §. Benebſ ſollen 105. Reichs=Hofraths=Ordnung de A. 1654 §. und weilen dann allein 15. in fin. ibi: wie auch jedes Standes, Landes, Orts, und Gerichts=Ordnungen und Gewohnheiten, und in Ermanglung derſelben die Kayſerl. Rechte. Hoppius in Comment. ad Inſt. tit. de off. jud. ad proem. Stryk. in diſcurſu prælim. ad uſ. mod. ff. §. 40. & §. 28. videtur ſane exinde concludendum eſſe, quod hoc tempus præſcriptum, nempe 10. annorum inter abſentes & octo annorum inter præſentes, in omni præſcriptione rerum immobilium erga dominum in Provincia patria locum habeat, ſicque jus commune eatenus in genere abrogatum ſit; ſed, ſalva res eſt, cum Rubrum generale de præſcriptione rerum publice diſtractarum & venditarum expreſſe conceptum ſit, & Nigrum ſæpius concurſus creditorum mentionem faciat, ita ut ex Rubrica generali & ex nigro rubrum ſpeciale explicandum & reſtringendum, indeque bona interpretatio deſumenda ſit Barbosa locup. lib. 16. c. 86. voce: Rubrica. Et cum porro jura provincialia ex jure communi declaranda reſtringenda, & ſupplenda, ita ut, quoad fieri poteſt, juri communi conformanda C. 8. x. de conſuetud. ac exorbitantia ita explicanda ſint, ut quam minime jus commune evertant, quidquid autem jure provinciali ommiſſum ſit, ſub diſpoſitione juris communis maneat Gail. Lib. 1. obſ. 50. n. 8. Carpz. p. 1. dec. 63. n. 16. & p. 3 conſt. 20. def. for. 10. n. 5. & 6. & lib. 6. reſp. 49. n. 19. verius utique judicandum eſt, quod terminus longi temporis in aliis

casibus usucapionis in jure provinciali non expressis observandus, neque specialis casus rerum publice distractarum & venditarum generaliter exaudiendus, vel ullo modo extendendus, sed potius ad singularem præscriptionem, de qua loquitur, restringendus sit, cum hic in materia juris communis versemur, ubi jura communia haut correcta prævalere debent: quod enim non mutatum, cur stare prohibeatur. Nec qui rationem coangustati hujus præscriptionis temporis ex antiquis LL. germanicis deducere & ad generalem observantiam exinde concludere velit, vix quidquam certi subsidii hunc in finem reperire poterit, cum LL. varient, dubiæ interpretationis sint, & longius ut plurimum tempus itidem exigant. Collat. cod. Juris. Alam. tam provincialis quam feudalis, ex Edit BERGERI c. 270. c. 263 p. 55. & 73. Sachsen-Spiegel oder Sächsische Landrecht ex Edit LUDOVICI lib. 1. art. 29. & lib. 3. art. 83. p 83. & p. 592. JOH. SCHILTER exerc. 45. §. 49. sqq. HEINECC. in Element. Jur. Germ. lib. 2. tit. 4. §. 100. sqq. ENGAU in simili Tract. L. 2. tit. 17. §. 304. cum seqq.

## Thesis II.

Ad part. 1. tit. 124. §. Wo einer verschrieben ꝛc. cum sqq.

Sicuti autem hactenus de irregulari usucapione rerum alienarum publicè ob æs alienum distractarum actum est; ita quoque cum in immediate præcedenti tit. 124. p. 1. Juris patrii sub Rubrica: wie präscribirt werde wider die, so auf dem verganthen liegenden Guth auch Verschreibung oder Gült haben: singularis ocurrat dispositio, ratione hypothecarum publicè distractarum, temperare nobis non possumus, quin præscriptionem hypothecarum subjungamus. Agere autem creditor hypothecarius antiquior contra juniorem hypothecarium,

qui in possessione rei oppignoratæ est, intra annum debet; ut, solutis expensis moderatis & melioramentis, judicialiter taxatis, rem oppignoratam cedat & tradat, vel antiquiori omne debitum cum usuris & residuo exsolvat: quod si autem prior creditor hypothecarius ex publica venditione rem oppignoratam occupaverit, posteriori, cui adæque res illa oppignorata fuerit, eatenus itidem non præjudicatur, sed in locum prioris succedere potest, modo solverit quantitatem debitam, cum usuris omnibus, fructibus, expensis & melioramentis, nisi pro libera voluntate antiquior juniori hypothecario summam debitam solvere velit, in utroque tamen casu creditor hypothecarius, qui præsens fuit, si res immobilis obligata publice distrahatur, inque alium transferatur, sicque alienationem scivit, intra annum à tempore scientiæ computandum, jus suum, quod in illa re habet, persequi debet. post effluxum enim annum neuter amplius auditur, sed amittit jus suum, si id intra anni tempus facere neglexerit, nisi ignorantia doceatur, tunc enim annus ex tempore scientiæ demum currit: Regressum tamen hoc in casu adversus debitorem principalem integrum & salvum retinet: verba principalia ita sonant. Wo einer verschrieben Zins oder Verpfändt-Schuld oder andere dergleichen Gerechtigkeiten auf einem liegenden Guth hätte, das Einer als Ihm auch verschrieben, mit der Ganth an sich gebracht, so mag ers in Jahrsfrist dem nächsten der Gant, so er zugegen und dessen Wissen hätte, das rechtfertigen und verfolgen: Da aber derselbe, dem die vergante Güther auch verschrieben oder versprochen wären, das Jahr verscheinen ließ, über das er zugegen, und der Verganthung Wissens gehabt, so soll er auf demselben verganthen Guth sein Gerechtigkeit versaumet und verlohren haben, & cum hac dispositione convenit iterum fere iisdem verbis J. Pr. Würtemb. p. I. tit. 75 §. wie einer verschrieben & antiquum de A. 1567. p. 17. ibique PLEBST th. 170. BESOLD th.

156. & LAUTERB. in Differ. th. 98. Difcrepat autem jus commune & non folum creditoris hypothecarii fcientiam & taciturnitatem innoxiam pronunciat, modo dolus malus abfit, licet ille fciat rem fibi obligatam à debitore alienari vel ab alio creditore authoritate judicis diftrahi & in alium transferri L. 8. §. 15. quib. mod. pign. vel hypoth. folv. LAUTER. in colleg. theor. pract. ff. §. 2. tit. de diftract. pign. fed etiam poft annum hypothecariam actionem intentare non prohibetur. L. 1. L. 2. C. fi adverfus credit. præfcript. opponatur L. 7. C. de præfcript. 30 vel 40 annorum ibique BRUNNEM. TULDEN. & PEREZIUS. Econtra vero, fi creditor tempore, quo res oppignorata diftrahitur, præfens programmate publico admonitus jus fuum non exfequatur L. 6. C. de remiff. pign. maxime fi à fifco & fub hafta fifcali diftrahatur L. 8. C. de remiff. pign. jus fuum in totum amittit, vel fi in proceffu concurfus creditorum citationes edictales præcefferint & fententia graduatoria fubfecuta fuerit. & in rem judicatam abierit, quibus haut raro claufula præclufiva expreffe infuper adjicitur, eo minus audiendus erit, hinc DD. noftri paffim & unanimiter tradere folent, quod in venditionibus à fisco vel fub hafta publica ac in proceffu concurfus creditorum poft fubhaftationem & adjudicationem rite factam hypothecæ & pignora extinguantur & tollantur, quæ antea rei fub hafta venditæ inhæferunt L. 2. C. de debit. civit. ita ut emtores tuti fint, neque habeant amplius, quod fibi à creditoribus hypothecariis metuant neque à creditoribus quibus in

concurſu creditorum ſatisfieri haut potuit, actione hypothecaria denuo conveniri queant; ne quis bis idem ſolvere teneatur L. 51. de re jud. quod ſi enim aliter diceremus, nemo bona ſub haſtâ emere vellet, ex quo ſane debitori & creditori male conſuleretur, neque inſuper fides haſtæ fiscalis facile convelli debet CARPZ. p. I. C. 28. def. for. fin. POSTIUS de ſubhaſt. inſpect. 54. n. 5. JO. PHILIPPI de ſubhaſt. cap. 4. commate 18. LUDOVICI in proceſſu concurſ. cred. c. 14. §. 3. BRUNNEM. in ſimili tractatu c. 7. §. 13. & poſt plures Excell. Dn. PRÆSES in ſelectis Deciſ. & Reſolut. Tubingenſibus dec. 327. n. 12. & Diſp. de jur. præcluſ. à concurſ. credit. §. 20. neque aliud dicendum de jure poſſeſſionis & retentionis, utpote quod itidem ſimul expirat PHILIPPI de ſubhaſt. c. 4. commat. 18. n. 10. BERGER in Elect. diſceptat for. p. 1200 LEYSER ſpec. 236. medit. 3. WERNHER vol. 1. p. 1. obſ. 268. num. 3. ſalvo tamen jure prioritatis, pignora extinguuntur, ita ut creditoribus deinde eo ordine ſatisfactio præſtanda ſit, quo jus hypothecæ conſecuti ſunt, cum pretium hoc caſu in locum rei ſub haſta venditæ ſuccedat CARPZ. Dec. 273. n. 19. POSTIUS de ſubhaſt. qu. 104. n. 25. PHILIPPI de ſubhaſt. c. 4. com. 18. n. 31. ſqq. MANGIL. de ſubhaſt. qu. 104. n. 2. Dn. à WERNHER p. I. obſ. 268. n. 3. Ut tamen ſubhaſtatio rerum oppignoratarum effectum tollendi pignora producere queat, requiritur, ut non ſolum omnia rité & legitimé peracta, creditores edictaliter citati, & publico programmate admo-

niti, omniaque solennia, quæ jure communi & legibus provincialibus præscripta, observata fuerint LEYSER spec. 236. med. 1. & 2. quod si enim citatio creditorum ommissa, non auditis potioribus creditoribus præjudicium inferri nequit Jo. ANTON. MANGIL. de subhast. q. 104. & 179. POSTIUS de subhast. inspect. 54. n. 8. sq. sed etiam integrum pretium ab emtoribus solutum, vel si disceptatio intervenerit, judicialiter depositum, aut eo nomine idonee cautum esse debet, cum hypothecæ sint jura individua, hincque durare intelligantur, quamdiu pars pretii, quæ nondum soluta, vel minima superest, & adjudicatio dominium in emtorem non nisi cum suo onere & caussa transfert, POSTIUS de subhast. inspect. 40. n. 2. PHILIPPI de subhast. c. 4. commat. 18. n. 10. 17. & 25. seqq. ubi limitant & cautionem non exigunt, si creditori, qui omnibus notorie præferendus, solutum Dn. a BERGER in Elect. discept. for. p. 1208. & in Oecon. juris. p. 544. & 1198. D. LEYSER spec. 236. med. 4. WERNHER. vol. 3. p. 4. obs. 105. ubi præjudicia exhibent, neque tandem restitutio in integrum excludenda, quæ pupillis, minoribus, Ecclesiis, aliisque universitatibus contra subhastationem & sententiam graduatoriam largiri solet, ita ut ad deductionem jurium admittendi sint, PHILIPPI de subhast. cap. 4. commat. 23. AYRER in Disp. de pœna praeclusi in concursu creditorum sect. 3. Excell. Dn. PRÆSES in Disput. de jure præclus. à concurs. credit. §. 18. An vero annus ad vindicanda pignora duobus rec-

ditoribus conſtituta ſub pœna amiſſionis juris in jure Provinciali Badenſi præſcriptus in omni præſcriptione pignorum, ad excludendam actionem hypothecariam ſufficiat, & ordinarium tempus præſcriptionis actionis hypothecariae præfixum ubique & in omni caſu mutatum ſit, haut intactum relinquendum, cum generalitas Juris Provincialis Badenſis, quod juri communi ſemper praeferendum, generalitatem quoque diſpoſitionis arguere & ſuadere videatur, neque diverſitas rationis adſit, cur non in alia præſcriptione hypothecarum obtinere debeat. Enim vero, rubrum & nigrum, agunt non niſi de caſu ſpeciali, ubi duo creditores hypothecarii, de una eademque re oppignorata certant, & ſolutionem exinde quaerunt, & ubi pro ſolvendo debito uni res vendita vel in ſolutum adjudicata, & quomodo deinde antiquior vel junior hypothecarius in locum emtoris & unius hypthecarii ſuccedere queat, & deinde in p. 1. tit. 128. Rubrica: Wann viel Glaubiger ꝛc. de proceſſu demum concurſus creditorum, ubi plures creditores concurrunt, & debitor haut ſolvendo ſit, diſponitur & jura praelationis creditorum ſubjunguntur, ita ut illa ſpecialis juris communis correctoria diſpoſitio ultra terminos minime extendi, ſed potius ad illum caſum reſtringi debeat, adeoque non ſolum, ſi extraneus rem oppignoratam à debitore ſeu domino, ſalvo tamen juris pignoris vinculo, emit L. 35. §. 1. de pignorat act. L. 6. C. ibid. L. 15. C. de pign. L. 12. C. de diſtract. pign. Lauterb. §. 2. de diſtr. pign. D.

Harpprecht in differ. jur. March. Badenf. & J. C. p. 4 th. 57. ordinaria præfcriptio actionis hypothecariæ obtinere debeat L. 1. L. 2. C. fi adverfus creditorem L. f. C. de O. & A. L. 7. L. f. C. de præfcript. 30. ann. Lauterb. §. 82. fqq. de pignoribus & hypothecis; fed etiam, fi in Proceffu concurfus creditorum, res debitorum per publicam fubhaftationem diftracta, & pretium totum ad maffam bonorum folutum, ac deinde à judice adjudicatio, prævia citatione fpeciali & edictali aliisque folennitatibus Jure Badenfi præfcriptis adhibitis, fententia prioritatis publicata, pignora pro extinctis habeantur, & emtoribus plena inde acquiratur fecuritas, juxta jura fupra adducta, cum Jura Provincialia de certo tantum cafu loquentia & eatenus jura communia corrigentia, ceu odiofa, & ftrictæ interpretationis, ad cafus alios in Jure communi aliter decifos, ob diverfitatis rationes adductas, minime porrigenda, fed quoad illa, quæ non fpecialiter & expreffè correcta, reftrictive ita interpretanda, ut quam proxime cum Jure communi conveniant, illudque quam minimum lædant & corrigant, cum in dubio á Jure communi divortium facere haut præfumantur, fed quæ in Jure provinciali non funt expreffa, habeantur, pro ommiffis D. Harppr. in concluf. de teftam. judicial. §. 17.

## Thesis III.

P. 2. tit. 64. §. Es begiebt sich oft ꝛc.

Jura mortis causa donationis, in specie circa numerum testium adhibendorum, multis dubiis & altercationibus involuta sunt, cum sit negotium mixtum, quod partim de natura negotiorum inter vivos, partim de ultimis voluntatibus participat, hinc Jus Provinciale Bado-Badense sub Rubrica: von Gaben, so Tods halben beschehen p. 2. tit. 64. ad evitandas has controversias saluberrime dispôsuit, quod ad validitatem mortis causa donationis quinque testes necessarii sint, & si parentes m. c. donationem suis liberis conferre velint, duo testes sufficiant, hisce formalibus: Doch werden zu solchen Vergabungen fünf Zeugen erfordert, es wäre dann, daß ein Vater seinen Kindern dermaßen vergaben wollt, in welchem Fall zween Zeugen genug seyn: conspirant, quoad primum membrum, non solum Jura communia & in mortis causa donatione, sicuti in omni alia voluntate minus solenni, si non ad sui essentiam, tamen probationem, quinque requirunt testes L. f. cod. de codicill. §. f. inst. de fideicommiss. hæredit. L. f. C. de donat. causa mort. R. J. de Ann. 1512 von Notarien tit. von Testamenten, §. 2. ubi notatur, quod notarius inter testes computari queat arg. L. 27. qui testamenta facere possunt, sed etiam idem disponunt & quinque testes exigunt, Jura provincialia Marchionatus Badensis inferioris p. 2. tit. 25. §. Des.

gleichen' & Ducatus Würtembergici p. 2. tit. 19. adeo ut si unus ex illis deficiat, licet testator coram quatuor testibus voluntatem suam declaraverit, m. c. donatio pro ipso jure nulla habenda sit arg. L. 12. C. de testam. LAUTERB. in colleg. theor. pract. §. 8. STRYK. in usu moderno ff. §. 1. ad tit. d. m. c. donat. neque juramento defectus quinarii numeri suppleri queat CARPZ. p. 3. c. 1. def. 29. ubi præjudicia exhibet, BERLICH p. 3. concl. 2. n. 19. sqq. ubi ita judicatum esse refert. FROMMANN in Differ. donat simplicis & m. c. Differ. 9. LAUTERB. in Disp. de m. c. donat. th. 6 neque differentia facienda, sive donatio in scriptis, sive per nuncupationem fiat. L. f. C. de m. c. donat. MEVIUS ad Jus Lubecense p. 1. tit. 9. art. 2. n. 23. FROMMANN th. 9. c l. sive 500. solidos excedat, sive minorem summam contineat, ita ut quantamcunque etiam summam illa complectatur, nihilominus absque insinuatione valeat, juxta L. f. C. de m. c. don. utpote in quo textu Imperator Justinianus omnes m. c. donationes generaliter & absque distinctione arg. L. 8. de publ. in rem act. ultimis voluntatibus annumerat, & exinde simul quoque infert & constituit, quod omnes m. c. donationes insinuatione non indigeant, sed si coram quinque testibus factæ sint, firmæ sint maneantque, omnesque effectus sortiantur, quos aliæ voluntates ultimæ habent, nec ex quacunque parte absimiles intelligantur. Adde, quod rationes pro insinuatione donationis inter vivos militantes hic cessent, cum donatio

m. c. revocabiliter fiat, hincque omnis ceſſet læſio, & quinarius numerus teſtium omnem fraudis ſuſpicionem avertat RICHT. p. 1. dec. 22. n. 30. CARPZ. p. 3. c. 1. def. 29. LAUTERB. in colleg. theor. pract. ff. §. 11. & Diſp, de mort. c. donat. th. 7. FROMMANN. diff. 12. quæ ſententia in Ducatu Würtembergico expreſſe approbata legitur in J. Pr. Wurt. p. 2. tit. 19. Quod alterum attinet membrum, jura communia donationem m. c. a. parentibus liberis factam itidem validam pronunciant, modo duo adhibeantur teſtes CARPZ. p. 3. c. 1. def. 33 ibique GOSWINUS ab ESBACH PRUCKMANN vol. 1. c. 34. n. 17. BERLICH p. 3. concl. 2. n. 15. LAUTERB. in colleg. theor. pract. ff. §. 13. & diſp. de mortis cauſa donat. th. 9. FROMMANN Differ. 9. &. iterum conſentiunt J. Prov. Würtemb. p. 2. tit. 19 ibique PLEBST th. 109. D. HARPPR. in continuatione differ. J. C. & W. §. 19. & March. Bado-Durlac. p. 4. tit. 14. §. nachdem auch & p. 3. tit. 25. §. Deßgleichen. D. HARPPR. in diff. juris March. Badenſis p. 5. th. 53. cujus diſpoſitionis fundamentum, & ratio inde depromenda, quod non ſolum teſtamentum quoque paternum nuncupativum inter liberos conditum, ſi non de Juris communis veritate, de qua late diſputat D. GRASS in collat. Juris Romani cum Receſſibus Imperii ſ. 4. §. f. p. 159. ſqq. tamen juxta communem in praxi receptam ſententiam, duobus adhibitis teſtibus ſuſtineatur arg. L. 12. de teſtibus c. 40. x. de R. J. in 6to. talia enim teſtamenta paterna ho-

die magis jure naturæ & gentium reguntur, & generalitas textuum L. 16. L. f. C. famil. hercis. L. 21. §. 1. C. de testam. huic oppinioni favet, ac privilegium Nov. 107. pr. & c. 1. plene potius interpretandum esse censent, L. 3. de constit. Princip. denique utrobique idem favor & conditio Liberorum adest & concurrit GAIL. lib. 2. obs. 112. n. 4. ibique GRÆVEUS MYNSINGER cent. 6. obs. 20. n. 3. ibique GüLCHEN CARPZ. p. 3. c. 4. def. 15. n. 3. & 4. ibique GOSWINUS ab ESBACH D. HARPPR. in tractatu academico XI. de admixtione extraneæ personæ in disposit. parentum inter liberos th. 40. n. 15. sqq. & th. 51 LAUTERB. §. 34. de testamento militum. STRYK in disp. de jure testandi inter liberos c. 3. n. 37. insuper hæc sententia expresse confirmata est Jure Germ. in ordin. Polit. de A. 1512. Von Notarien tit. Von Testamenten, §. 2. ibi: aber in Testamenten, so Vatter und Mutter zwischen ihren Kindern machen in dem Fall, da kein andern ihr Testament zuvor gemacht abgethan wird, oder ꝛc. da wird solch Anzahl der Zeugen nachgelassen, bis auf zween. D. GRASS dict. loco p. 169. ubi hoc modo emendat & explicat textum, sed etiam in codicillis parentum inter liberos duos testes sufficere deffendunt MüLLER ad Struvium exercit. 40. th. 25. lit. β. D. BOEHMER n 11. MENKEN §. 1. ad tit. ff. de jur. codicill. & ejusdem Disp. XIX. in Volum de codicill. parent. inter liber. ex privileg. condit. §. 22 & 26. D. HARPPR. Consil: nov. 71 num. 72. D. GRASS sect. 4 th. fin. cum privilegi-

um numeri teſtium usque ad duos remiſſi, teſtamentis parentum indultum, codicillis parentum quoque conceſſum deprehendatur in L. 16. L. f. C. familiæ hercis Nov. 107. c. 1. neque vero exiſtimandum ſit, LLtores noſtros majori difficultate & ſolennitate implicare voluiſſe codicillos ac teſtamentum parentum, quod majoris momenti eſt, neque quid obſtet, quo minus ſub vocabulo teſtamenti, in lato ſenſu omnem ultimam voluntatem & codicillum hic comprehendamus arg. pr. J. de teſtam. ordin. L. 1. qui teſtamenta facere poſſunt LUDWEL. de ultimis voluntatibus p. 1. c. 1. D. SCHWEDER in Diſp. de agnitione ultimar. volunt. th. 14. hinc rectiſſime ſcribunt BRUNNEM. ad L. f. n. 16. C. de codicillis & MENCKEN cit. Diſp. §. 22. quod ſi in teſtamento privilegiario parentum duo teſtes ſufficiant, multo magis in codicillis privilegiatis parentum inter liberos binarius numerus ſufficiens ſit. Cum autem in Jure patrio Marchio Bado-Badenſi ejusque verbis ſupra adductis, ſicuti in Jur. Prov. W. p. 2. tit. 19. patris tantummodo mentio facta ſit, quæri hinc poteſt, an & mater, cujus mentio non facta, ſecundum hæc jura provincialia m. c. donationem coram duobus teſtibus valide inire queat? id quod dubium ex eo redditur, quod Jura provincialia ſtricte exaudienda & ultra litteram haut extendenda; ſed quidquid Jure provinciali omiſſum, illud ſub diſpoſitione Juris communis maneat CARPZOV p. 1. Dec. 63. n. 6. BERLICH p. 3. concl. 24. n. 9. ſicuti in genere omnia privilegia extenſionem

respuant, utpote quæ in sola Legislatoris voluntate se fundant §. 6. Inst. de J. N. & G. ibique DD. minime tamen dubitandum, quin matribus idem privilegium adscribendum sit, ita ut coram duobus testibus m. c. donare valeant, quia matribus potestas codicillum MENCKEN in Disp. de codicillis parent. inter liberos th. 9. excell. D. PRÆSES in Decis. & Resolut. Decis. 12. & testamentum privilegiarium inter liberos condendi concessa est in L. 21. §. 1. C. de testam. ibi: a parentibus utriusque sexus Nov. 107. c. 1. ibi: in matribus & ascendentibus utriusque naturæ Ordin. Polit. de A. 1512. cit. l. ibi: Vatter und Mutter. LAUTERB. in colleg. theor. pract. §. 25. & HUBERTUS n. 2. ad ff. de testam. militum STRYK in C. T. c. 10. §. 2. LYNCKER Decis. 843. & insuper sub nomine parentum omnes ascendentes cujuscunque sexus & gradus in jure veniant L. 4. §. 2. de in jus vocando L. 51. de V. S. WEHNER cent. 5. obs. 1. & masculinus sexus, juxta verba textus, fœmininum sub se comprehendat L. 45. de leg. 2. L. 62. L. 81. de leg. 3. L. 1. L. 101. L. 195. de V. S. neque hoc privilegium intuitu patriæ potestatis, sed reverentiæ & pietatis causa indultum est, quæ utrique sexui debetur & communis est L. 6. de in jus voc. l. 4. C. de patria potest. Ac in genere jura provincialia semper ita interpretanda, ut juri communi minimum derogent c. 8. x. de consuetud. MENCKEN Diss. de codicill. parent. inter liberos §. 8. maxime cum Jus patrium in proœmio & passim se ad Jus commune re-

ferat, ac denique quia jus Marchium Bado-Durlacenſe p. 5. tit. 25. §. 3. Deßgleichen. Expreſſe patris & matris mentionem injiciat, hocque privilegium matri pariter concedat, ita ut ex vicino jure provinciali tutius id inferre liceat D. HARPPR. Conſil. Nov. 34. n. 56. ex quo etiam eſt, quod DD. Wirtembergenſes paſſim facultatem donandi m. c. parentibus in genere ita atribuere haut reformident HARPPR. in continuat. Diff. J. C. & W. p. 2. Diff. 19. Hæc, quæ hactenus de numero binario teſtium adhibendo deduximus, in privilegiariis teſtamentis, codicillis & m. c. donationibus à parentibus patre & matre inter liberos nuncupatione factis absque dubio locum habent; an vero hæc ordinatio generalis ad mortis cauſa donationem in ſcriptis celebratam vel à parentibus legitime ſubſcriptam porrigenda, & binarius numerus teſtium etiam in ſcriptis patris & matris diſpoſitionibus adhibendus ſit, ita ut ſola ſcriptura parentum indubitata non ſufficiat, haut plane ſilentio prætereundum erit; quamvis autem conſtitutio juris Provincialis Bado-Badenſis generaliter & absque diſtinctione loquatur, ita ut videatur illam de ſcripta & nuncupativa donatione m. c. quoque accipiendam & interpretandam eſſe arg. L. 8. de publ. in rem. act. veriſimilius tamen cenſendum, quod interpretatio hic ex Jur. communi deſumpta præferenda ſit, & m. c. donatio parentum inter liberos in ſcriptis facta neque majores ſolennitates, neque plures teſtes, deſideret atque exigat, quam

teſtamenta parentum inter liberos in ſcriptura ordinata atque codicilli privilegiati ſcripti, cum m. c. donatio inter ultimas voluntates referatur, & quoad vim & efficaciam, ultimis voluntatibus accenſeatur in §. 1. J. de donat. L. f. C. de m. c. donat. & in Juribus Provincialibus ſub nomine teſtamenti haut raro contineatur MÆVIUS ad J. Lubecenſe lib. 1. tit. 9. art. 2. n 20. neque in dubio inter jus commune & provinciale differentia ſtatuenda, ſed Jura particularia, quoad ejus fieri poteſt, cum Jure communi conformanda ſint, eoque magis, quod in articulo Juris provincialis noſtri trinis vicibus vocabulum, Fürwort, occurrat & conditionem denotare videatur: ibi: iſt dann Sache, daß die daran gehangte Condition oder Fürwort nicht erfolgt, noch zu fallen kommen, ſo iſt die Gaab ab und nichtig: & exinde præſumtio oriatur, quod de nuncupativa ſaltem m. c. donatione hæc conſtitutio exaudienda ſit, jam autem certi juris eſt, quod teſtamenta ſcripta vel legitime ſubſcripta L. 28. §. 1. C. de teſtam. Nov. 107. c. 1. BOEHM. n. 19. de teſtam. milit. LYNCKER Dec. 708. STRYK caut. teſtam. c. 10. §. 13. 19 & 20. & Diſp. de jure teſtandi inter liberos cap. 3. n. 35. & 43 & 54. cum ſqq. D. HARPPR. c. 98. n. 36. ac codicilli parentum in ſcriptis recte legitime confecti absque teſtibus valeant & ſola indubitata & certa manu parentum acquieſcant MENCKEN cit. Diſp. th. 22. & 26. D BOEHMER in Diſput. de codicillis absque teſtibus validis c. 2. §. 14. D.

KOENIG. in Diſp. de parentum inter liberos diſpoſit. eorumque juribus c. 5. §. 4. Excell. D. PRÆSES in deciſionibus & Reſol. dec. 12. n. 6.

## Theſis IV.

Ad part. 3. tit. 2. §. Wann aber der Teſtirer ꝛc.

In Jure Provinciali Marchio Bado-Badenſi p. 3. tit. 2. ſub Rubrica: Wie und in was Form Teſtament oder letzte Willen aufgerichtet werden mögen; & ſpeciali inſcriptione, die anderte Form, teſtamentum judiciale validum pronunciatur, ſi teſtator coram toto judicio, für ein geſeſſenem Gericht, ſuum teſtamentum propria ſua manu exaratum, vel ſi ſcribere nequeat, ab alio clare, & cum inſtitutione hæredum conſcriptum, & ſuo proprio vel alterius viri honeſti ſignillo obſignatum, in loco judicii exhibeat, ſimulque declaret, in hac à ſe ipſo, vel alio, ſcripta & clauſa charta, ſuam ultimam voluntatem contineri, annexis precibus, ut illud in loco judicii usque ad tempus mortis aſſervetur, deinde aperiatur, & hæredibus publicetur, & executioni detur: poſt hanc oblationem præterea præfecti, & judices, teſtatorem interrogare debent, an hæc ſit illius libera voluntas? an vero ad illam ab aliis metu coactus, vel dolo malo permotus, aut inductus ſit? hæcque interrogatio, & ad illam ſubſecuta teſtatoris reſponſio ſimul, cum ejus nomine, cognomine, anno,

menſe, die, per actuarium ad dorſum teſtamenti clauſi conſignanda. Id quod in prima forma, ad quam bina vice in ſecunda remiſſio fit, latius explicatum, vel ſi commode hæc inſcribi, nequeant, ſpeciale documentum, eigene Urkund, conficiendum, hocque omne illi inſerendum conf. L. 22. §. fin. qui Teſtamenta facere poſſunt KLEIN Diſput. de teſtat. cauto cap. 4. n. 393. STRYK. caut. teſtam. c. 15. §. 36. ac hoc documentum clauſum involvendum, ſigillo judiciali obſignandum, cum inſcriptione ab extra, quod hoc involucro teſtamentum teſtatoris Titii contineatur illudque poſt ejus mortem aperiendum, & publicandum ſit. Ex quo apparet, quod in Jure Marchio Bado-Badenſi. non ſolum teſtamentum miſticum, implicitum & relativum ad chartam ſeu ſcripturam, juxta ſententiam communem in praxi receptam, & compluribus Juribus provincialibus approbatam, ſuſtineatur, conferantur: SCHILTER exerc. ad pand. 38 §. 43. & in reſp. adjecto LYNCKER Reſp. 117. n. 28. & ſqq. vol. 1. D. BOEHMER n. 34. LUDOVICI §. 28. SCHOEPFFER n. 80. ad tit. ff. qui teſtamenta facere poſſunt HARPPR. in mantiſſa ad tract. academic. Reſp. 2. n. 22. & Diſp. de ſuprema volunt. unico teſti concred. §. 9. LAUTERB. vol. 2. C. 76. n. 10. Excell. D. PRÆSES vol. 8. C. 77. n. 14. & 15. quidquid DD. ob metum falſi, de hoc modo teſtandi periculoſo alias de jure disputare ſolent. COCCEJUS in Disp. de clauſulis teſtam. cap. 2. n. 38. & in jure controverſo lib. 28. tit. 19. LAUTERB. in col-

leg. ff. tit. qui teſtamenta facere poſſunt §. 24. STRUV. Exercit. 33 th. 8. ibique MüLLER HERTIUS c. 533. LEYSER ſpec. 351. medit. fin. ſed etiam tale teſtamentum absque prælectione valet, neque ejus prælectio præciſe neceſſaria ſit, cum prælectionis hic nulla fiat mentio, & quando Jura provincialia certam teſtandi formam definiunt, tunc ultra ſolennia in illis præſcripta, reliqua de Jure communi etiam naceſſaria regulariter remiſſa cenſeri debeant BERLICH dec. 94. n. 4. Id quod tamen, juxta alia Jura provincialia, & analogiam Juris, non niſi de illo caſu exaudiendum erit, ſi teſtator vel ob podagram, paraliſin, aliumque ſimilem morbum, vel ob imperitiam in eo ſtatu ſit, ut ipſe talem ſchedam exarare non poſſit, bene tamen in utroque caſu pictas litteras legere queat, utpote de quibus caſibus tantum, ſi teſtator ob impedimentum vel imperitiam litteras pingere nequeat, at bene pictas legere polleat, vel litteras ſcribere & legere queat DD. communiter concedunt, quod prælectio poſſit omitti, neque propter a teſtamentum vitietur, cum non præſumendum ſit, teſtatorem litterarum peritum, adeo ab omni ſenſu & ratione deſertum eſſe, ut alienam ſcripturam nec viſam nec lectam, pro ſuo ultimo elogio agnoſcat expreſſe. ſimulque declaret, quod in illa ſcriptura, ſua ultima voluntas contineatur ſed potius juxta dicta LYNCKERI vol. 1. reſp. 21. n. 17. HERT. reſp. 305. n. 7. LAUTERB. vol. 2. c. 76. n. 14. ex facultate legendi, aliisque declarationibus, lectio & prælectio

lectio præsumenda sit CARPZOV Dec. 149. n. 8. STRYK disp. de jure analphabet. c. 4. n. 9. BERGER in Oeconom. jur. libr. 2. tit. 4. not 2. p. 350 & 351. SEUTER disp. Altorff. de testam. analphabet. §. 8. sq. D. BÖHM. disp. de testam. non prælect. §. 8. seqq. Quod si autem testator scribere & legere nesciat, vel quod idem est, legere nequeat, licet haut plane litterarum expers sit D. BÖHMER in disp. de testam. non prælect. th. 10. WERNHER in supplem. nov. p. 3. vol. 4. p. 478-480 & 482. tale testamentum, Jure quoque Marchico Bado-Badensi, non aliter valere, & subsistere queat, quam si illud testatori rite ac legitime prælectum fuerit, ex eo verius judicandum, quia verba juris provincialis, wann aber dem Testirer bedenklich und ungelegen wäre, seinen fürhabenden letzten Willen jemands anders, auch seiner Obrigkeit zu eröffnen, der mag sein Testament und letzten Willen selbst schreiben und stellen, oder da er dasselbe nicht selbst schreiben könnte, ein anderen schreiben lassen, alsdann mit seinem eigenen, oder eines andern Biedermanns Siegel beschliessen etc. und also verschlossen für ein gesessen Gericht bringen, und dabey vermelden, wie daß er sein Testament und letzten Willen in diesem beschlossenen Brief durch sich selbs, oder ein anderen geschrieben und besiegelt habe: in casu, si scribere nequeat, manum quidem vicariam & alienam admittunt, neque prælectionis ullam adjiciunt mentionem, cum autem de eo nihil addant, an testator scripta legere valeat nec ne? sane hæc verba caute legenda,

& contra analogiam juris ad alterum caſum, ubi teſtator litteras nequidem legere ſcit, nequaquam extendenda, ſed potius ex aliis Juribus, & analogia Juris interpraetanda ſunt, ita ut teſtatori, qui litteras neque legere neque ſcribere, vel ad minimum legere nequeat, hoc teſtamentum ab alio ſcriptum, ad evitandas falſitates, utique praelegendum, neque hic praelectio pro remiſſa habenda ſit, cum in omni teſtamento, voluntatis teſtatoris expoſitio & declaratio neceſſario facienda ſit, & de mentis teſtatione certo & vere conſtare debeat pr. Inſt. de teſtam. ordin. L. 1. qui teſtam. fac. poſſ. vel ex loquela vel ejus ſcriptura juxta Receſſ. Imp. Colon. de A. 1512. von Notarien tit. von Teſtamenten §. 4. item: ſo gehöret zu einem jeden Teſtament, daß der oder die, ſo Teſtament machen, mit verſtändigen Worten, reden, oder aber ſchreiben können, dann welcher deren keines könnte, der wird darinnen einem Todten gleich geachtet, und mag kein Teſtament machen add. §. 5. In tali autem caſu, ſi teſtator ita rudis eſt litterarum, ut litteras pictas neque ſcribere neque legere, vel ad minimum ſcripturam legere neſciat, neque Judex, neque teſtator, ſine praelectione certus eſſe poteſt, quod ipſius voluntas in ſcriptura oblata, ſecundum illius mentem & intentionem, contineatur, cum is, quem teſtator ad voluntatem ſuam in ſcriptis conſignandam adhibuit, ſi non bona fide cum illo agere voluerit, facile teſtatorem decipere potuit, ſubſtituendo aliam diſpoſitionem forſan à teſtatore non putatam, nec unquam co-

gitatam, vel alio modo; neque enim ex ſcriptura, quæ alterius eſt tertii, & quam relegendo, propter imperitiam, probare non potuit, neque ex loquela, quæ in alterius fide itidem ſe fundat, certitudo erui poteſt, ſed ſemper manet res dubia & anceps, ita ut judex in ſola aſſertione teſtatoris generali, & ex ſola ſcriptoris fide dependente, penitus acquieſcere nequeat, ne cum in arbitrio ſcribentis ſit, quid ſcribere velit, feneſtram fraudibus aperiamus, ac falſa & adulterina teſtamenta pro veris ſubjiciantur. Concurrit diſpoſitio L. 29. C. de teſtam. quod nempe teſtator, ſi forſitan ex morbi accerbitate, vel litterarum imperitia nomen hæredis ſcribere nequeat, teſtibus præſentibus, nomina hæredum nuncupare debeat, ut omnino ſciant teſtes, qui ſunt ſcripti hæredes, addita ratione, ſi enim talis eſt teſtator, qui neque ſcribere neque articulate loqui poteſt, mortuo ſimilis eſt, & falſitas in elogiis committitur add. tamen Nov. 119. c. 9. Uti quoque ſecundum L. 21. C. de teſtam. & Ordinat. polit. de A. 1512. von Notarien tit. von Teſtamenten §. 7. ibi: oder wo er nicht ſchreiben könnt, oder alsdann nicht möcht ꝛc. in caſu, ſi litteras teſtator ignoret, vel teſtamentum ſubſcribere nequeat, octavum teſtem & ſubſcriptorem, & in codicillis sextum adhibere debet CARPZ. deciſ. 147. n. 8. BRUNNEM. ad L. fin. n. 18. C. de jur. codicill. BARDILI in Diſp. de ſubſcriptione c. 6. n. 36. cum igitur LLatores quoad rudes litterarum, adeo curioſi & ſoliciti fuere, ut plures ad validitatem & formam teſta-

menti imperitorum testes duxerint necessarios, & verba testatorum exegerint, utique plena fides unico testi ac testamenti scriptori tuto vix adhiberi, neque testamenti fides & confectio ab unius duntaxat personæ fide, & tertii arbitrio, dependere debet; maxime cum cœci insuper testamentum non aliter subsistat, quam si ab alio in scripturam redactum in præsentia septem testium & Notarii vel octavi testis prælegatur, & expressa testatoris nuncupatione confirmetur, ne ultima voluntas locum quidem ullum relinquat insidiis, tot oculis spectata, tot insinuata sensibus, tot insuper in tuto locata manibus. Sunt verba L. 8. C. qui testam. facere possunt. Ordinatio politica de A. 1512. von Notarien tit. von Testamenten §. 1. & 9. cum autem analphabetus, & litterarum penitus ignarus, hoc intuitu & respectu pro cœco habeatur, & pari falsitate & ratione, absque prælectione legitima falli potest; ideo, ex rationis generalitate & identitate, idem dicendum hæcque prælectio pro expressa itidem habenda, adeo ut ob eandem rationem & penitus omnimodam similitudinem non proprie adsit extensio, sed potius inclusio Excell. D. PRÆSES in Consil. Tubing. vol. 8. c. 77. n. 35. & ita, ex his aliisque rationibus, prælectionem in testamento analphabeti & qui litteras nec scribere nec legere potest, vel saltem scriptas legere nequit, communis exigit DD. opinio CARPZ. dec. 149. n. 10. sqq. GOSWINUS ab ESBACH ad Cpz. p. 3. c. 3. def. 28. n. 7. BEYER ad Instit. de testam. ordin.

n. 35. LYNCKER dec. 520. STRYK. in diſp. de jure analphabet. c. 4. n. 6. ſq. & in caut. teſtam. c. 4 §. 7. & 26. c. 7. §. 31. & cap. 8. §. 28. SEUTER. diſp. Altorff de teſtam. analphabet. §. 11. ſqq. D. BÖHMER in diſp. de teſtam. non præ-lect. §. 20. ſqq. LAUTERB. in Colleg. ff. tit. qui teſtam. facere poſſunt. §. 51. Excell. de PRÆSES in ſelectis Deciſionibus ſuis Tubing. dec. 12. n. 10. & Conſil. Tubing vol. 8. C. 77. n. 23. & 38. WERNHER vol 3. part. 4. obſ. 64. ibidemque in novis ſupplementis, quidquid etiam hic contradicat LEYSER ſpec. 353. med. 4. & 5. Uti quoque in Ducatu Würtembergico tali in caſu eam neceſſariam eſſe jura ſtatim adducenda docebunt, & in Specie Jus Marchicum Durlacenſe p. 5. tit. 4. §. Da aber ꝛc. ita exaudiendum, reſtringendum & temperandum eſſe, recte adſtruit D. HARPPR. in diff. jur. Civ. & March. Badenſis p. 5. th. 6. Hancque prælectionem adeo neceſſarium eſſe, nonnulli DDres dicunt, ut coram toto judicio vel omnibus teſtibus fieri debeat. LYNCKER dec. 520 & 843. CARPZOV. dec. 149. n. 20. ſeqq. WERNHER dict. loc. BERGER in Oecon. leg. lib. 4. tit. 4. §. 4. n. 2. STRYK in uſu moderno §. 19. tit. qui teſtam. facere poſſunt. RICHTER dec. 144. n. 11. ſqq. aliique allegati ab Excell. D. PRÆSIDE in vol. 8. Conſil. Tubing. c. 77. n. 28. Alii vero, ſi Jura Provincialia diverſum non requirunt, contenti ſunt, ſi prælectio coram notario, & duobus teſtibus facta ſit STRYK de jur. analphabetorum c. 4. n. 10. BÖHMER in

disp. de testam. non prælecto §. 41. & disp. de codicillis absque testibus validis c. 1. n. 35. SEUTER in alleg. Disp. §. 16. sqq. ubi testamentum à duobus notariis, sicque personis juratis, duabus vicibus testatori prælectum validum pronunciatur Excell. D. PRÆSES Consil. Tubing. vol. 8. C. 77. n. 26. Et in Ducatu quoque Würtembergico si testam. ab alio scriptum, & à tertio, qui illud non exaravit, testatori litterarum ignaro prælectum, illudque una cum anno, mense, & die, quo hoc factum, item cum nomine, cognomine, in fine schedulæ fuerit adscriptum, ac testatoris vel alterius boni viri sigillo obsignatum, itidem subsistit J. Pr. Würtemb. p. 3. tit. 3. Rubric. die anderte Form. §. wenn aber ic.. BESOLD consil 123. n. 2. sq. C. 126. n. 5. C. 230 n. 2. D. HARPPRECHT de testam. judic. th. 3. Resp. 12. n. 2. 65 & in mantissa tract. acad. p. 2. Resp. 2. n. 55. seq. LAUTERB. disp. de testamento judiciali th. 11 & 25. Excell. D. PRÆSES dict. vol. 8. Consil. c. 77. n. 27. 31. & 46. ubi additur, quod duæ distinctæ personæ, scriptor & prælector s. subscriptor sufficiant. Denique ab initio ex Jure Bado-Badensi adduximus, quod Magistratus curare debeat, ut interrogatio testatoris, rite & legitime, à judice fiat, & cum responsione annotetur, & reliqua præscripta observentur; Ex quo Quæstio oritur non negligenda, utrum interrogatio à judice facienda, & ad illam subsecuta responsio testatoris, nec non respective inscriptio & annotatio ad dorsum testamenti, sit de substantia, ita

ut nunquam salva re abesse possint, sed Jure Prov. Bado-Badensi eorum omissio testamentum vitiet? id quod ex eo negandum arbitramur, quia hæc omnia non nisi ad officium judicis vel actuarii pertinent, uti ex Jure Marchico Badensi p. 1. sub Rubrica: Weß sich die Stadtschreiber bey Verfertigung der letzten Willen halten sollen. §. 3. & 7. porrò videri potest. Quæcunque autem ad judicis & actuarii officium saltem spectant, illorum ommissio vix vitiat testamentum; cum negligentia judicis, vel actuarii, testatori nocere haut debeat BESOLD ad J. Pr. W. p. 3. th. 15. & cum in Jure Würtembergico p. 3. tit. 3. §. welches dann. & §. fin. LAUTERB. in Disp. de testam. jud. th. 23. cum sqq. & Marchico Durlacensi p. 5. tit. 4. §. 3. D. HARPPR. in Differ. J. Civ. & March. Badensis p. 5. th. 5. expressè dispositum sit, quod interrogationis & reliquorum omissio haut vitiet testamentum, sane ex vicinis hisce juribus. eo facilius Jus Marchicum Bado-Badense est explicandum ac interpretandum, quo certius, quod in plurimis cum hisce juribus conspiret MEVIUS ad Jus Lubecense quæst. præliminari 10. n. 30. ALDERAN. MASCARDUS de generali statutorum interpretatione concl. 2. n. 125. & omissio in hisce juribus vicinis testamentum non annullat, ita ut durum foret, si tertii negligentia testamentum de coetero perfectum vitiaret; modo tamen de schedæ, ad quam se testator refert, identitate indubitato constet D. BARDILI in Disp. de scheda testamentaria c. 6. & judicialis comparitio testa-

toris & judicialis insinuatio, & quae porro testatori incumbunt, certa sint & probari queant.

## Thesis V.

### Ad part. 4. tit. 1.

Circa successionem conjugum, societatem bonorum conjugalem, solutionem æris alieni, & præcipuum conjugum, in casu, si conjuges absque liberis decedant, plura singularia constituit JUS MARCHICUM BADO-BADENSE p. 4. tit. 1. sub Rubrica: wie und was die Eheleuth, so eines von dem andern, ohne erzeugte eheliche Kinder, mit Tod abgehet, von einander erben sollen. Et quidem I, ex tempore legitime contracti, & per benedictionem sacerdotalem perfecti matrimonii bonorum societas conjugalis legis dispositione inducta est, ita ut sponsalia licet de præsenti, recte pro exclusis habenda, per ea, quæ latius hanc in rem deduxit D. LAUTERB. in Disp. de societate bonorum conjugali c. 2. §. 10. & 22. & Disp. de ære alieno in f. c. contracto solvendo c. 2. §. 11. cum sqq. JOH. MAURIZ. WEYER in comment. de commun. bon. p. 1. th. 12. An vero insuper conscensio thalami conjugalis, ad communionem bonorum producendam, necessaria sit, sicut in nonnullis locis moris est, imo in aliis procreatio plane sobolis vel cohabitatio per annum & diem interdum requiritur, ENGAU in Element. Jur. Germ. Civil. lib. 1. tit. 15. §. 332. HEINECC. in Elem. Jur. Germ. lib. 1. §. 288. D. BÖHNER,

in Disp. de commun. æris alieni inter Conjug. Hamburg. §. 33. seq. ex eo asserendum esse videtur, quod JUS PATRIUM p. 4. tit. 3. in Rubrica: wie Eheleuth in vorgemeldten Fällen verstanden werden sollen; generaliter in prædictis casibus ingressum thalami conjugalis exigat, hisce verbis: und sind aber alle solche obermeldte Erbfäll allein zwischen denen Eheleuthen zu verstehen, so allbereits nach altem Gebrauch und Herkommen, nach gehaltenem Kirchgang zu ehlicher Beywohnung kommen, und sie die Deckin beschlagen, so sich aber der Fall, wie etwan beschicht, allein nach verlobter Ehe, auch vor und ehe sie die Deckin beschlagen hätten, begebe, daß der verlobten und versprochenen Ehegemächten oder Gesponse eins, welches das wäre, vor dem andern abstürbe, soll keines vom andern, ehe (ohne) sonder Verschaffung und Gemächt nichtzig Erben, quæ ipsissima rubrica & verba in J. Pr. W. de A. 1567 pag. 295. itidem legi possunt, & cum in præcedentibus tit. 1. & 2. p. 4. de acquestu conjugali, solutione æris alieni & præcipuo conjugum, simul agatur, hæc sane dispositio universalis hunc quoque casum includere videri posset, nisi quis tit. 3. p. 4. ad casum saltem successionis ab intestato ex eo restringere maluerit, quod bina vice in illo successionis, nullibi autem societatis conjugalis expressa mentio fiat, & rubrica tituli 1. pariter de successione concepta sit, hincque ad hunc casum clare haut decisum extensio magis reformidanda, & ex juribus vicinis interpretatio tutius desumi posse videtur ita ut sicuti verba eadem occurentia in novo quo-

que J. p. W. p. 4. tit. 2 & 4. solummodo de successione ab intestato explicantur, & ad illum casum restringuntur, societas autem bonorum conjugalis à primo momento matrimonii perfecte celebrati, his non obstantibus, computetur. LAUTERB. ad J. P. W. p. 4. th. 1. & disp. de ære alieno in S. C. contracto solvendo c. 2. 13. quamvis in Disp. de societ. bon. conjug. cap. 2. §. 22. aliter fere sentiat: ac insuper ad inducendam societ. bon conjugal. nec Jus Marchicum Durlacense conscensionem thalami ullibi exigat, HARPPR. in differ. J. C. & March. Badens. p. 6. th. 7. ita Jus quoque Marchicum Bado - Badense, utpote quod cum hisce juribus fere in totum convenit, haut aliter interpretandum esse videatur, maxime cum in p. 4. tit. 1. solutio æris alieni ab utroque conjugum constante conjugio conflati, ibi: der in währender Ehe gemachten Schulden, generaliter & indistincte conjugibus injungatur, nisi aliud receptum probari queat, cum hic, variante jure germanico, consuetudo utramque faciat paginam. Quod vero ipsam societatem attinet, quæ Jure patrio Bado - Badensi inter conjuges obtinet, non est universalis omnium bonorum, ut multis aliis in locis, sed non nisi quoad acquæstum conjugalem inter conjuges contrahitur, cum saltem bona, quæ ex quæstu & negotiatione, artificio vel opera sociorum conjugalium, errungen und gewonnen Guth, vere & plene communicentur; licet omnia conjugum bona quodammodo in commune conferantur, & quilibet conjugum allata

bona, finita societate, ceu præcipua, habeat p. 4. tit. 1. & 2. & in dubio societas bonorum, quoad acquæstum conjugalem, magis quam universalis omnium bonorum præsumenda Excell. D. PRÆSES in Decis. 2. n. 9. & vol. 8. Consil. Tubing. C. 78. n. 30. Et quidem in hac societate jure patrio inter conjuges inducta partes lucri & damni haut æquales sunt, sed marito duæ partes, uxori una tantum tertia defertur p. 4. tit. 1. §. 2. 3. 4 & 9. quæ computatio lucri & damni in sequentibus quoque titulis 2. 4. 5. & 7. retinetur, & marito duæ, uxori vero non nisi una tertia pars assignatur. Quam divisionem lucri & damni inæqualem non solum etiam JUS MARCHIC. DURLACENSE p. 6. tit. 5. §. 1. & tit. 12. pr. D. HARPPR. differ. J. M. B. p. 6. th. 13 & 16. sed & mores SPIRÆ Excell. D. PRÆSES Dec. 282. & 283. ALSATIÆ, ARGENTINÆ, aliorumque locorum in tracto Rhenano superiori germaniæ sequuntur, ex testimonio allegatorum DD. à ROSENTHALIO de feud. cap. 5. concl. 67. n. 4. conspirant certo in casu & STATUTA ACADEM. TUBINGENSIA p. 147. c. 16. in fin. LAUTERB. disp. de S. B. C. cap. 5. §. 13. in aliis vero locis ut in DUCATU WURTEMB. divisio lucri & damni in partes æquales fit J. P. W. p. 4. tit. 4. idque & MEMMINGÆ aliisque regionibus ita obtinere observat D. KEMMERICH in Disp. de societ. bon. conjug. secundum jus commune & statut. S. R. J. Civit. Memming. cap. 2. §. 40. Et quamvis ubique fere in germania aliqua

inter conjuges obtineat ſocietas, admodum tamen varia, & diſſona eſt, ita ut interdum univerſalis, interdum particularis ſit, & certa ſaltem bona comprehendat, interdum non niſi acquæſtum conjugalem afficiat LAUTERB. diſp. de S. B. C. cap. 1. §. 6. D. HARPPR. in Tract. de renunciat acqu. conjug. §. 7. HEINECC. lib. 1. tit. 12. §. 285. ſeqq. ENGAU lib 1. tit. 15. §. 320. ſeqq. in Elem. Jur. Germ. KEMMERICH cit. Diſp. cap. 1. §. 12. In Jure vero communi Juſtinianeo nullum fundamentum habet, juxta deducta D. HARPPR. de renunciatione acqu. conjug. §. 6. & diff. J. Comm. & March. Badenſis p. 6. th. 7. KEMMERICH cap. 1 §. 7. usque ad §. 11. JOH. HEESER de acqu. conjug. p. 2. loc. 7.

## Theſis VI.

Ad part. 1. tit. 1. §. 1. & 2.

Prædictæ ſocietatis conjugalis, quæ in inclyto Marchionatu obtinet, effectus II. in communicatione lucri & damni ex natura ſocietatis conſiſtit arg. L. 12. L. 29. L. 52. § 15. ff. pro ſocio, quo imprimis quoque debita conſtante matrimonio contracta pertinent, ita ut, confecto rite & legitime inventario, juxta modum præſcriptum in p. 4. tit. 4 poſt mortem unius conjugis ſuccedentis debita communia conſtante matrimonio vel ab utroque conjugum contracta, & quidem à marito, quoad duas tertias, & ab uxore pro

una tertia, cum tales partes in lucro quoque habeant, ex communi acquæſtu conjugali ſolvi debeant; & ſi hic impar & bona durante conjugio quæſita haut ſufficiant, unusquisque conjugum ſuam portionem æris alieni de propriis bonis exſolvere debeat, ſecundum diſpoſitionem p. 4. tit. 1. §. 1. & 2. ibi: So ſollen alsdann zum vorderſten die in währender Ehe gemachte Schulden bezahlt, und damit folgender Unterſchied gehalten werden, §. 2. Wann nehmlich selbige Schulden von beeden Eheleuten gemacht, ſollen die von dem Gemeinen in ſolcher Ehe durch ſie beyde Eheleute errungen und gewonnenem Gut ꝛc. nach eines jeden Gebühr entricht und bezahlt werden, id quod in JURE MARCH. DURLACENSI p. 6. tit. 5. 11. & 12. D. HARPPR. in Diff. J. C. & March. Bad. p. 6. th. 16. aliisque in locis, ubi hæc participatio lucri & damni inæqualis obtinet itidem locum habet, ſicuti econtra in DUCATU WIRTEMB. J. P. W. p. 4. tit. 4. MEMMINGÆ KEMMERICH cit. diſp. cap. 2. §. 42. aliisque in locis quilibet conjugum dimidiam partem æris alieni in ſe ſuſcipere debet, quod pluribus explicat & deducit. D. LAUTERB. in diſp. de S. B. C. cap. 5. §. 8. usque ad §. 14. & diſp. de ære alieno in S. C. contracto ſolv. cap. 4. Quod ſi autem maritus ſolus vel uxor ſola juxta p. 4. tit. 1. §. 3. & 4. ſua prodigalitate vel delicto vel luſu, absque concurſu & culpa alterius conjugis, debita contraxit, talia debita non ſocialia, neque ex communi acquæſtu, neque ex propriis bonis conjugum pro duabus tertiis vel

una tertia solvenda sunt, neque innocens conjux inde obligatur, sed maritus solus hoc æs alienum sua culpa conflatum ex acquæstu suo conjugali pro duabus tertiis, hocque deficiente, ex propriis suis bonis solvere debet, ita ut uxori sua tertia pars acquæstus conjugalis salva & illibata maneat, uti quoque uxor sola debita sua culpa contracta, ex suo acquaestu pro tertia parte, & si hic non sufficiat, ex bonis propriis allatis, solvere debeat, ita ut marito pariter duæ tertiæ ex acquæstu conjugali ad illum spectantes integræ & intactæ, cum reliquis suis bonis allatis & propriis, relinquendæ sunt. Idem statutum in J. Pr. W. p. 4. tit. 4. §. Wie aber. & antiquo codice de A. 1567 p. 286. Quod si debita ante communionem bonorum conjugalem, vor ihrem ehlichen Zusammenkommen contracta, tunc illa zugebrachte Schulden, sive à marito sive ab uxore in societatem illata, ex illius conjugis mortui, qui illa intulit, bonis propriis & acquæstu conjugali, pro portione sibi obveniente, si tempore mortis adhuc indeleta existant, solvenda sunt; sin autem hæc bona ad extinguenda talia debita illata haut sufficiant, superstes conjux de suis quidem propriis & per hæreditariam successionem aliunde acquisitis bonis, nihil contribuere debet, sed tamen suam portionem acquæstus conjugalis in subsidium cedere & creditoribus relinquere debet, juxta p. 4. tit. 1. §. 5. hisce verbis: so ferne aber dieselbe Haab sich nicht so weit erstrecken möcht, soll das Bleibend in der Ehe von seinen zugebrachten oder ererbten Gütern zu erstatten nicht schuldig

seyn, aber die eroberte und gewonnene Haab und Güter ganz daran, so ferne die reicht, auch zur Steur gegeben werden, und denen Gläubigern gefolgt. Quæ dispositio singularis eatenus à Jure Bado-Durlacensi & Würtembergico abit; neque enim his juribus ex acquaestu debita illata à conjuge superstite solvenda sunt, LAUTERB. in Disput. de ære alieno in S. C. contracto solv. §. 10. & seqq. notum tamen alias est in nonnullis locis proverbium, die dem Mann traut, traut auch den Schulden, HERTIUS lib. 1. par. 70. ita ut uxor nomina à marito contracta expungere teneatur LAUTERBACH. Differ. 1. Civ. & Hamburg. §. 57. HEINECC. in Elem. jur. Germ lib. 1. tit. 12. §. 292. ENGAU in simili tract. lib. 1. §. 329. cumprimis in societate universali JOH. MAURIT. WEYER. de Commun. bon. p. 1. th. 16. quamvis hæc obligatio variis circumscripta sit limitibus & Jure Hamburgensi debita ante nuptias contracta uxor moto concursu solvere non teneatur. D. BÖHMER in disp. de æris alieni inter conjuges Hamburg communione §. 20. 29. & 40. & in JUR. MARCH. DURLAC. p. 6. tit. 12. §. 2. expresse cautum est, quod talia debita allata neque ex alterius conjugis bonis propriis, neque ex acquaestu solvi debeant, Jus vero Marchicum Bado-Badense, ut jam supra dictum fuit, solutionem debitorum ante conjugium contractorum ad acquaestum conjugalem, quatenus innocenti debetur, restringit, propria autem conjugis innocentis bona immunia pronunciat. Quae hactenus dicta de solutione aeris alieni etiam

conſtante conjugio contracti, de jure communi, exulante ſocietate bonorum conjugali, longe aliter ſe habent, ita ut, ſi à conjugibus, durante conjugio debita conflata, quilibet conjugum ſuum aes alienum, quod contraxit, de suo exsolvere nec maritus pro uxore nec uxor pro marito teneatur t. t. C. ne uxor pro marito, cum quilibet ex suo non alterius contractu obligetur, Excell. D. PRÆSES Deciſ. 2. n. 1. & 2. & Dec. 65. n. 28. & 29. in tantum, ut licet maritus cum uxore in eodem inſtrumento, tanquam duo rei debendi, principaliter sese obligaverint, uxoris tamen obligatio ipso jure ſit nulla: auth. ſi qua mulier C. ad sc. Vellej. ibique BRUNNEM. WIBEL. de contract. mulierum c. 5. n. 43. D. HARPPRECHT C. 61. n. 78. Quid vero dicendum ſit, ſi maritus tanquam familiae suae princeps & ſocietatis conjugalis adminiſtrator & praepoſitus solus conſtante matrimonio debitum in communem societatis conjugalis utilitatem contraxit, late explicant, hancque quaeſtionem ita resolvunt, quod nempe hoc debitum sociale itidem ex acquaeſtu conjugali, & in subſidium ex bonis conjugum pro rata solvendum ſit LAUTERB. cit. Disp. c. 5. §. 63. seqq. D. HARPPR. cons. 70. n. 71. seqq. n. 80. & 106 quod etiam ad uxorem extendere D. LAUTERB. cit. disp. §. 74. & seqq. haut dubitat, ſi sola, imprimis marito absente, ex utilitate & neceſſitate rei familiaris, conſtante matrimonio debitum contraxit. Quae deciſio ſicuti ad J. W. ite quoque ad Jus Badenſe applicari poteſt, quamvis

vis enim p. 4. tit. 1. §. 2. solutionem debitorum ab utroque conjugum contractorum saltem expresse in se contineat, tamen reliqua debita socialia ab uno conjugum contracta haut excludit, sed potius eo ipso comprehendit. quia in præcedenti §. 1. & p. 4. tit. 5. indistincte & generaliter solutionem debitorum constante matrimonio in communem utilitatem societatis bonorum conjugalis contractorum injungit, neque distinguit, an constante conjugio ab utroque vel ab alterutro saltem conjugum debita socialia contracta sint; & deinde in p. 4. tit. 1. §. 3. & 4. debita saltem illata & non socialia, & quæ ab uno conjugum sua culpa & luxu constante matrimonio contracta excipit, ita ut hæc exceptio firmet regulam in contrarium.

## Thesis VII.

### Ad part. 4. tit. 1. §. 6. & 10.

Soluto ita ære alieno conjugibus III. præcipuum assignatur in J. M. BADO-BADENSI p. 4 tit. 1. §. 6. & 10. ita ut maritus vel uxor superstes, pro diversitate casuum, an maritus vel uxor præmoriatur, non solum, vestes, clinodia, & quæ ad illorum corpus pertinent, was ohngefähr zu seinem oder ihr Leib gehöret, modo tempore mortis mariti, vel uxoris adfuerint, nec demum postea in fraudem legis ex communibus bonis comparentur, D. HARPPR. in Tract. de renuntiat acqu. conjug.

§. 113. & 126. ſed etiam dotem illatam, vel reliqua bona in S. C. illata, & durante conjugio per ſucceſſionem acquiſita, ceu præcipua, accipiant, in ſpecie maritus, omnem armaturam, deßgleichen auch, nach Gelegenheit der Perſohn, ſeine Bücher, Gewehr und Harniſch, & uxor morgengabam promiſſam ſimul præcipit, quod præcipuum Voraus, itidem in JURE MARCH. DURLAC. p. 6. tit. 7. §. 3. & tit. 4. §. 1. & f. D. HARPPRECHT in Differ. J. C. & March. Bad. p. 6. th. 11. & 15. & JURE PROV. WIRTEMB. p. 4. tit. 4. aliisque in locis fundatum eſt, de quo evolvi poteſt FABRI Diſput. argent. de præcipuo conjugum. Et ſicuti circa præcipuum conjugum variæ & intricatæ quæſtiones occurrunt & reſolutæ legi poſſunt apud LAUTERB. in diſp. de ære alieno in S. C. contracto ſolv. §. 19. & 20. D. HARPPR. in Diſp. de Jur. aurigarum circa ſucceſſ. §. 6. ſqq. D. SCHWEDER. in Remed. L. 3. C. commun. utriusque judic. §. 29. & vol. 1. c. 54. D. GRASS in diſp. de arbitr. famil. heriſc. §. 11. Excell. D. PRÆSIDEM in Dec. theſ. & differ. J. C. & W. th. 8. & vol. 8. Conſil. Tubing. c. 64. n. 33. & 43. ita quoad recuperationem bonorum illatorum in p. 4. tit. 1. §. 7. 8. & 9. juris patrii proviſum eſt, ut ſi bona illata, & præcipua conjugum non amplius exſtent, ſed alienata vel conſumta in communem familiæ utilitatem vel morbum conjugis, nec alia bona in locum eorum comparata, et ſurrogata, æſtimatio congrua illorum ex acquæſtu conjugali, quantum dedu-

cto ære alieno supereſt, & in ſubſidium ex bonis conjugum propriis præſtanda, niſi quod uxori pro veſtibus & clinodis alienatis nulla reſtitutio facienda ſit, modo nulla notabilis alienatio adſit, verbis: Es wäre dann, daß ſie was nahmhaftes ihrer Kleider und Kleinodien, zu der Haushaltung Nutz und Gut verkauft und hingeben hätte, und ihr andere darfür dermaſſen Kleider und Kleinodien nicht angemacht oder kauft wären, da ſoll dem überlebenden Weib nicht weniger als ſonſt von anderem ihrem Gut geordnet, Ergänzung und Vergleichung dagegen geſchehen. Quoad ea autem, quæ alteruter conjugum ex bonis propriis, luxu, donatione, delicto, aliove modo, citra ullam utilitatem rei familiaris, perdidit, aut quæ caſu fortuito amiſit vel ſententia judicis evicta ſunt, ex bonis communibus nulla reſtitutio facienda. Quæ diſpoſitio in Jure quoque Würtembergico p. 4. tit. 4. Exſtat. LAUTERB. in diſp. de ſociet. bon. conjug. cap. 5. §. 13.

## Theſis VIII.

Ad part. 4. tit. 1. §. 9. 11. & 12.

Soluto ære alieno & deducto præcipuo, ſi conjuges absque relictis liberis decedant IV. reliqua tota hæreditas mariti vel uxoris juxta JUS PATRIUM BADO BADENSE p. 4. tit. 1. §. 9. 11. 12. ſive bona allata ſive durante matrimonio ex ſucceſſione vel aliunde acquiſita, ſive ex acquæſtu conjugali accepta, mobilia vel immobilia

ſint, nullis exceptis, ad conſanguineos mariti vel uxoris, prout nimirum vel maritus vel uxor præmoritur, jure proprietatis & hæreditario, ſecundum jus ordinarium ſuccedendi, wie ſich nach Ordnung Rechtens gebühret, devolvuntur, illisque acquiruntur; ad ſuperſtitem autem maritum vel uxorem uſusfructus ſaltem ad ultimum vitæ momentum pertinet, ita ut poſt mortem demum ejus uſusfructus cum proprietate conſolidetur, et interim inventarium conficiendum, & cautio, ſi petatur, præſtanda ſit, inſuper bona uſufructuaria ſarta tecta conſervanda, neque alienanda, ſub pœna amiſſionis uſusfructus, tributa quoque & reliqua onera ſolvenda, res fungibiles denique vel extradendæ, vel æſtimandæ, vel vendendæ, & pretio utendum, ſub præſtatione cautionis idoneæ, pro arbitrio judicis, injungendae, reſervato jure reluitionis hæredibus ab inteſtato intra 14 dies, ratione rerum fungibilium. Hæc ſucceſſio conjugum admodum diverſa & in aliis quoque locis adhunc modum recepta eſt, ita ut conjuges nihil de proprietate participent, ſed ſolo uſufructu contenti eſſe debeant, uti conjuges MEMMINGÆ bona illata & ſemiſſem acquæſtus accipiunt KEMMERICH Laud. Diſp. c. 2. §. 41. aliis autem in locis, ut in FRANCONIA & SUEVOFURTI quartam ſaltem partem jure hæreditario accipiunt, & nullum uſumfructum in aliis tribus quartis conſanguineorum conſequuntur, Fränkiſche Landgerichts-Ordnung p. 3. tit. 88. Differ. jur provinc. Francon. & jur. conſuetud. & ſtatut. Suinfurt.

fect. 5. tit. 52. In Comitatu Hohenloico superstes conjux bona illata & præcipuum consequitur, cum dimidia parte hæreditatis mortui conjugis, nisi specialia Jura Provincialia & consuetudines adsint, Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht de A. 1737. p. 5. tit. 2. In terris BADO-DURLACENSIBUS juxta JUS PROVINC. p. 6. tit. 11. superstes conjux ex bonis conjugis absque liberi defunctis, tertiam partem jure hæreditario consequitur, & duæ partes ad conjugis defuncti consanguineos, qui tempore mortis proximi erant, devolvuntur, ita tamen ut usufructus duarum tertiarum superstiti conjugi ad dies vitæ itidem concedatur D. HARPPREHT in differ. J. C. & March. Bad. p. 6. th. 13. & 14. In DUCATU WURTEMB. nullis exstantibus liberis, conjux superstes dimidiam partem omnium bonorum, quæ defunctus jure pleni dominii possedit, consequitur, in reliqua dimidia autem tunc demum usufructu gaudet, si hæredes non sint ex numero ascendentium, aut defuncti fratres aut sorores germani, sive cum hisce concurrentes fratrum prædefunctorum liberi primi gradus J. P. W. p. 4. tit. 5. ibique LAUTERB. in Differ. th. 6. ubi brevibus subjungendum, quod J. P. W. de A. 1567 p. 287. & novum p. 4. tit. 5. §. es soll: consonantem dispositionem cum Jure Patrio, ratione usufructus & securitatis bonorum, ad hæredes consanguineos, jure proprietatis pertinentium exhibeat. In multis aliis ditionibus recensitis ab Excell. D. PRÆSIDE vol. 8. Consil. Tubiug. c. 83.

n. 20. D. à LUDOLPH conf. 21. vol. 1. conjuges in omnia bona ex affe fuccedunt, fi liberi deficiant, juxta proverbium, wer den Bart hat, schiert den Kopf, HERT. par. 17. vel uti in Haffia loquuntur, Huth bey Schleyer, und Schleyer bey Huth, JOH. GEORG WERNHER in difput. Marpurg de pactis dotalibus, fub Formula, Huth bey Schleyer und Schleyer bey Huth, §. 7. 11. & 31. vel in DELMENHORST langes Leben, langes Guth, confer. HERT. in par. 68. p. 520. D. à LUDOLPH p. 2. obf. 300. coroll. In Specie in SUEVIA, ULMÆ Stadt Ulmische Gesatz und Ordnungen, p. 1. tit. 2. GEMUNDÆ Excell. D. PRÆSES in Confil. TUBING. conf. 73. n. 11. ESLINGÆ Eßlinger Erbrecht de A. 1712 tit. 9. REUTLINGÆ LAUTERB. vol. 2. confil. Tubing. c. 68. in facti fpecie Reutlinger vom Kayser Maximiliano neu confirmirtes Erbrecht de A. 1500. vom 16. Junii HALÆ SUEV. D. MOEGLING. in Collat. jur. Civil. Roman. cum Statut. Suevo Halenfi cap. 2. §. 5. COMITATU HOHENBERG, NELLENBURG, STOKACH juxta facti fpeciem & n. 22. in Confil. LAUTERB. vol. 2. c. 78. HEILBRONNÆ autem maritus, fi liberi non exftant, fit hæres faltem mobiliaris, & acquaeftum conjugalem fibi retinet, & in omnibus reliquis bonis ufumfructum ad dies vitæ confequitur: BESOLD Confil. 58. pag. 98. D. HARPPR. Confil. Nov. 2. n. 2. Excell. D. PRÆSES decif. 257. n. 1. WIMPINÆ vi reformationis de A. 1544. fuperftes conjux, fi alter poft annum fine liberis decedit, omnium

bonorum ufumfructum ad dies vitae retinet, licet ad fecunda vota tranfeat, & poft ejus mortem omnia bona ad utriusque conjugis proximos confanguineos, pro parte dimidia devolvuntur. Si ante annum unus conjugum moriatur, ufumfructum quidem omnium bonorum alter itidem confequitur, fed bona poft mortem hujus ad illius confanguineos deferuntur, unde provenerunt. In Peincipatu Hohenzollerano juxta tenorem, der erneuerten Landsordnung de A. 1698. tit. 76. in cafu, fi matrimonium inter folutas perfonas contractum, & quilibet non nifi dotem attulit, unus autem conjugum absque liberis deceffit, fuperftes conjux, exclufis confanguineis, haeres ex affe fit, quod fi autem conjuges totam haereditatem paternam, vel maternam, vel aliunde quæfitam inferunt, fuperftes fua allata præcipit, cum dimidia parte acquaeftus conjugalis, & ex defuncti bonis partem dimidiam infuper jure haereditario accipit, altera vero dimidia pars defuncti cognatis defertur.

## Thefis IX.

Ad part. 2. tit. 93.

Conjuges, ficuti jure patrio Badenfi, ad quod jam revertimur, partes inaequales lucri & acquaeftus conjugalis, vi focietatis conjugalis, accipiunt, ita & pro partibus inaequalibus aes alienum

constante matrimonio contractum solvere debent; quae enim lucri partes, eaedem etiam in damno esse debent, juxta praecedentem th. 5 & 6. insimul tamen flebile beneficium cessionis ibidem indultum & bona uxorum ab illa exemta sunt, & uxoribus ceu praecipua relinquntur, ac porro dotis repetitio in concursu creditorum permissa atque hypotheca privilegiaria pro dote concessa est, ita ut hic in jure patrio aliqua contrarietas & discrepantia subesse, neque uxores ad solutionem aeris alieni ex acquaestu & bonis propriis indistincte obligatae videantur; ita enim In Jure Patrio Bado-Badensi p. I. tit. fin. ordinatum est, quod subditi Badenses absque dolo non solvendo existentes, citatis omnibus creditoribus, coram magistratu & praestito prius juramento, se nihil occultasse, nec in fraudem creditorum alienasse, beneficio cessionis gaudere debeant; ita tamen, ut quoad residuum ad bona postea quaesita regressus salvus maneat, & debitoribus vestis & instrumenta ad victum quaerendum necessaria relinquenda, uti in Würtembergia J. P. W. p. I. tit. 76. §. und wie wohl. ibique Lauterbach. in differ. th. 101. eadem prostat. dispositio ac insuper eodem jure Patrio uxorum & liberorum bona excepta sint hisce verbis, §. pen es sollen auch hierinn von solcher Cession oder Abtretung ausgenommen und befreyet seyn des abtrettenden Schuldners Haußfrauen Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehöret, auch ihr zugebracht Heurath-Gut, Morgengab, und was sonsten mehr von

ihr dahero kommen, so ferne sie das Weib an solchem des Manns Verderben unschuldig, das Wir zu Unserer Ambtleuth und Gericht Erkandtnuß stellen, desgleichen der Kinder Verfangenschaft oder in andere Weg verhafte Güter, die dann hierinnen des Vaters Verderben billig nicht entgelten sollen. Quae ipsissima verba etiam in j, P. W. p. 1. tit. 76. §. nicht weniger occurunt & in antiquo d. A. 1567. pag. 156. D. HARPPRECHT de renunciatione aquæstus conjugalis §. 108. seqq. unde etiam uxoribus JURE PATRIO-BADENSI p. 1. tit. 132. ratione doris illatæ hypotheca privilegiaria in omnibus bonis mariti tacite concessa est, ita ut omnibus aliis creditoribus hypothecariis, qui anteriorem tacitam hypothecam habent, si plures creditores instant, suamque solutionem urgeant, in concursu creditorum præferenda sit, id quod in J. P. W. p. 1. tit. 75. §. es sollen auch die Frauen, ibique LAUTERBACH. in differ. Th. 96. & in Colleg. theoret. pract. ff. §. 19. tit. in quibus causis pign. vel hypotheca tacite contrahitur, itidem constitutum, hoc que privilegium ad liberos ex eodem matrimonio natos, ex quo dos petitur, itidem JURE PATRIO BADO-BADENSI expresse extensum, uti et obtinet de jure communi L. 12. §. 1. C. qui pot in pign. & J. P. W. p. 1. tit. 75. §. deßgleichen auch ihre Kinder LAUTERBACH. in Colleg. ff. tit. in quib. caus. hypothec. tacite contrah. D. HARPPRECHT. Consil. nov. 68. n. 7. & 41. cum seqq. Quæ adducta jura Patria evidenter comprobant, quod uxores, si mariti bonis cedant, et quod fere idem est, con-

cursus creditorum excitetur, lucris conjugalibus renunciando sese debitis constante conjugio contractis exuere, neque ad debita socialia & ex causa familiæ & in societatis utilitatem contracta, pro tertia parte de proprio solvenda præcise adigi possint, cum in adducto §. penult. generaliter & indistincte, an maritus cum creditoribus ante vel constante matrimonio arg. L. 8. de public. in rem act. Consil. Tubing. vol. 2. C. 173. n. 60. vel ob causam ipsius conjugalis societatis, sive in proprium solius mariti emolumentum contraxit, D. HARPPRECHT. C. 60. n. 203. & 217. dispositum sit, quod in casu cessionis a marito factæ uxorum bona allata, cum præcipuo, salva esse debeant, sicque uxores innocentes sua bona illata repetere queant BESOLD. ad J. P. W. p. 1. th. 157. ita ut, ratione dotis, in concursu creditorum in secunda classe ceu hypothecariæ privilegiariæ collocandæ, sint, et cum insuper vestis & instrumenta ad victum quærendum necessaria debitoribus relinquantur intacta, & bona ad liberos pertinentia, cum bonis uxorum, ibidem per particulam auch, deßgleichen, æquiparatorum in eo, in quo à jure æquiparantur, eadem sit ratio & dispositio L. 1. de Leg. 1. et unicus saltem casus exceptus sit, D. HARPPRECHT. C. 60. n. 207. seqq. so ferne sie das Weib, an solchem des Manns Verderben unschuldig: ita ut in aliis casibus regulæ inhærendum & exceptio firmet regulam in contrarium vol. 2. C. Tub. 173. n. 61. seqq. D. HARPPRECHT. C. 60. n. 213. seqq. satis inde dispalescit, quod uxor in

casu cessionis & concursus creditorum, imo in genere, si lucris connubialibus renunciat, se ab omnibus debitis constante matrimonio contractis excutere, sicque sua allata eripere valeat, neque creditores exinde solutionem petere possint; nisi, ut th. seq. dicetur, se ipsam insimul cum marito in communem familiæ utilitatem expresse ad solutionem obligaverit, neque enim sola scientia vel subscriptio obligationis absque facta obligatione sufficit D. HARPPRECHT. C. 60. n. 197. Resp. 92. n. 59. & 97. seq. Consil. Tub. vol. 2 C. 173. n. 55. & 73. sqq. Et quamvis part. 1. tit. fin. non nisi de cessione bonorum agat, idem tamen merito de concursu creditorum affirmandum, cum præcipue inter concursum creditorum & cessionem bonorum parum admodum intersit, & ut plurimum cessio bonorum cum concursu creditorum conjuncta sit. SALGALDO DE SAMOZA in Labyrintho creditorum p. 1. c. 1. n. 50. & sqq. STRYK. Disp. de Civit. obærata cap. 4. n. 44. seqq. & uxoribus, ratione dotis in concursu quoque creditorum P. 1. tit. 132. expresse hypotheca privilegiaria concessa, et jus repetitionis dotis indultum sit: adde, quod in cessione bonorum omnia & singula bona, nullis plane exceptis, cedenda & creditoribus relinquenda, uti aliquot vicibus & sat emphaticis verbis P. 1. tit. f. jubetur, ita ut sub hac generalitate bona durante conjugio acquisita absque dubio pro comprehensis habeantur, ex quibus tamen principaliter debita solvenda: Neque aliud dicendum de casu, si mortuo marito obæ-

rato absque liberis, uxores acquæſtui conjugali & usufructui in omnibus bonis mariti conceſſo renuncient, ſicque vel eo vivente, præſente vel abſente, vel mortuo, concurſus creditorum excitetur, utpote quod liberæ illarum voluntati & electioni relictum cenſetur, neque enim uxores ad adeundam hæreditatem L. 16. C. de jur. deliberandi LAUTERBACH. in Colleg. ff. tit. de acquir. vel omitt. hærediate §. 9. & 11. vel agnoſcendum acquæſtum conjugalem vel repudiandum cogi poſſunt: D. HARPPRECHT. de renunciat. acqu. conjug. §. 14. ſed per hanc renunciationem lucrorum conjugalium & ususfructus à ſolutione æris alieni ſocialis ſeſe itidem liberare valent, ita ut ad ſolutionem debitorum durante conjugio contractorum minime adſtrictæ ſint, cum JUS PATRIUM p. 4. tit. 1. vi generalis & ſpecialis Rubricæ, ac totius contextus non niſi de caſu ſucceſſionis ab inteſtato notorie diſponat, et ubi uxores acquæſtum conjugalem pro tertia parte accipiunt, cum usufructu universali in bonis mariti, ita ut ad hunc casum ſucceſſionis ſollicite reſtringendum, neque ad alterum casum, ubi ſucceſſio ceſſat, nec acquæſtus conjugalis uxori cedit, extendendum, D. HARPPRECHT. C. 60. n. 222. & vol. 2. C. Tub. 173. n. 70. quando enim uxores hiſce lucris renunciant, & creditoribus, vel proximis cognatis, ceu hæredibus ab inteſtato, illa ſtatim relinquere velint, militante rationis identitate, idem potius aſſerendum, quod nempe uxores propria ſua bona illata præcipui loco, & libera à ſo-

lutione debitorum repetere queant, cum de acquaeſtu nihil participent, ex quo tamen maxime aes alienum ſolvendum, juxta diſpoſitionem p. 4. tit. 1. §. 2. per tot. & nulla ratio diverſitatis appareat, cur in ceſſione bonorum & concurſu, vivente marito inſtituto, uxores ſua allata eripere & ſalvare, in caſu autem, ubi maritus mortuus & caſus ſucceſſionis ab inteſtato exiſtit, deterioris conditionis eſſe, hocque privilegio liberationis á ſolutione debitorum privari debeant. Haecque interpretatio etiam exinde eo facilius admitti debet, quod in J. P. W. p. 1. tit. 75. §. Es ſollen auch. & tit. 76. §. Deßgleichen auch. & p. 4. tit. 4. ſimiles conſtitutiones exſtent, & ſocietas bonorum conjugalis, quoad acquæſtum conjugalem, pariter obtineat, ita ut uxores ex acquaeſtu conjugali debita ſocialia pro dimidia parte ſolvere debeant; in ceſſione bonorum autem bona illata cum praecipuo recipiant, et in concurſu creditorum dotem in ſecunda claſſe repetere queant; & quamvis in Jure Würtembergico itidem nihil de renunciatione acquaeſtus conjugalis, & quod uxores eo ipſo mortuo marito à ſolutione aeris alieni liberatae eſſe debeant, expreſſe conſtitutum ſit, D. HARPPR. C. 60. n. 201. nihilominus tamen omnes DDres Würtembergici, doceant, & praxis quotidiana confirmet, quod uxores conjugio per mortem ſoluto aeque ac conſtante conjugio & marito vivente acquaeſtui conjugali & portioni ſtatutariae hoc effectu renunciare valeant, ut à ſolutione debitorum ſocialium conſtante matrimonio contractorum

ſeſe liberare valeant, prout late deduxerunt D. HARPPRECHT in tract. de renunciat. acquaeſt. conjug. §. 74. 77. cum ſeqq. & 94. usque 102. ET CONSIL. 60. num. 198. ſeq. & RESP. 92. num. 275. LAUTERBACH. Conſil. Tubing. vol. 2. Conſil. 173. n. 59. ſeqq. & vol. 3. c. 295. n. 19. ſeqq. Excell. D. PRÆSES Deciſ. 293. niſi ſuo luxu, ignavia, & prodigalitate mariti bona diſſiparit & conſumſerit, indigna enim tunc habetur privilegiis muliebribus, neque repetitione dotis & illatorum creditores fraudare debet, quorum pecuniam ipſa declutivit vel in ſumptus inutiles dilapidavit LAUTERB. in diſp. de ſociet. bonorum conjug. c. 5. §. fin. & c. 6. §. 1. nec non in diſp. de aere alieno in S. C. contracto ſolvendo §, 63. & 70. D. HARPPR. cit. tract. §. 77. & 141. modo culpa & dilapidatio uxorum à creditoribus per actus ſpecificos probetur LAUTERB. vol. 2. Conſil. Tubing. c. 127. n. 22. Excell. D. PRÆSES vol. 8 c. 94. n. 96. & c. 105. Et cum non ſolum verba JURIS PATRII cum JURE WIRTEMBERGICO amice conſpirent, & fere ipſiſſima ſint, & inſuper plura jura Provincialia ab Authoribus allegatis recenſita hanc renunciationem admittant, ita ut fere moribus univerſalibus ad minimum hodiernis haec facultas acquaeſtui conjugali renunciandi & ab aere alieno ſociali ſeſe eximendi agnoſcatur & concedatur vid. D. HARPPR. de renunciat. acquaeſt. conjug. §. 7. Excell. D. PRÆSES Deciſ. 2. n. 11. ſeqq. AUGUST. HOFFMANN lib.

3. c. 41. aliisque itidem in locis beneficium cessionis bonorum uxoribus salvum relictum sit HEINECC. in Element. Jur. Germ. lib. 1. §. 292. ENGAU in simil. tract. lib. 1. §. 332. neque ad concursum creditorum tam facilis Extensio admittatur, ita ut uxor omnibus creditoribus solvere teneatur JOH. HEESER. de acq. conjugali p. 2. L. 23. n. 126. sane Jura Patria vix aliter ac jura vicina consimillima, uti in specie prae aliis hoc in passu est Jus Würtembergicum, sed potius eodem modo interpretanda & in consonantiam redigenda sunt, ita ut dispositio p. 4. tit. 1. de casu successionis ab intestato, & potissimum ubi opulenta haereditas adest, hincque si uxor suam tertiam partem de acquaestu conjugali accipit & usufructu universali in bonis mariti gaudet, accipienda, sicque intelligenda, cum hoc in casu longe facilius debita solvi queant, eo modo, sicuti ibidem dictum & statutum. Quod si autem, mortuo marito, ob ejus inopiam, uxor renunciet acquaestui conjugali, & lucris cum usufructu, dotem in secunda, secundum p. 1. tit. 132. & reliqua illata, in tertia classe creditorum repetere LAUTERB. §. 33. sq. in quibus caus. pign. vel hypoth. tacite contrah. imo si in rerum natura adhuc extant, plane vindicare potest D. HARPPR. consil. nov. 69. n. 122. Excell. D. SCHOEPFF. Dec. 107. n. 19. & libera manet à solutione aeris alieni durante matrimonio contracti; sin autem vivens maritus, ubi nulla haereditas vel successio esse potest, L. 1. de haered. vel act. vendit. bonis cedit, vel

eo latitante, & fugitivo, ob inopiam ejus, concursus creditorum excitatur, & uxor acquaestui conjugali renunciat, tunc juxta p. 4. tit. fin. bona illata à cessione bonorum exemta iterum dicto modo repetit, & se à solutione debitorum liberat, nisi in utroque casu se expresse & legitime obligaverit. Neque hi casus diversissimi confundendi, sed sollicite separandi, cum diversorum diversum quoque semper judicium ferendum sit, D. Harpprecht C. 60. n. 223. sq.

## Thesis X.

Ad part. 4. tit. 1. §. 6. & 10.

Tandem in J. Patrio Bado - Badensi p. 2. tit. 39. intercessiones uxorum pro maritis, regulariter sub pœna nullitatis prohibitæ leguntur, nisi sponte in communem societatis utilitatem fiant, & in judicio hoc appareat, vel si versio in rem uxorum vel ejus liberorum evidenter doceatur, hisce verbis: Wir setzen und ordnen auch weiters, daß kein Weibsbild, so uns angehörig, in Unserm Fürstenthumb und Obrigkeith seßhafft, und in der Ehe ist, sich vor ihrem Ehemann aus desselben Geheiß, (es wäre dann, daß sie ausser Selbst freyem ohngezwungenem Willen und gemeiner Haushaltung, fürständigen, billichen, bewegenden Ursachen thäte, sich auch ein solches vor Gericht genugsamb erscheinte)

in

in kein Weiß noch Gestalt umb Schulden, oder in anderen Contracten und Handlungen, verpflichten oder verbinden, da aber solches wider diese Unsere Satzung geschehe, soll dasselbig nicht Kraft noch Wirkung haben, der Schuldher möchte dann beweisen und darthun, daß der Contract oder Handlung, umb derwegen sie sich verbunden, an ihren oder ihren Kindern scheinbaren Nutzen kommen und bewendt wäre worden. Quae ipsissima fere verba in J. P. W. antiquo de A. 1567 pag. 217. & noviori p. 2. tit. 29. occurrunt. Circa hanc dispositionem observandum, quod (1) non nisi mulieres concernat, quae subditae sunt Principatus Badensis, uti in Würtembergia BESOLD ad J. P. W. p. 2. th. 15. WIBEL de contract. mulier. cap. 2. n. 3. & 50. (2) quod hæc intercessio uxorum pro marito, sub pœna nullitatis, regulariter prohibita, tunc demum per modum exceptionis valeat; si (a) ex libera voluntate, non coacta, (b) in communem familiæ utilitatem fiat, hocque (c) coram judicio sufficienter doceatur; WIBEL de contract. mulier cap. 5. num. 31. seqq. & n. 47. seqq. ita tamen, ut realis & effectiva versio in communem societatis utilitatem hoc in casu haut requiratur, sed sufficiat, si contractus tantum, ex voto, spe, atque intentione conjugum, in commune familiæ commodum celebratus sit, prout Würtembergicam constitutionem late ita interpretatur D. HARPPRECHT in consil. nov. 70. n. 23. seqq. & 267. seqq. ex quo porro fluit, quod (3) hæc dispisitio saltem agat de intercessione uxorum pro maritis, ibi: für ih-

ren Ehemann, & vi rubricæ: die Frauen mögen sich für ihren Ehemann nicht verschreiben, ficuti J. P. W. p. 2. tit. 29. ibi: für ihren Ehemann, PLEBST ad J. W. p. 2. th. 241. BESOLD p. 2. th. 150. WIBEL. de contract. mulier. c. 5. n. 36. ficque faltem de debitis, quae ipfum maritum folitarie refpiciunt & ad quae folvenda ipfe folus adftrictus eft, uti funt ea, quae e. gr. propria culpa contraxit vel allata, quatenus ex acquaeftu conjugali folvi non poffunt, uti fupra th. 6. diximus, difponat: SCtum enim Vellejanum & beneficium novæ conftitutionis notorie folas pro marito tanquam pro folitarie obligato debitore factas interceffiones pro objecto agnofcit, & debita aliena & maritorum requirit D. HARPPRECHT Confil. nov. 70. n. 27. 24. feqq. & 168. ubi hanc fententiam limitat, & interceffionem pro marito validam pronunciat, fi verfio in rem uxorum & liberorum liquido doceatur, quam limitationem etiam Jus Patrium admittit, neque jura communia aliud continent LAUTERBACH in Colleg. ff. tit. ad SCt. Vellejan. §. 13. & 23. & fi certioratae uxores jurato, vel in multis locis, promiffione ad tactum baculi judicialis, novæ conftitutioni & SCto Vellejano legitimo modo & loco renuncient, obligatae eo magis dicuntur WIBEL de contract. mulier c. 5. n. 66. feqq. HARPPRECHT Confil. 70. n. 125. feqq. & n. 157. SCHWEDER vol. 1. C. 30. Quod fi è contra uxor debita in communem utilitatem focietatis bonorum conjugalis una cum marito contraxit & fe legitime pro tali

debito ad reſtitutionem obligavit, ceſſat utique SCt. Vellej. & Beneficium novae Conſtitutionis cum in rem propriam pro parte contraxit, ſeque ad ſolutionem debiti licite obligavit, neque ullibi uxoribus in Jure prohibitum eſt, mutuam pecuniam in utilitatem ſocietatis accipere, ſeque ad reſtitutionem obſtringere LAUTERB. Diſp. de ære alieno in S. C. contracto ſolv. §. 62. D. HARPPRECHT conſil. nov. 70. n. 110. 120. 172. ſqq. n. 264. & 269. ſqq. ubi n. 107. n. 131. 149. & ſqq. diſputat de caſu, ſi ex poſt facto pro tali debito ſociali ſe uxor obligaverit: ita ut uxores ex ſuis propriis a ſe ſolis, ſeu una cum marito, ob cauſam ſocietatis, vel ſolam ſuam propriam utilitatem legaliter & valide celebratis contractibus, creditoribus adeo obſtrictæ ſint & maneant, ut ab obligationibus exinde deſcendentibus, ne per lucrorum quidem conjugalium renunciationem ipſæ liberentur, ne alias tales creditores deciperentur & uxores contra proprium factum & pactum venirent, ſeque à nexu obligationis efficaciter contractæ propria authoritate & voluntate cum pernicie creditorum & contra diſpoſitionem L. 5. C. de O & A. liberarent, id quod minime tolerandum nec admittendum, per late deducta poſt plures D. HARPPRECHT Diſp. de renunciat acq. conjug. §. 96. & 137. reſp. 92. n. 59. Conſil. nov. 69. num. 216. ſeq. & C. 70. n. 138. Excell. D. PRÆSES vol. 8. Conſil. Tubing. C. 94. n. 98. Et in hunc modum Jus Patrium p. 4. tit. 1. & verba: von beeden Eheleuten ibidem in §. 2.

occurentia exaudiri possunt, uti J. P. W. p. 4. tit. 4. ibi: von beeden Eheleuthen, ita explicant Consil. Tubing. vol. 2. C. 173. n. 70. & D. HARPPRECHT C. 60. n. 228. ubi n. 116. aliud de debitis non socialibus ab utroque conjugum in solius mariti utilitatem contractis adserit. Neque huic sententiæ refragatur JUS PATR. BADO-BADENSE p. 2. tit. 93. quippe quod cum J. P. W. p. 2. tit. 29. de illo saltem casu loquitur, quo uxor pro marito propter illius debita, & negotia mariti utilitatem concernentia sese obligavit, minime autem ad alterum casum extendenda, quo uxor cum marito, sicque ambo tanquam socii communi consensu in communem societatis causam contrahunt, & sese obstringunt, hujusmodi enim casum Jura Patria æque ac Würtembergica excipiunt in verbis: es wäre dann ꝛc. & solummodo requirunt, ut uxores in communem causam & utilitatem sese sponte obligaverint, hocque in judicio appareat, quod scilicet sponte in communem causam & utilitatem sese obligaverint; quod autem in ejusmodi casu ibidem excepto creditor etiam versionem in rem uxoris vel liberorum docere teneatur, ibidem non dicitur, sed hoc saltem requiritur, in casu principaliter ibi proposito, à quo hic, concurrentibus nempe dictis requisitis, excipitur, & ita statuminant hanc sententiam D. LAUTERBACH. in Disp. de ære alieno in S. C. contracto solvendo §. 62. n. 16. & D. HARPPRECHT in Consil. nov. 70. n. 272. sqq. Neque porro obstat JUS PATRIUM BADO-BADENSE p. 1. tit. fin. §.

Es sollen auch ꝛc. & J. P. W. p. 1. tit. 76. §. Nicht weniger ꝛc. utpote quae loca iterum de eo saltem casu exaudiuntur, quo maritus est debitor, hisce verbis: Es sollen auch hierinn von solcher Cession oder Abtretung ausgenommen u. gefreyet seyn des abtretenden Schuldners Hausfrauen Kleider ꝛc. atque adeo uxor, quae semetipsam legitimo modo obligavit, per istum §. sua obligatione haut eximitur. in quem modum hæc jura bene declarant BESOLD. ad J. P. W. Disp. 4. th. 27. LAUTERBACH. cit. disp. §. 58. n. 6. D. HARPPRECHT in tract. de renunciat. acquaest. conjug. §. 98. & consil. nov. 70. n. 147. cum seqq. ubi plures similes adducuntur constitutiones: quamvis autem uxores, non obstante renunciatione acquaestus conjugalis solvere talia debita debeant, tamen regulariter de JURE PATRIO BADO-BADENSI non nisi pro tertia, de JURE vero WIRTEMBERGICO, quia & dimidiam acquæstus habent, pro dimidia parte tenentur, LAUTERBACH in modo laudata Disp. §. 53. & 56. cum seqq. D. HARPPR. cit tract. §. 96.

## Thesis XI.

Hactenus explicata sunt Jura successionis conjugum ab intestato, solutionis æris alieni, & quæ coincidunt, si conjuges absque liberis decedant. Non abs re foret, si casus quoque alter, quando nempe conjuges liberos superstites post se relin-

gunt, enuclearetur, cum in illo ſingularia pariter conſpiciantur, ſed cum temporis ratio hahenda ſit, pauca ſaltim de hoc argumento adjiciemus. Sic ex diſpoſitione JURIS PATRII BADO-BADENSIS p. 4. tit. 2. in caſu, ſi ſecundum matrimonium ſterile fuit, ſed unus conjugum ex primo matrimonio liberos habuit, uxor ſuperſtes, ſi nempe maritus præmortuus, ſuum præcipuum, & bona allata, nec non tertiam partem acquaeſtus conjugalis accipit, ad liberos autem præmortui mariti duæ partes acquaeſtus conjugalis, cum omnibus bonis patris, ſpectant; quod ſi e contra uxor prius mortua, tunc marito ſuperſtiti iterum præcipuum bona ſua allata, & duæ tertiæ acquæſtus conjugalis aſſignantur, & reliqua tertia pars acquæſtus conjugalis liberis uxoris prioris matrimonii relinquitur, ademto in utroque caſu, vitrico, & novercæ uſufructu in bonis liberorum. Sic ex diſpoſit. p. 4. tit. 5. in caſu, ſi nulli quidem liberi ex primo matrimonio adſunt, ſed in ſecundo matrimonio liberi prognati exſtant, ſoluto matrimonio per mortem, inventarium juxta diſpoſitionem p. 4. tit. 4. intra menſis ſpacium conficiendum, & æs alienum commune conſtante conjugio contractum, ibi: und alsdann zuvorderſt, von ſämmbtlicher Verlaſſenſchaft am erſten alle in wehrender Ehe gemachte gemeine Schulden bezahlt und abgerichtet werden: ſolvendum eſt, deinde ſuperſtes maritus vel uxor præcipuum & bona ſua allata, & maritus duas tertias acquæſtus conjugalis, uxor autem ſuperſtes unam tantum tertiam acquæſtus accipiunt,

adeoque, patre praemortuo, liberi, patris bona ejus propria, aum duabus tertiis, acquaeſtus conjugalis, jure hæreditario conſequuntur. Et ſi mater præmortua, liberi relicti bona matris propria & unam tertiam acquaeſtus conjugalis accipiunt, ita tamen ut patri vel matri uſufructus in bonis liberorum competat, quem tamen mater ad ſecunda vota tranſiens amittit, ſed pro alimentatione & educatione, prudentis judicis arbitrio, tunc ex bonis liberorum ipſi certa quantitas determinanda eſt, & ſi uxor ſuperſtes inops & defunctus maritas è contra, pro arbitrio judicantium, fuerit locuples, tunc per omnia Nov. 53. c. 8. & inde deſumta aut, præterea C. unde vir & uxor approbata eſt, cui in Jure quoque MARCH. DURLAC. p. 6. t. 7. §. fin. ipſiſſimis verbis locus datus D. HARPPRECHT in Differ. J. C. & MARCH. Bad. p. 7. th. 13. ubi ad maritum quoque hanc ſucceſſionem pauperis conjugis extendit, LAUTERBACH in Colleg. ff. tit. de ſucceſſ. ab inteſtato §. 46. WEBER diſp. de ſucceſſione ſuperſtitis conjug. pauperis. Quid denique juris ſit, ſi liberi ex utroque matrimoni exiſtant traditum in jure PROV. BADO-BADENSI p. 4. tit. 7. & 8. ad quod B. L. hac vice remittimus.

T A N T U M!

# SUMMARIA.

Th. I. Singularem præſcriptionem dominii rei immobilis alienæ ſub haſta venditae J. P. B. B. inductam, nec non, quid de jure communi hoc in paſſu obtineat, exhibet, atque coarctata ibidem præſcriptionis hujus tempora ad caſum ſpecialem rei ſub haſta venditæ reſtringit.

Th. II. Docet, quo tempore creditor hypothecarius, qui rem alteri etiam jure hypothecæ obſtrictam publica ſubhaſtatione, extra concurſum generalem, comparavit, jure patrio actioni hypothecariæ ab altero creditori inſtituendæ præſcribat; atque hanc conſtitutionem ad caſum ſpecialiſſimum itidem reſtringit, nec non quædam alia circa extinctionem pignorum de Jure communi ac in Judicio concurſus creditorum obtinentia exhibet.

Th. III. Donationem mortis cauſa à matre, nuncupative coram duobus, in ſcriptis etiam nullis adhibitis teſtibus, liberis factam, æque validam eſſe aſſerit, quam ſi a patre facta eſſet, licet in Jure Badenſi patris tantum expreſſa mentio fiat.

Th. IV. Agit de teſtamento judiciali myſtico ad chartam relativo, J. P. B. B. expreſſé approbato, idque, niſi teſtatori, qui ſcripturam legere neſcit, prælectum fuerit, invalidum, interrogationem vero á judice, & inſcriptionem ſeu annotationem ab actuario faciendam

non adeo de ſubſtantia eſſe declarat; ut ex horum omiſſione teſtamentum alias validum pro invalido haberi poſſit.

Th. V. Diſquirit de ſocietate bonorum inæquali inter conjuges jure Patrio inducta, eamque, paucis de neceſſitate conſcenſionis thalami ad effectum ſuccedendi præmiſſis, non univerſalem ſed acquaeſtus ſaltem eſſe docet.

Th. VI. Tradit, qua ratione æs alienum, tum ante ſocietatem conjugalem ab alterutro conjugum, tum durante ſocietate, vel ab utroque, vel ab alterutro conjugum in cauſam ſocietatis, aut extra illam contractum, ex acquaeſtu conjugali, vel utriusque conjugis bonis propriis, pro diverſitate caſuum, de J, P. B. B. nec non communi, ac aliorum locorum ſingulari, ſolvendum ſit.

Th. VII. Docet, quid conjuges ſibi invicem, nullis exſtantibus liberis, ſuccedentes, ſoluto ære alieno, præcipui habere debeant, ſimulque remiſſio fit ad authores, qui varias hujus argumenti intricatas quaeſtiones reſolutas ſiſtunt.

Th. VIII. Exhibet, qua ratione, ſoluto ære alieno & deducto præcipuo, reliqua tota hæreditas prædefuncti conjugis ad proximos ejus hæredes ab inteſtaro, jure ordinario ſucceſſionis, reſervato conjugi ſuperſtiti uſufructu, devolvatur: ubi inſimul additur, quid aliis quibusdam in locis conjux ſuperſtes, nullis ex-

ſtantibus liberis, ex hæreditate prædefuncti conjugis capiat.

Th. IX. Quæſtio, an non tantum in caſu factæ à marito ceſſionis bonorum, vel moto concurſu; ſed etiam in caſu, ſi maritus grandi ære alieno relicto, mortuus ſit, uxor lucris conjugalibus renunciando, ſe à ſolutione debitorum ſocialium liberare atque ſua allata eripere poſſit, pertractatur, atque utroque in caſu de regula affirmatur.

Th. X. Firmat regulam quod uxor ex interceſſione pro marito facta non teneatur, ſubnexis inſimul limitationibus quibusdam.

Th. XI. Denique recenſet breviter caſus quosdam ſucceſſionis, ubi exſtantibus liberis alteruter conjugum præmortuus.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Landrechte, Landes-Ordnung der Markgrafschaft Baden-Baden, wie auch der Statuten der neuacquirirten Länder von Offenburg, Gengenbach und Zell, der Lahrer und Mahlberger Erbordnung und dem ... Frankfurter Wechselrechte [et]c Nebst einem Anhange von allen spätern Verordnungen, Bd.: 2

Karlsruhe 1806

J.germ. 169 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552481-5